



LANDKREIS  
GÖPPINGEN

# Sozialbericht 2022



Überraschend.  
**SOZIAL.**

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	5
2	Bevölkerung im Landkreis Göppingen .....	6
2.1	Bevölkerungsentwicklung .....	6
3	Arbeitslosigkeit .....	8
3.1	Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivile Erwerbspersonen).....	8
3.2	Arbeitslosigkeit .....	9
3.3	Arbeitslosenquote unter 25 Jahren (bezogen auf alle zivile Erwerbspersonen) ....	10
3.4	Arbeitslose unter 25 Jahren.....	11
3.5	Unterbeschäftigung im Rechtskreis SGB II .....	12
4	Soziale Mindestsicherung.....	13
4.1	Mindestsicherungsquote.....	13
4.2	Arbeitslosengeld II.....	14
4.2.1	Bedarfsgemeinschaften und Regelleistungsberechtigte .....	14
4.2.2	Personen mit Hintergrund Krieg in der Ukraine .....	16
4.2.3	Regelleistungsberechtigte nach Gemeinden .....	17
4.2.4	SGB II – Quote im Landesvergleich .....	18
4.2.5	Aufstocker .....	19
4.2.6	Leistungen Arbeitslosengeld II .....	20
4.3	Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII .....	21
4.3.1	Personen mit Hintergrund Krieg in der Ukraine .....	22
4.4	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.....	23
4.4.1	Anzahl Personen.....	23
4.4.2	Personen mit Hintergrund Krieg in der Ukraine .....	24
4.4.3	Personen in einer besonderen Wohnform .....	26
4.4.4	Staatsangehörigkeit .....	27
4.4.5	Grundsicherung nach Gemeinden.....	28
5	Pflege.....	29
5.1	Hilfe zur Pflege .....	29
5.2	Hilfe zur Pflege nach Gemeinden .....	31
5.3	Vollstationäre Hilfe zur Pflege ab 65 Jahren im Landesvergleich 2021 .....	32
5.4	Vollstationäre Hilfe zur Pflege unter 65 Jahren im Landesvergleich 2021.....	33
5.5	Nettoaufwendungen vollstationäre Hilfe zur Pflege pro Einwohner im Landesvergleich 2021 .....	34

6	Pflegestützpunkt des Landkreises Göppingen .....	35
6.1	Anstieg und Komplexität der Beratungen.....	35
6.2	Die häufigsten Themengebiete und Fragestellungen in den Beratungen .....	36
6.3	Informationen zu den Betroffenen/Klienten im Jahr 2022 .....	37
7	Schuldnerberatung .....	39
7.1	Aktuelle Situation und Hauptgründe für Überschuldung.....	39
7.2	Angebot der Schuldnerberatung Göppingen.....	40
7.3	Aktuelle Zahlen der Beratungsstelle .....	40
7.3.1	Entwicklung der Beratungsanfragen im Zeitraum 2018 bis 2022 .....	40
7.3.2	Beratungszugänge .....	41
7.3.3	Wartezeit.....	41
7.3.4	Durchschnittsalter / Geschlechterverteilung .....	41
7.3.5	Personenkreis .....	42
7.3.6	Haushaltsgröße.....	42
7.3.7	Lebensumstände.....	43
7.3.8	Abgeschlossene Fälle der Jahre 2018 bis 2022 .....	43
8	Menschen mit Behinderung .....	44
8.1	Gesamtzahl der Empfänger von Eingliederungshilfe .....	44
8.2	Eingliederungshilfe nach Gemeinden .....	46
8.3	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.....	47
8.4	Leistungen zur Teilhabe an Bildung.....	48
8.5	Leistungen zur Sozialen Teilhabe.....	49
8.6	Persönliches Budget.....	51
8.7	Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner.....	52
8.8	Netto-Gesamtaufwand für Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen im Jahr 2021 pro Einwohner in Euro.....	53
9	Betreuungsbehörde .....	54
9.1	Entwicklung der bestehenden Betreuungen .....	54
9.2	Entwicklung der Betreuungen nach Betreuerart.....	55
10	Ausbildungsförderung.....	57
10.1	Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) .....	57
10.2	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) .....	58
11	Wohngeld .....	59
12	Hilfen für blinde Menschen .....	60
13	Flüchtlinge .....	61
13.1	Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften.....	61

13.2	Hauptherkunftsländer von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG .....	62
13.3	Anteil der Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte an den Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG .....	63
13.4	Anzahl und Größe der Bedarfsgemeinschaften .....	64
13.5	Anschlussunterbringung .....	65
14	Jugendhilfe .....	66
14.1	Einleitung .....	66
14.2	Methodik und Limitation der Daten .....	66
14.3	Bevölkerungsstruktur 0-21 Jährige .....	68
14.3.1	Bevölkerungsentwicklung zur Gesamtbevölkerung .....	68
14.3.2	Jugendeinwohner im kommunalen Vergleich .....	70
14.4	Fallzahlen und Leistungen des Jugendamts .....	72
14.4.1	Gesamtfallzahlen der Hilfen zur Erziehung .....	72
14.4.2	Fallzahlen ambulant und stationär .....	74
14.4.3	Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen .....	77
14.4.4	Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) .....	79
14.4.5	Familienstruktur bei den Hilfen zur Erziehung .....	80
14.4.6	Altersstruktur bei den Hilfen zur Erziehung .....	81
14.4.7	Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Göppingen .....	83
14.5	Finanzentwicklung Jugendhilfe .....	84
14.6	Jugendhilfe im Landesvergleich .....	86
15	Fachdienst Versorgung – Versorgungsamt Ulm .....	88
15.1	Schwerbehindertenrecht .....	88
15.2	Bundesversorgungsgesetz (BVG) .....	89
15.3	Opferentschädigungsgesetz (OEG) .....	89
16	Finanzen .....	90

Anhang

Arbeitsmarktreport für Kreise und kreisfreie Städte – Göppingen – März 2023

## 1 Vorwort

Die Verwaltung legt hiermit den Sozialbericht 2022 für den Landkreis Göppingen vor.

Der Bericht stellt die Entwicklung der Fallzahlen in den Haupthilfearten im Dezernat für Jugend und Soziales zum Stichtag 31.12.2022 dar. Die Fälle werden, soweit möglich, nach Gemeinden aufgeschlüsselt und sowohl in absoluten Zahlen als auch pro 1.000 Einwohner bzw. in Prozent dargestellt. Anhand der Daten der Bundesagentur für Arbeit und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales in Stuttgart wird auch ein Vergleich mit den anderen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg aufgezeigt.

Im Bereich des Kreisjugendamtes werden, sofern nicht anders ausgewiesen, die Fallzahlen analog des Erhebungsverfahrens beim KVJS zum Stichtag 31.12.2022 und die im Jahresverlauf beendeten Hilfen aufgezeigt. Ansonsten werden im Sozialbericht 2022 diejenigen Fälle, die nur vorübergehend Leistungen im Berichtsjahr erhielten und vor dem Stichtag beendet wurden, nicht dargestellt.

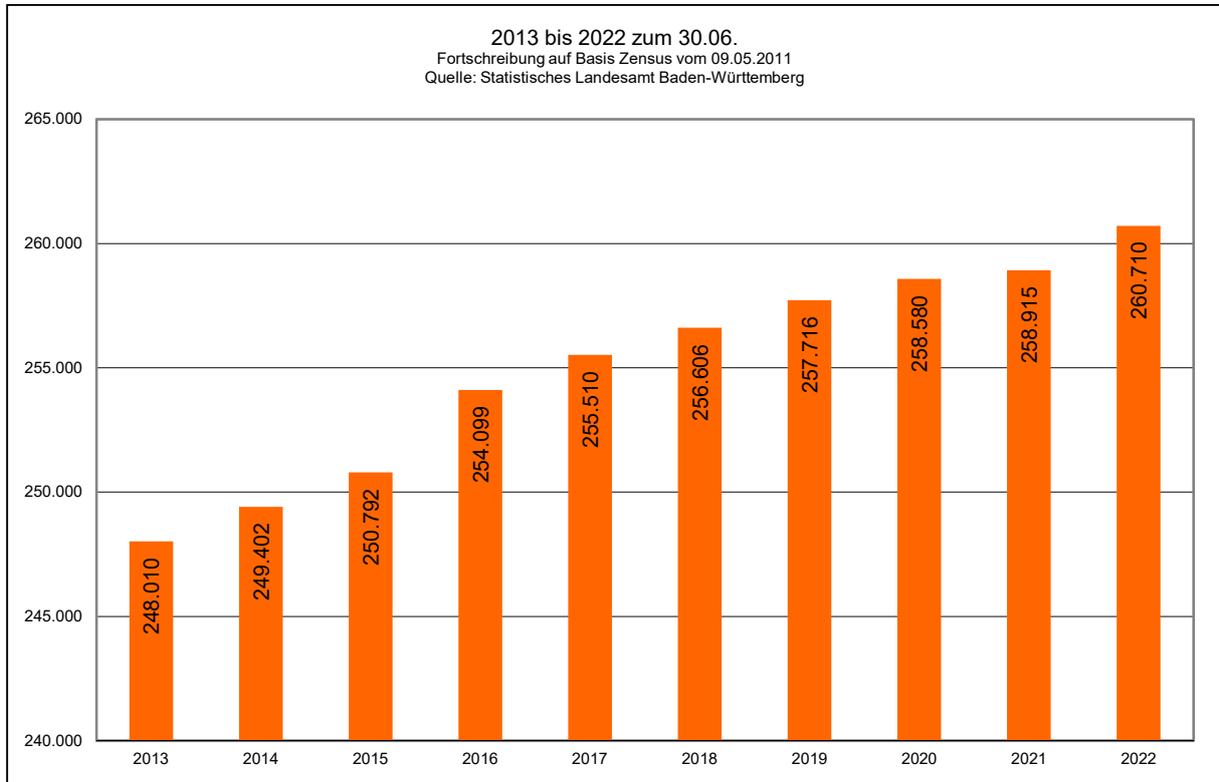
Um eine qualitativ bessere Darstellung und Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten, wurde im Bereich der Arbeitslosigkeit eine Umstellung von Stichtagswerten auf Jahresdurchschnittswerte vorgenommen.

Im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine im Februar 2022 erfolgte eine große Flüchtlingswelle aus der Ukraine Richtung Europa. Die geflüchteten Menschen aus der Ukraine erhielten zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zum 01.06.2022 erfolgte ein Rechtskreiswechsel dieser Personen in die Hilfearten nach den Sozialgesetzbüchern (SGB). In den Hilfearten Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind die jeweiligen Entwicklungen für diesen Personenkreis dargestellt.

Neu in den Sozialbericht aufgenommen wurde der Bereich der Betreuungsbehörde.

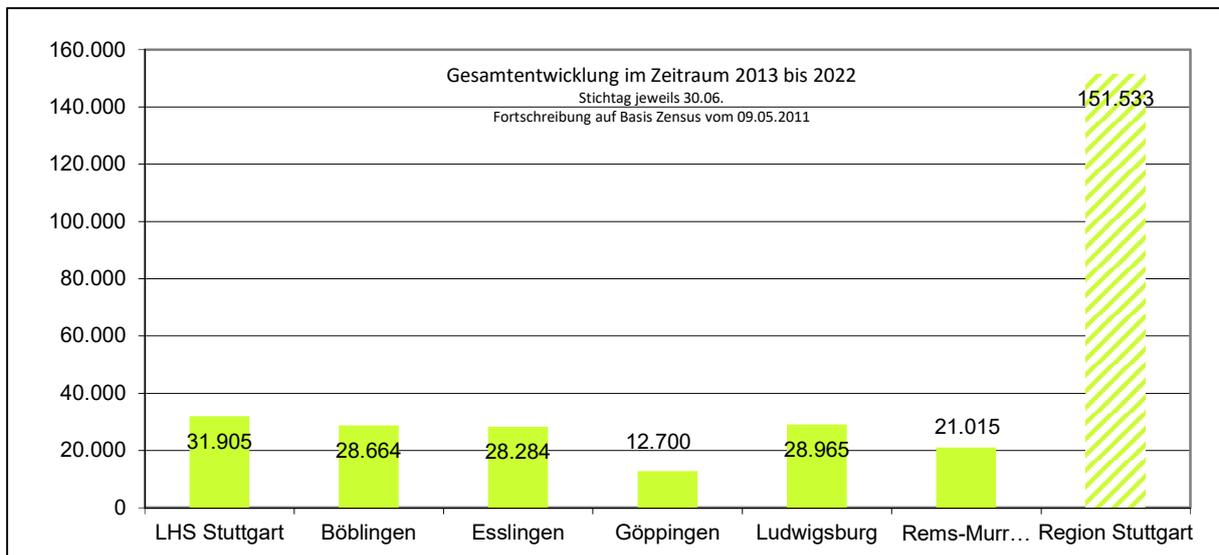
## 2 Bevölkerung im Landkreis Göppingen

### 2.1 Bevölkerungsentwicklung



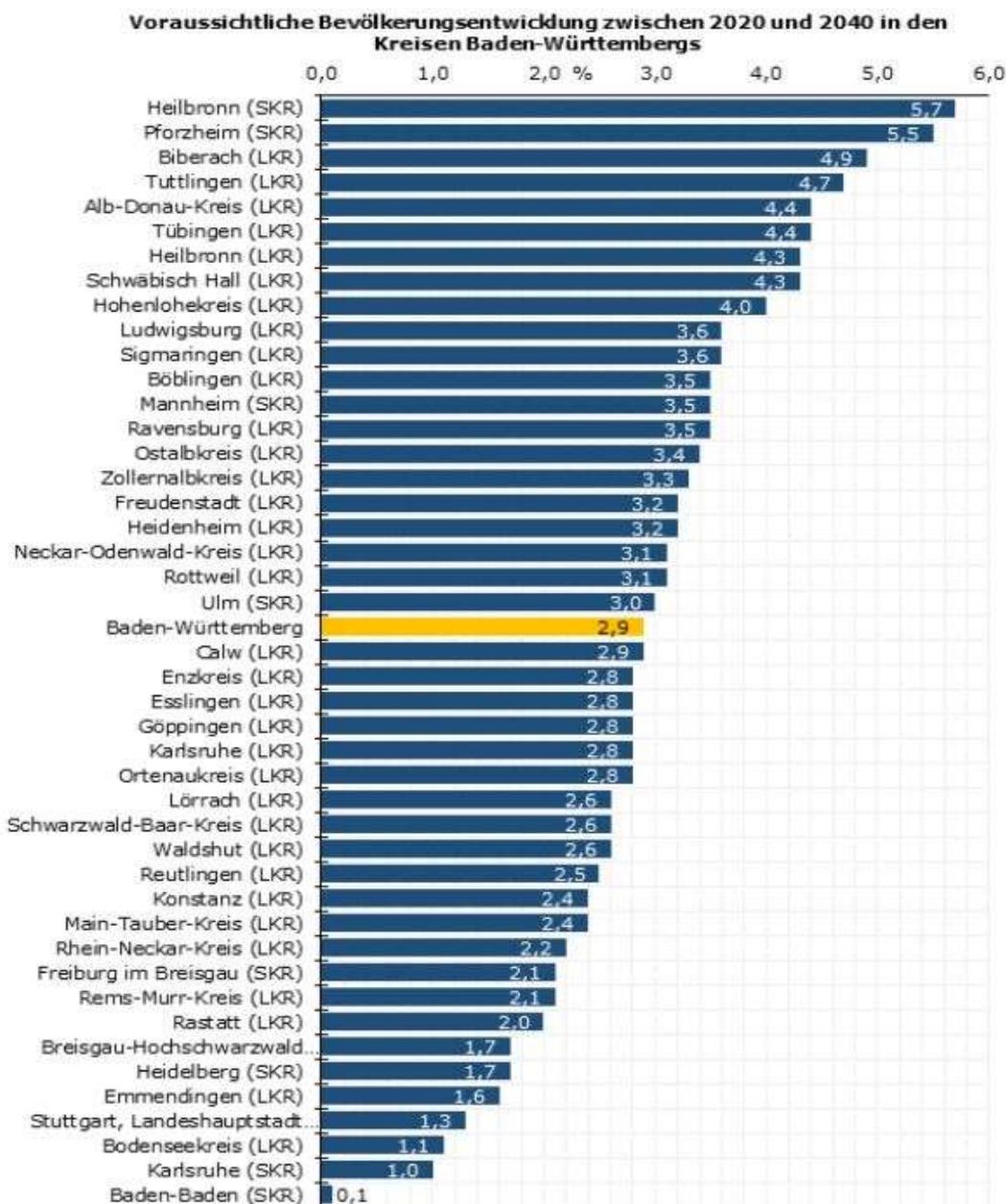
Nach dem stetigen Rückgang der Bevölkerung im Landkreis -insbesondere im Jahr 2011 aufgrund der Fortschreibung der Zahlen auf Basis Zensus vom 09.05.2011- wächst die Bevölkerung seit dem Jahr 2012 wieder an. Zum 30.06.2022 lebten 260.710 Menschen im Landkreis, im Vergleich zum 30.06. des Vorjahres eine Zunahme um 1.795 Personen (+0,7 %).

Innerhalb der Region Stuttgart verlief die Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum 2013 bis 2022 noch positiver. Insgesamt hat die Bevölkerung in der Region im o. g. Zeitraum um 151.533 Menschen zugenommen (+5,61 %). Der Anteil von 12.700 Personen des Landkreises Göppingen im o. g. Zeitraum entspricht dabei 8,38 % am o. g. Anstieg in der Region Stuttgart.



Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg hat am 31.05.2022 eine regionalisierte Bevölkerungsvorausrechnung bis zum Jahr 2040 veröffentlicht (vgl. Pressemitteilung 132/2022 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg).

Auf Basis 2020 ist im Landkreis Göppingen bis zum Jahr 2040 mit einem voraussichtlichen Anstieg der Bevölkerung um 2,8 % zu rechnen. Damit liegt der Landkreis Göppingen knapp unter dem Landesdurchschnitt von 2,9 % der neun Stadtkreise (SKR) und 35 Landkreise (LKR).



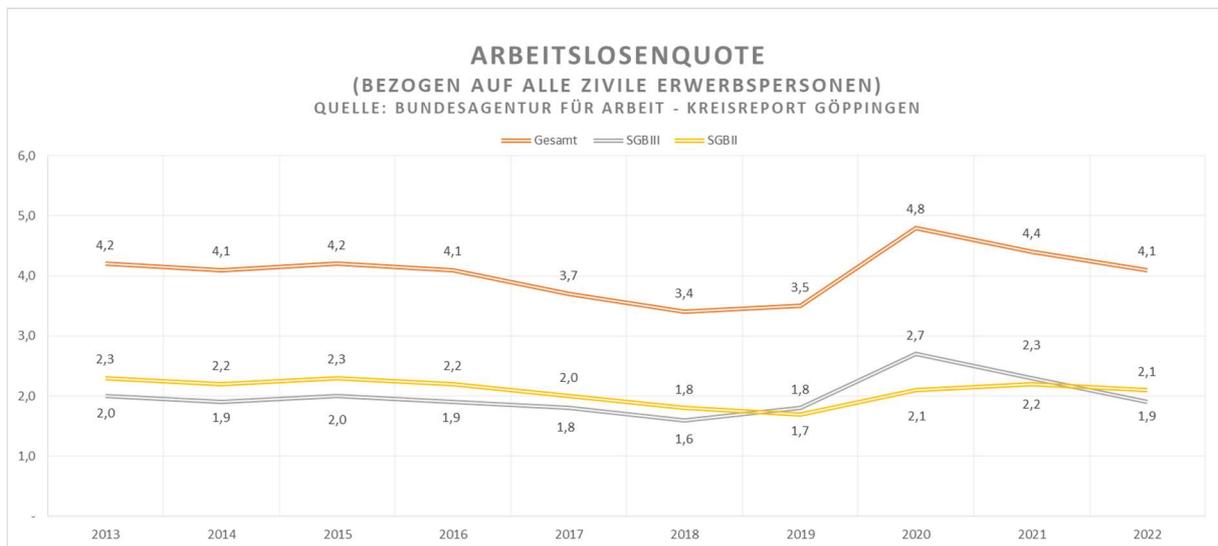
Datenquelle: Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung Basis 2020.

© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2022

Das Statistische Landesamt weist darauf hin, dass aktuell aufgrund verschiedener Faktoren (z.B. nicht abschätzbare längerfristige Auswirkungen der Pandemie, weltweite wirtschaftliche und politische Entwicklung und entsprechende Zuwanderung) die Bevölkerungsentwicklung nur schwer vorzusehen ist.

### 3 Arbeitslosigkeit

#### 3.1 Arbeitslosenquote (bezogen auf alle zivile Erwerbspersonen)



Der Arbeitsmarkt im Landkreis Göppingen hat sich im Jahr 2022 trotz unterschiedlichster, teils sehr schwieriger Einflüsse (Pandemie, Energiekrise, Flucht, Strukturwandel u.s.w.) als überraschend robust erwiesen. Sehr positiv und hilfreich war eine deutliche Zunahme der Stellenangebote der Arbeitgeber (auch im ungelernten Bereich). Allerdings macht sich zunehmend der immer größer werdende Fachkräftemangel bemerkbar. Es wird leider immer schwieriger die gemeldeten Stellen mit geeigneten Bewerbern zu besetzen.

Im Rechtskreis SGB III lag die Arbeitslosenquote im Jahr 2022 bei durchschnittlich 1,9% und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,4% im Dezember verringert.

Auch im Rechtskreis SGB II sank die Arbeitslosenquote auf 2,1% gegenüber 2,2% 2021.

Über fast alle Zielgruppen hinweg war 2022 ein, teils deutlicher, Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen.

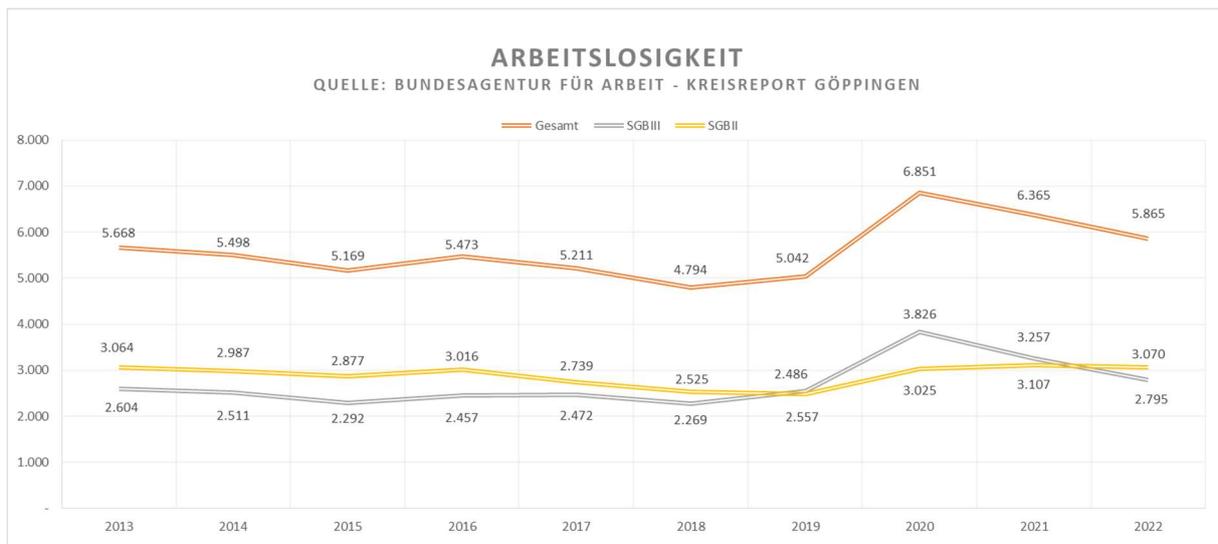
Einzig die Gruppe der gemeldeten Kunden ohne deutschen Pass ist im Jahresdurchschnitt gestiegen. Dies liegt an dem enormen Zustrom von Geflüchteten Menschen aus der Ukraine seit ihrem Rechtskreiswechsel ins SGBII Mitte des Jahres.

Zum Jahresende 2022 hatten 53% aller Arbeitslosen im Jobcenter Landkreis Göppingen keinen deutschen Pass. Der Anteil derer mit Migrationshintergrund liegt nochmal deutlich höher.

Dies bringt neue Herausforderungen mit sich, zum Beispiel Sprache, Vergleichbarkeit ausländischer Abschlüsse und kulturelle Unterschiede (hier insbesondere bei der Erwerbsbeschäftigung von Frauen).

Insbesondere beim Personenkreis der Geflüchteten aus der Ukraine wird die Integration durch fehlende Kinderbetreuung und offene Lebensplanung (Rückkehr ja/nein) erschwert. Ein weiteres Problem ist die teilweise lange Wartezeit auf Sprach- und Alphabetisierungskurse.

## 3.2 Arbeitslosigkeit



Im Landkreis Göppingen waren im Jahresdurchschnitt 2022 insgesamt 5.865 Menschen arbeitslos gemeldet. Das waren 500 weniger als im Vorjahr (-7,9%).

Im Bereich des SGB III waren in 2022 2.795 Personen arbeitslos gemeldet. Dies entspricht gegenüber 2021 einer Verringerung um 462 Personen (-14,2%).

In 2022 waren im SGB II 3.070 Personen arbeitslos gemeldet. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies eine Verringerung um 37 Arbeitslose (-1,2%).

### Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Landkreis (Agentur für Arbeit und dem Jobcenter) bei einzelnen Personengruppen:

Die Zahl der weibliche Arbeitslosen ist im Vergleich zu 2021 um 68 (-2,5%) auf 2.699 Personen gesunken. Bei den Männern gab es eine Reduzierung um 432 Personen (-12%) auf 3.166.

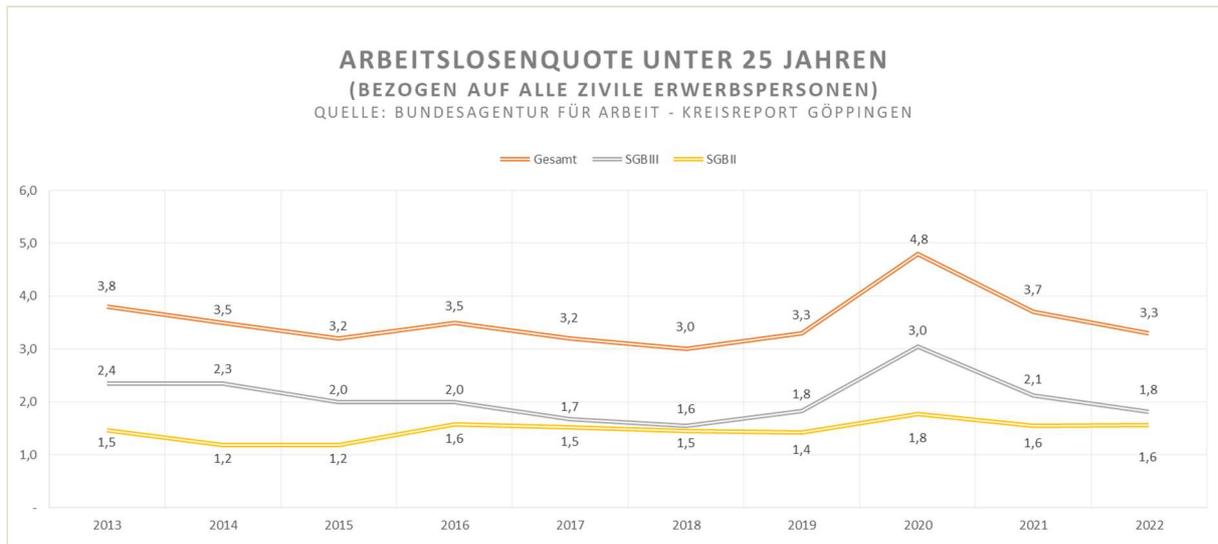
Die Zahl der 55-jährigen und älteren Arbeitslosen ist im Vergleich zum Jahr 2021 um 42 Personen (-2,4%) auf 1.703 Personen gesunken.

Aus der Gruppe der ausländischen Mitbürger waren im Schnitt 2.329 Menschen arbeitslos gemeldet. Das waren 15 Personen (0,6%) mehr als im Vorjahr.

Die Zahl der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen nahm im Vergleich zum Vorjahresmonat um 40 Personen (-11,2%) ab und lag bei 316 Personen.

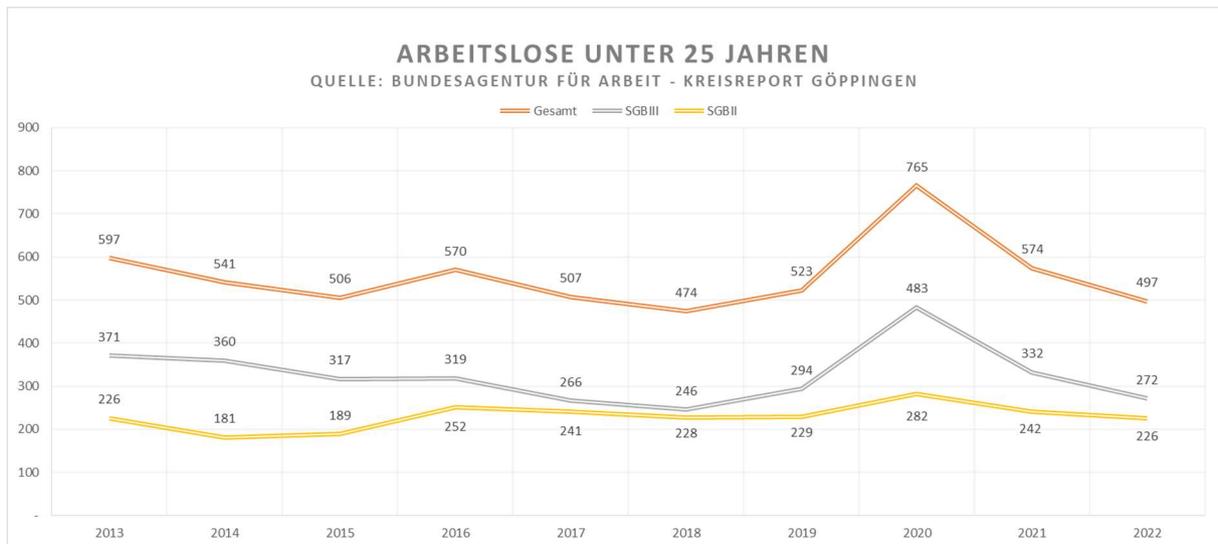
Die Gruppe der Langzeitarbeitslosen (Menschen, die seit mindestens einem Jahr arbeitslos gemeldet sind) hat sich in 2022 im Schnitt um 368 Personen auf 1.572 Menschen reduziert (-19,0%).

### 3.3 Arbeitslosenquote unter 25 Jahren (bezogen auf alle zivile Erwerbspersonen)



Weiterhin erfreulich ist die Entwicklung der Arbeitslosenquote bei den 15-24 Jährigen. Diese hat sich in 2022 um -0,4% im Vergleich zum Vorjahr reduziert. Im Rechtskreis SGB III liegt sie im Jahresdurchschnitt bei 1,8% im Rechtskreis SGB II bei 1,6%.

### 3.4 Arbeitslose unter 25 Jahren



Bei den jungen Menschen unter 25 Jahren waren 2022 im Schnitt 497 arbeitslos. Das sind 77 Personen oder 13,3% weniger als im Jahresdurchschnitt 2021.

Im Rechtskreis des SGB III hat sich die Anzahl um 61 Personen auf 272 reduziert.  
 Im Rechtskreis des SGB II waren im Schnitt 16 Personen weniger arbeitslos gemeldet (226 Jugendliche) als 2021.

### 3.5 Unterbeschäftigung im Rechtskreis SGB II

<b>Unterbeschäftigung im Rechtskreis SGB II</b>		
Quelle: Bundesagentur für Arbeit - Kreisreport GP		
	<b>2022</b>	<b>2021</b>
<b>Arbeitslosigkeit</b>	<b>2.803</b>	<b>3.107</b>
<b>+ Personen, die im weiteren Sinne arbeitslos sind</b>	<b>494</b>	<b>513</b>
Aktivierung und berufliche Eingliederung	141	177
Sonderregelung für Ältere (§53a SGB II)	353	336
<b>= Arbeitslosigkeit im weiteren Sinne</b>	<b>3.564</b>	<b>3.620</b>
<b>+ Personen, die nah am Arbeitslosenstatus sind</b>	<b>949</b>	<b>825</b>
Berufliche Weiterbildung inklusive		
Förderung von Menschen mit Behinderungen	74	92
Arbeitsgelegenheiten	161	172
Fremdförderung (u.a. Sprachkurse)	492	332
Teilhabe am Arbeitsmarkt	99	96
kurzfristige Arbeitsunfähigkeit	124	134
<b>= Unterbeschäftigung im engeren Sinne</b>	<b>4.512</b>	<b>4.446</b>
Unterbeschäftigungsquote	3,1%	3,1%
<b>Anteil der Arbeitslosigkeit an der Unterbeschäftigung</b>	<b>68,1%</b>	<b>69,8%</b>

In der Unterbeschäftigung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen erfasst, die nicht als arbeitslos im Sinne des SGB gelten, weil sie an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik teilnehmen oder einen arbeitsmarktbedingten Sonderstatus besitzen. Diese Personen werden zur Unterbeschäftigung gerechnet, weil sie für Menschen stehen, denen ein reguläres Beschäftigungsverhältnis fehlt.

Die Schwerpunkte 2022 lagen im Bereich der beruflichen Weiterbildung. Eine deutliche Zunahme ist im Bereich der Fremdförderung (hauptsächlich Sprachkurse) zu verzeichnen. Dies liegt an der Fluchtbewegung Ukraine.

Der Beschäftigungserhalt arbeitsloser Menschen durch Arbeitsgelegenheiten und soziale Teilhabe waren weiterhin entgegen dem Bundes- und Landestrend ein Schwerpunkt im Landkreis.

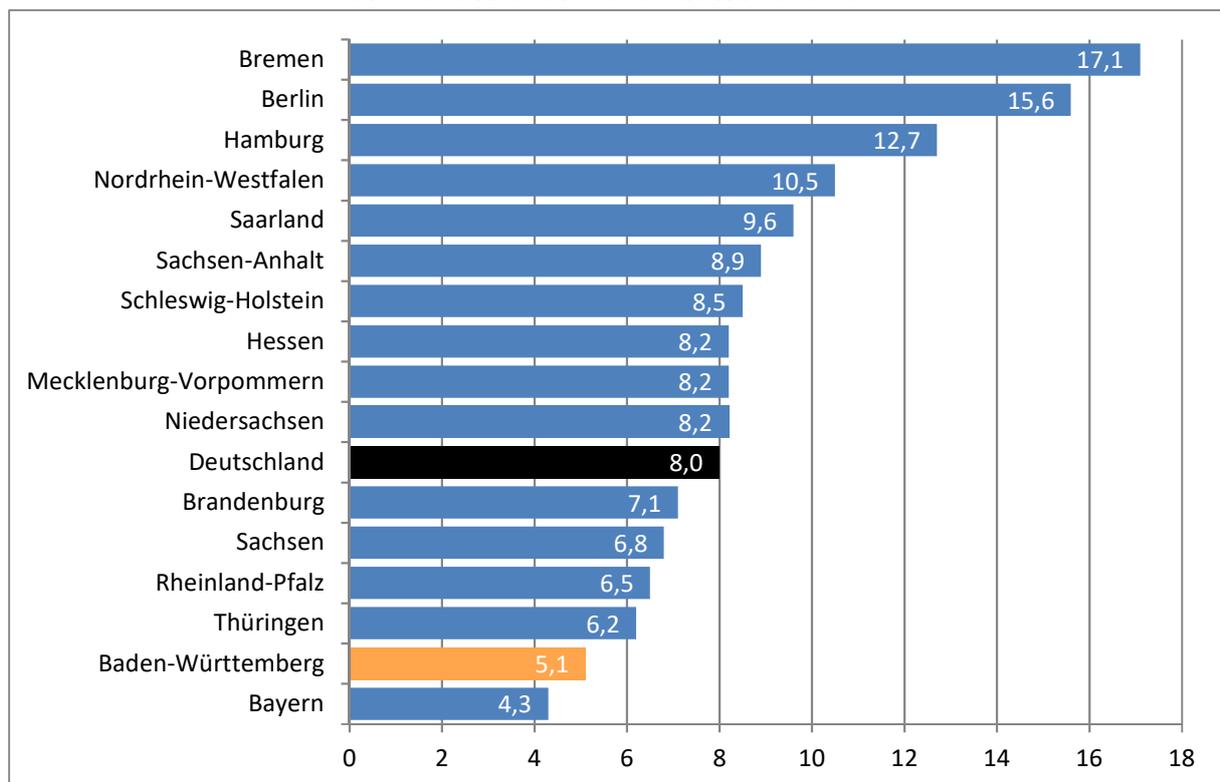
Ob das Programm „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ welches im Jahr 2019 im Rahmen des Teilhabechancengesetzes eingeführt wurde, als Brücke in den ersten Arbeitsmarkt gelingt, wird sich im Jahr 2024 zeigen (5 Jahre Laufzeit).

## 4 Soziale Mindestsicherung

### 4.1 Mindestsicherungsquote

Die Quote der Empfänger von Transferleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zeigt, wie hoch der Anteil der Bevölkerung ist, der gar kein oder kein ausreichendes Einkommen zur grundlegenden Existenzsicherung durch eigene Erwerbstätigkeit erzielen kann. Die Quote kann nach Darstellung des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg als Maß für den Bevölkerungsanteil, der ohne Transferleistungen von Armut betroffen wäre, interpretiert werden. Die Mindestsicherungsquote im Landkreis lag zum 31.12.2021 bei 5,83 %.

**Quote der Empfängerinnen und Empfänger von Sozialer Mindestsicherung nach Bundesländern und Deutschland 2021\***



\*Anteil der Empfängerinnen und Empfänger an der Gesamtbevölkerung. Berechnung mit der Bevölkerungszahl am 31.12.2020 auf Grundlage der fortgeschriebenen Ergebnisse des Zensus 2011.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Statistische Ämter des Bundes und der Länder

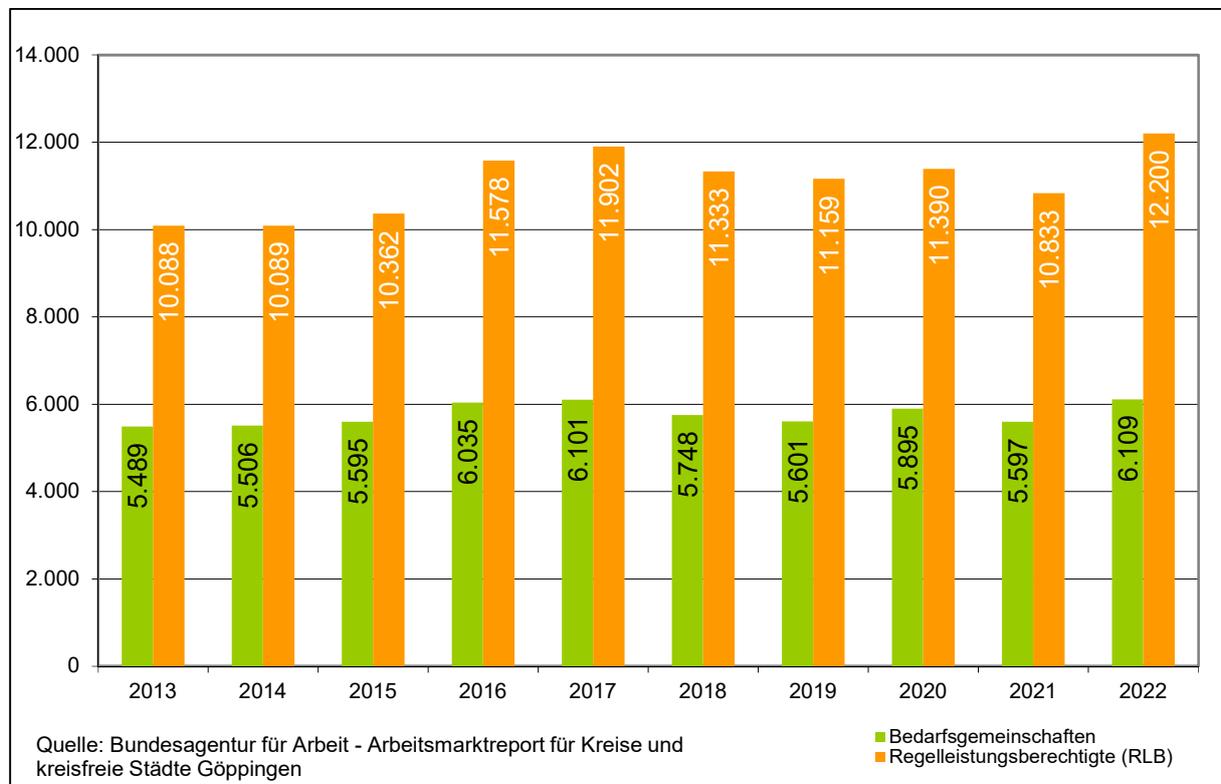
© Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2023

Transferleistungen zur Mindestsicherung sind:

- Arbeitslosengeld II einschließlich Sozialgeld
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

## 4.2 Arbeitslosengeld II

### 4.2.1 Bedarfsgemeinschaften und Regelleistungsberechtigte



Zum 31.12.2022 erhielten 6.109 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB II. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung um 512 Bedarfsgemeinschaften (+9,1 %). Diese starke Steigerung ist u.a. auf den russischen Angriffskrieg in der Ukraine und den Rechtskreiswechsel dieser geflüchteten Menschen zum 01.06.2022 von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in die Hilfearten nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) zurückzuführen. Nähere Ausführungen hierzu unter 4.2.2 Personen mit Hintergrund Krieg in der Ukraine.

Von den 6.109 Bedarfsgemeinschaften waren rund 49,6 % der Leistungsempfänger Alleinstehende (3.030 Bedarfsgemeinschaften). Darüber hinaus gliederten sich die Bedarfsgemeinschaften in 2-Personen-Haushalte (1.292 Bedarfsgemeinschaften – 21,1 %), 3-Personen-Haushalte (766 Bedarfsgemeinschaften – 12,6 %), 4-Personen-Haushalte (521 Bedarfsgemeinschaften – 8,5 %) sowie 5 und mehr Personen-Haushalte (500 Bedarfsgemeinschaften – 8,2 %) auf.

Zum Stichtag 31.12.2022 lebten 12.845 Personen in den o. g. Bedarfsgemeinschaften. Hier von wurden 8.365 Personen als erwerbsfähig und 3.835 als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (z.B. Kinder) eingestuft und erhielten entsprechend als sogenannte Regelleistungsberechtigte (RLB) Leistungen nach dem SGB II (12.200 Personen). 130 Personen werden als sonstige Leistungsberechtigte betreut. Weitere 515 Personen lebten als Angehörige ohne Bezug von SGB II-Leistungen in diesen Bedarfsgemeinschaften.

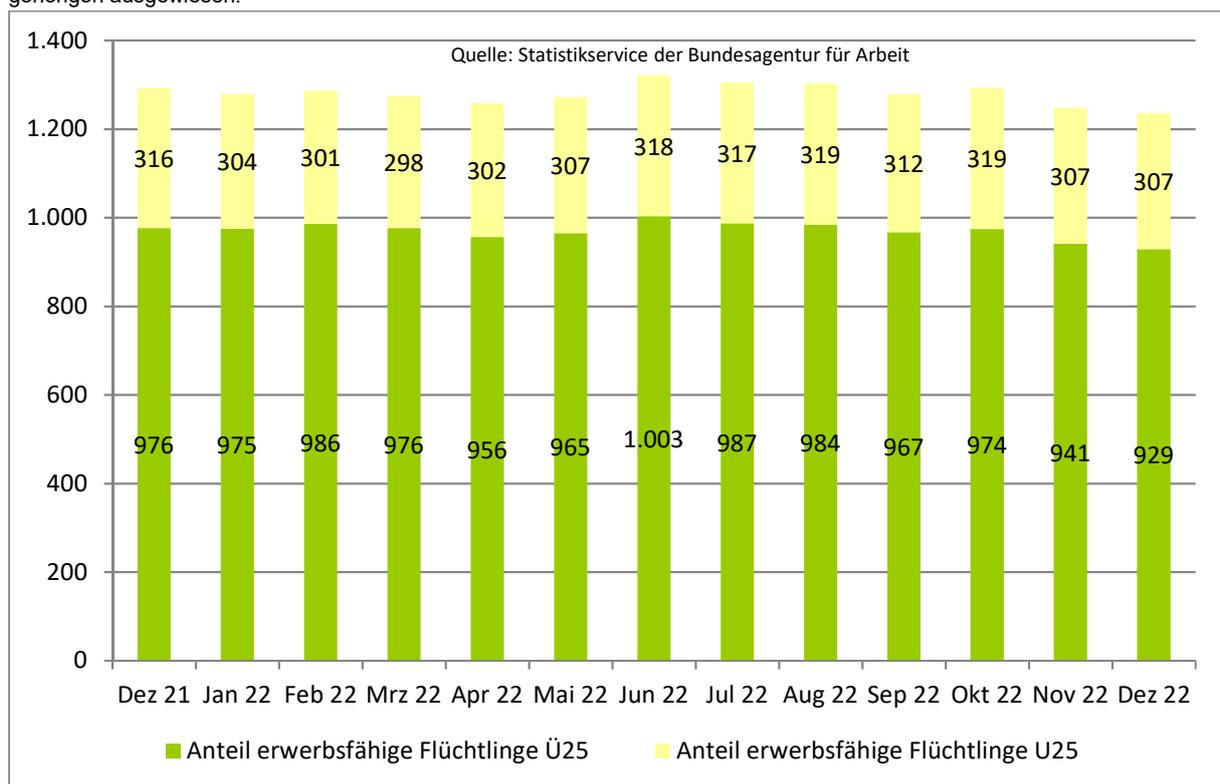
Die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter 25 Jahre lag am 31.12.2022 bei 1.421 Personen (Vorjahr 1.286).

Der Anteil der Migranten bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist im Vergleich zum Vorjahr (49,3 %) um 8,8 % auf 58,1 % angestiegen. Der Anteil von erwerbsfähigen Leistungsempfängern im Kontext von Fluchtmigration (ohne Ukraine) liegt hier bei 14,78 % gegenüber 17,02 % im Vorjahr.

Insgesamt waren zum Stichtag 1.236 Personen im Kontext von Fluchtmigration im Leistungsbezug nach dem SGB II. Hiervon waren 307 Personen unter 25 Jahre alt. Insgesamt ist die Zahl von Personen mit Fluchthintergrund im Rechtskreis SGB II von Dezember 2021 (1.292 Personen) bis Dezember 2022 (1.236 Personen) um 56 Personen zurückgegangen (-4,3 %).

### Anteil von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (15-65 Jahre) im Kontext von Fluchtmigration\* im SGB II:

**Beachte:** Für ukrainische Staatsangehörige sind die aufenthaltsrechtlichen Informationen zum Fluchthintergrund stark untererfasst. Deshalb wird die Gesamtzahl der „Personen im Kontext Fluchtmigration“ nur unter Ausschluss von ukrainischen Staatsangehörigen ausgewiesen.

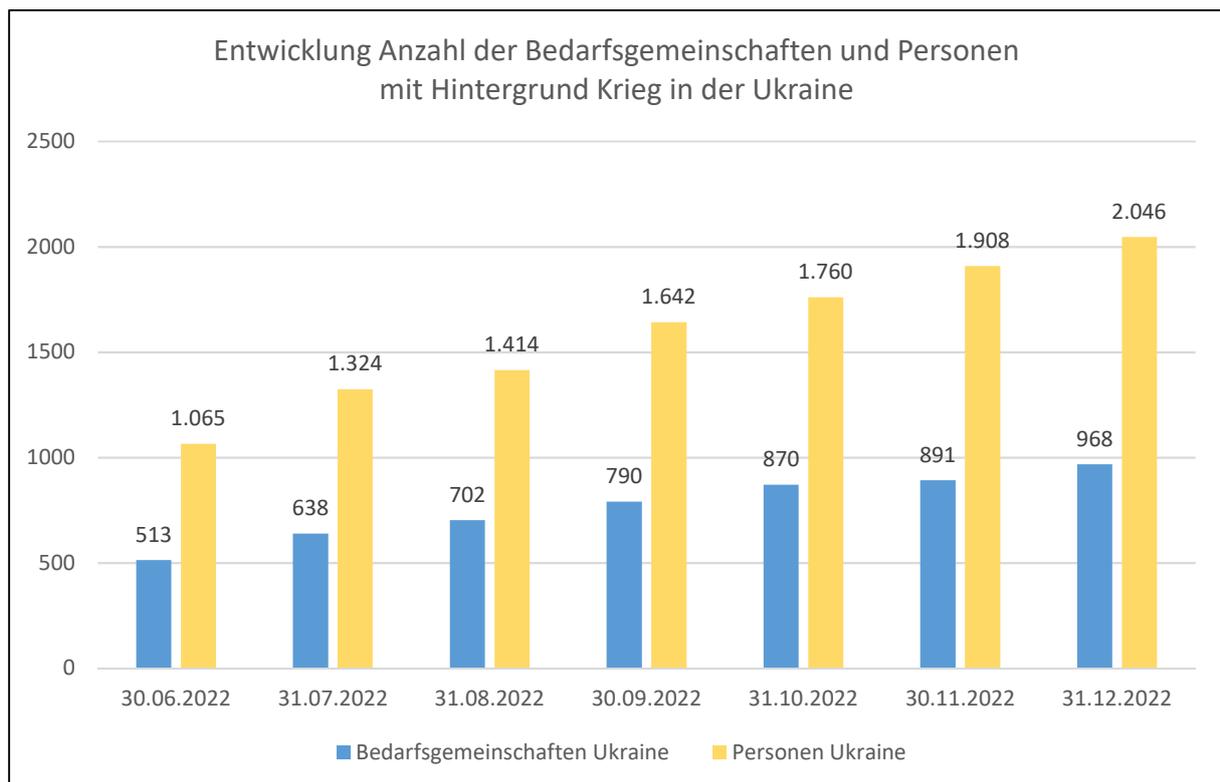


\*Die Abgrenzung der „erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kontext von Fluchtmigration“ im Sinne der BA-Statistik entspricht nicht notwendigerweise anderen Definitionen von "Flüchtlingen" (z.B. juristischen Abgrenzungen). Für den statistischen Begriff ist über das Asylverfahren hinaus der Bezug zum Arbeitsmarkt ausschlaggebend. Der Personenkreis umfasst Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis Flucht und einer Duldung. Im Hinblick auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt haben diese ähnliche Problemlagen. Personen, die im Rahmen eines Familiennachzugs (§§29 ff AufenthG) zu geflüchteten Menschen nach Deutschland migrieren, zählen im statistischen Sinne nicht zu „Personen im Kontext von Fluchtmigration“, sondern zu „Personen mit sonstigen Aufenthaltsstatus“.

#### 4.2.2 Personen mit Hintergrund Krieg in der Ukraine

Im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine im Februar 2022 erfolgte eine große Flüchtlingswelle aus der Ukraine Richtung Europa. Die geflüchteten Menschen aus der Ukraine erhielten zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zum 01.06.2022 erfolgte ein Rechtskreiswechsel dieses Personenkreises in die Hilfearten nach den Sozialgesetzbüchern (SGB).

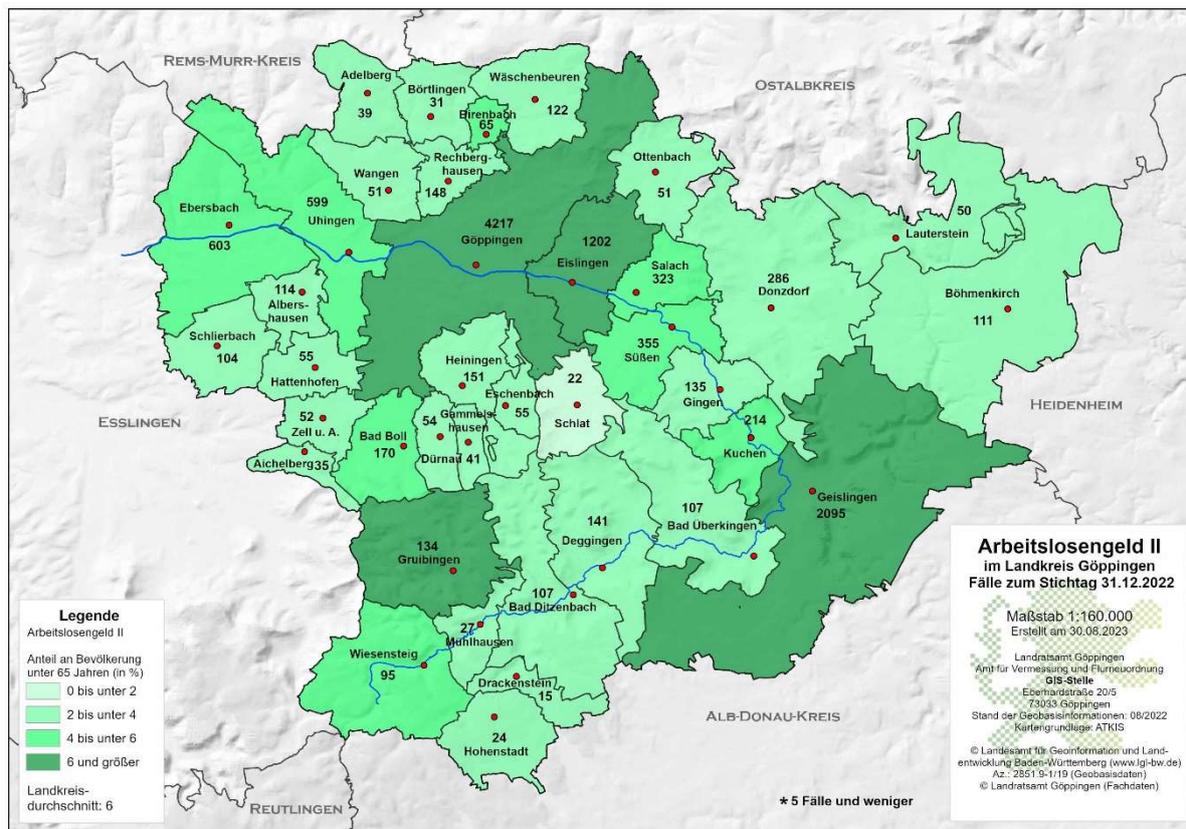
Im Bereich des Arbeitslosengeld II ergab sich ab Juni 2022 (Rechtskreiswechsel) folgende Entwicklung bei den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine:



Die durchschnittliche Anzahl von Bedarfsgemeinschaften mit Hintergrund Krieg in der Ukraine im Zeitraum 01.06.2022 bis 31.12.2022 im SGB II betrug 750 BG's, die durchschnittliche Anzahl der Personen lag bei 1.568.

Zum Stichtag 31.12.2022 erhielten 968 Bedarfsgemeinschaften mit Hintergrund Krieg in der Ukraine Leistungen nach dem SGB II. Bei den 2.046 Personen in diesen BG's sind 697 Kinder als Nicht-Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Alter 0 bis 14 Jahre) enthalten.

### 4.2.3 Regelleistungsberechtigte nach Gemeinden



Die Städte und Gemeinden im Landkreis weisen eine unterschiedliche Dichte an Regelleistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch II aus. Die höchsten Anteile an der Bevölkerung unter 65 Jahren zum Stichtag 31.12.2022 haben Geislingen an der Steige mit 9,10 % (2021: 8,46 %), Göppingen mit 9,08 % (2021: 8,34 %) und Gruibingen mit 7,37 % (2021: 2,12 %). Der Landkreisdurchschnitt liegt bei 6,0 % (2021: 5,4 %).

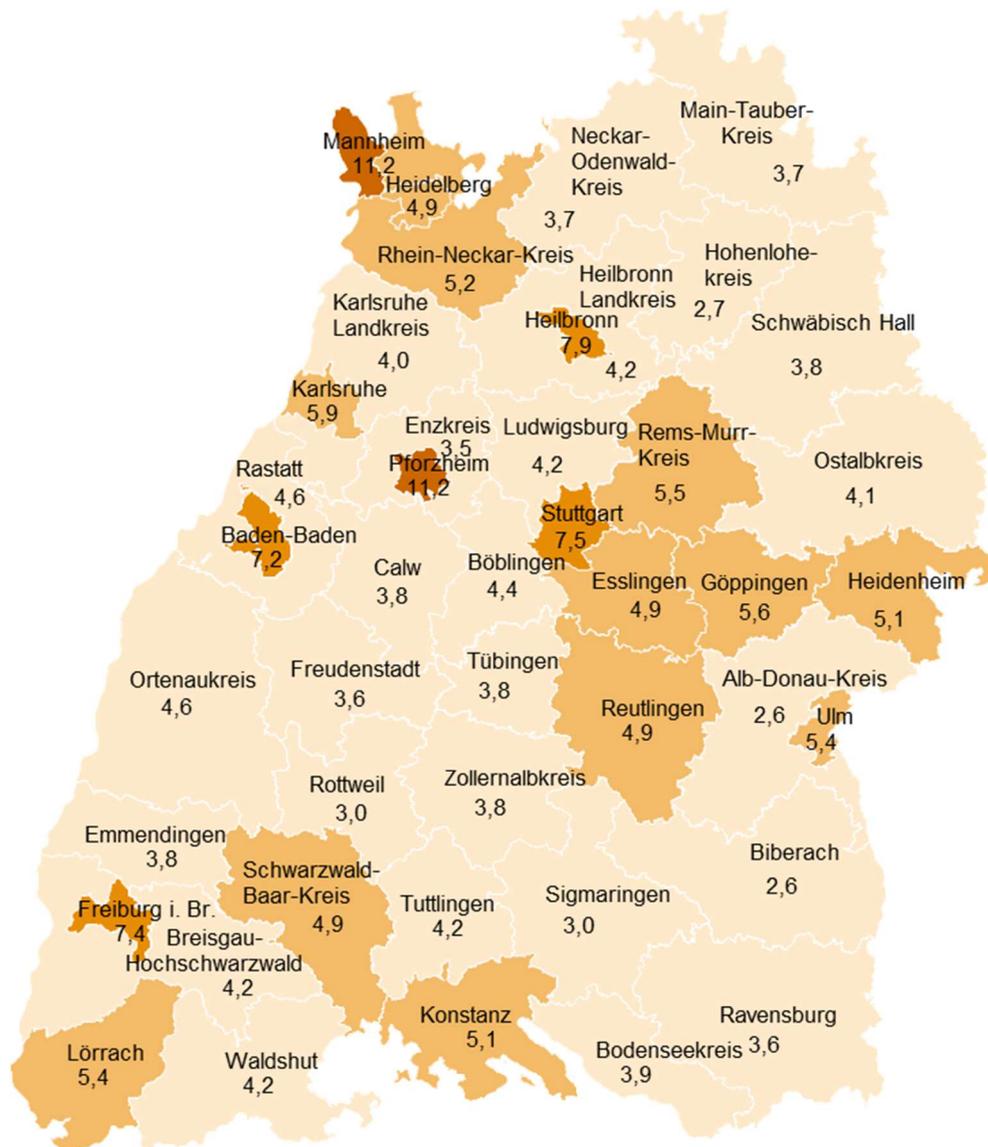
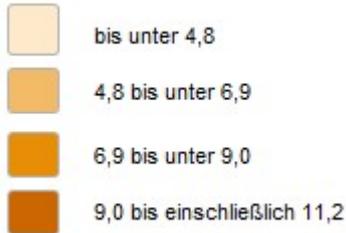
Der Auswertung liegt die Einwohnerzahl unter 65 Jahren des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg zum 31.12.2022 zugrunde. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden 5 Fälle und weniger nicht ausgewiesen.

### 4.2.4 SGB II – Quote im Landesvergleich

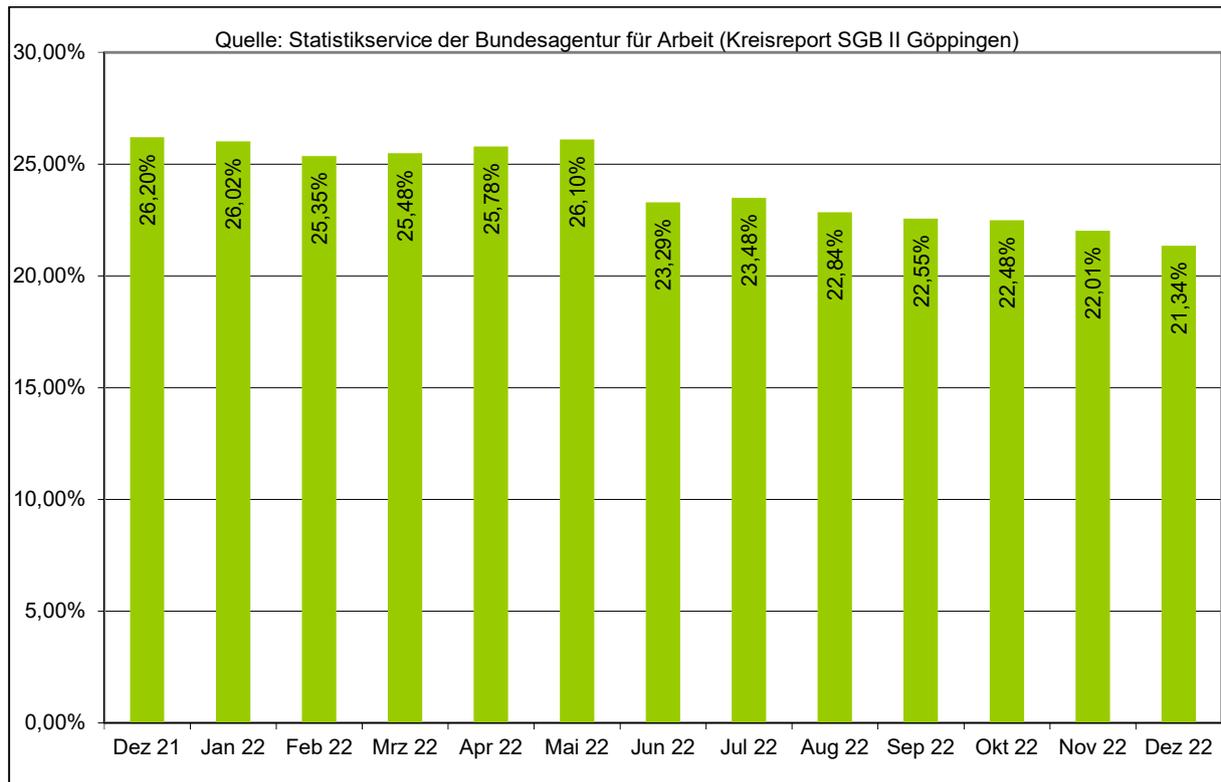
#### SGB II – Quote in %

Baden-Württemberg nach Kreisen im Jahr 2022 (Gebietsstand Januar 2023)  
 Datenstand: Mai 2023

#### Klassengrenzen

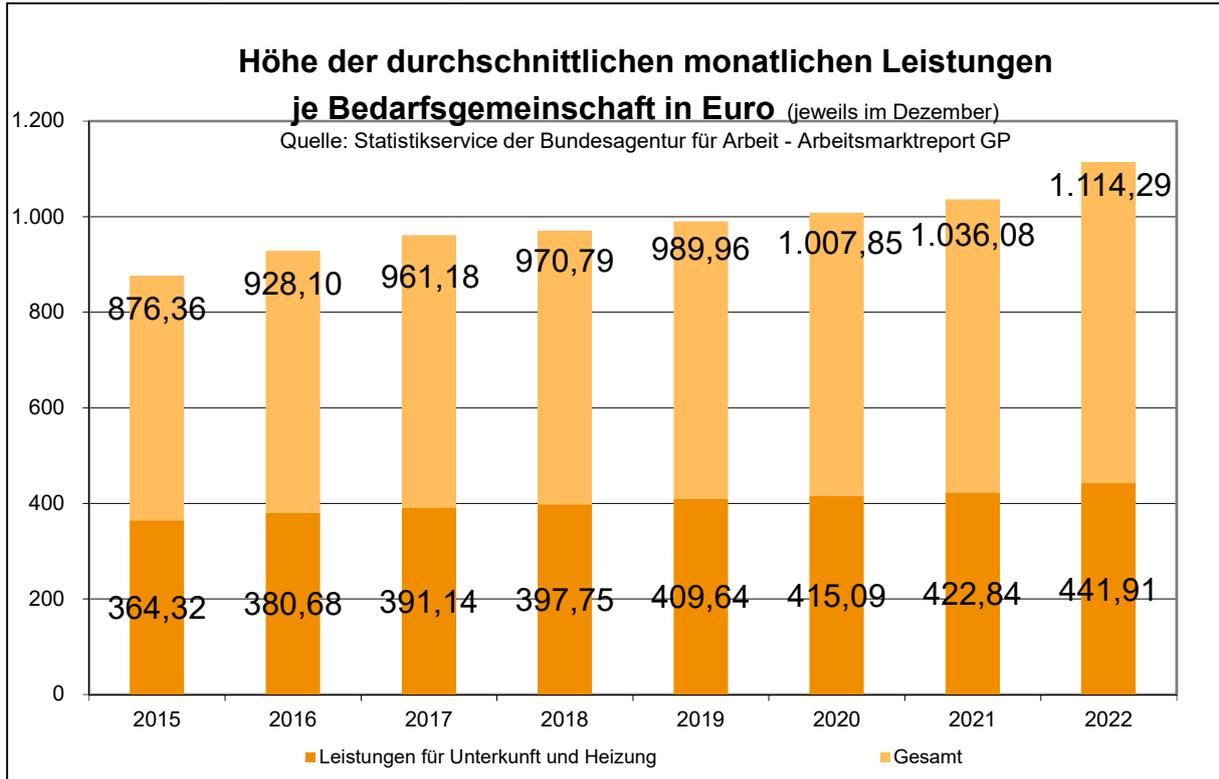


### 4.2.5 Aufstocker

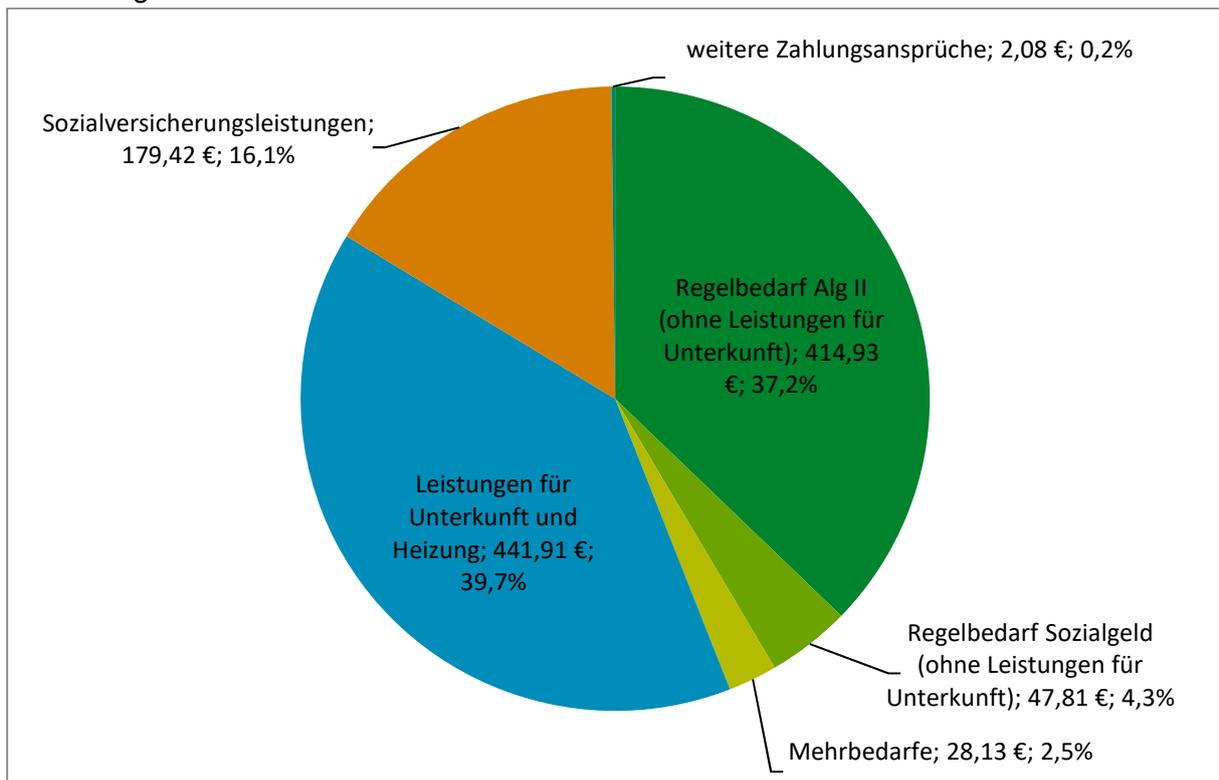


Die Aufstockerquote stellt das Verhältnis der erwerbstätigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II zu den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dar. Im Dezember 2022 waren 8.365 Personen erwerbsfähig. Davon erzielten 1.785 Personen Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit. Der deutliche Rückgang ab Juni ist auf den Rechtskreiswechsel geflüchteter Menschen mit Hintergrund Ukraine ins SGB II zurückzuführen.

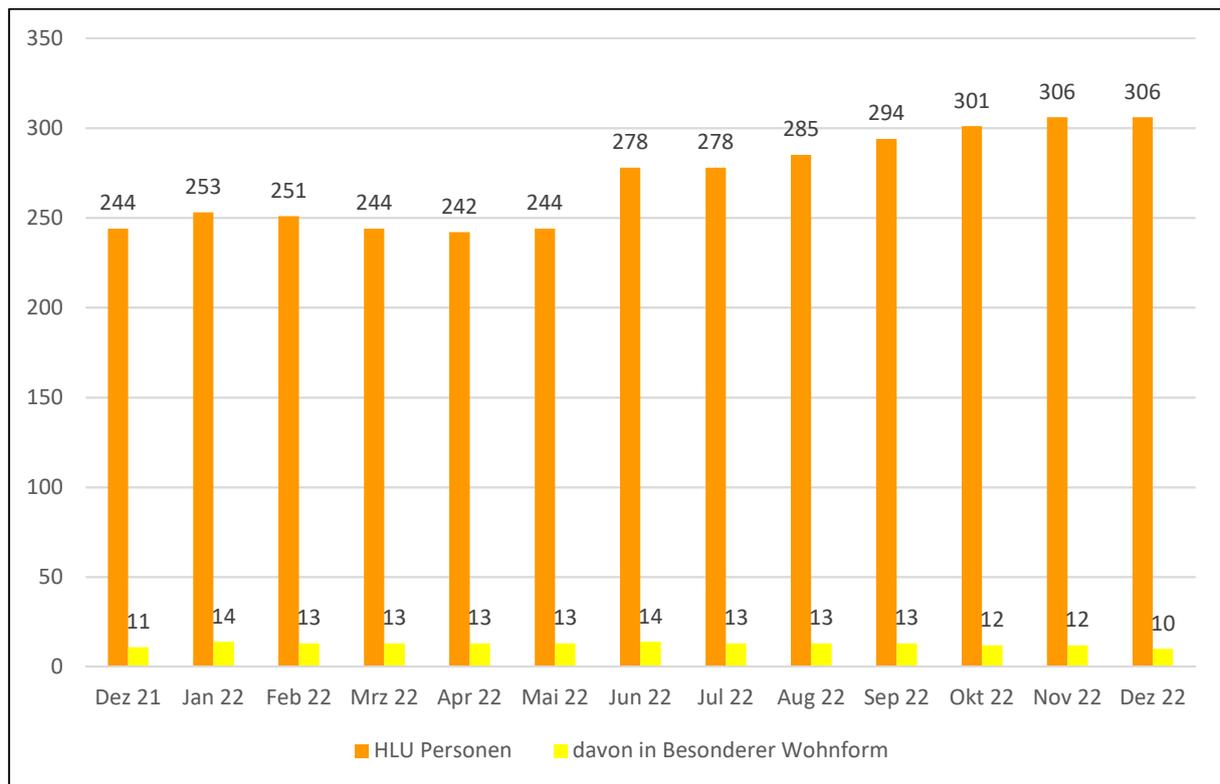
### 4.2.6 Leistungen Arbeitslosengeld II



Die Leistungen zur Sicherung des monatlichen Lebensunterhalts nach dem SGB II im Bereich des Landkreises Göppingen sind gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Dies liegt insbesondere an einem erhöhten Regelbedarf und höheren Leistungen für Unterkunft und Heizung. Bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung liegt das Jobcenter Landkreis Göppingen mit durchschnittlich 441,91 €/Bedarfsgemeinschaft unter dem Landesdurchschnitt von 485,27 €/Bedarfsgemeinschaft.



### 4.3 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII



Seit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im Jahr 2005 ist das System der Leistungen zur Existenzsicherung dreistufig aufgebaut:

- Erwerbsfähige bedürftige Menschen haben Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (**Arbeitslosengeld 2 bzw. künftig Bürgergeld**).
- Vorübergehend nicht erwerbsfähige bedürftige Menschen haben Anspruch auf **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem 3. Kapitel SGB XII.
- Dauerhaft erwerbsunfähige bedürftige Menschen haben Anspruch auf Leistungen der **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit** nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Zum Stichtag 31.12.2022 erhielten 306 berechnete Personen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Vorjahr: 244). Zum o. g. Stichtag befanden sich 10 der 306 Leistungsberechtigten Personen in einer besonderen Wohnform. Ferner sind zum Stichtag 71 Personen im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine enthalten. Nähere Ausführungen hierzu unter 4.3.1 Personen mit Hintergrund Krieg in der Ukraine.

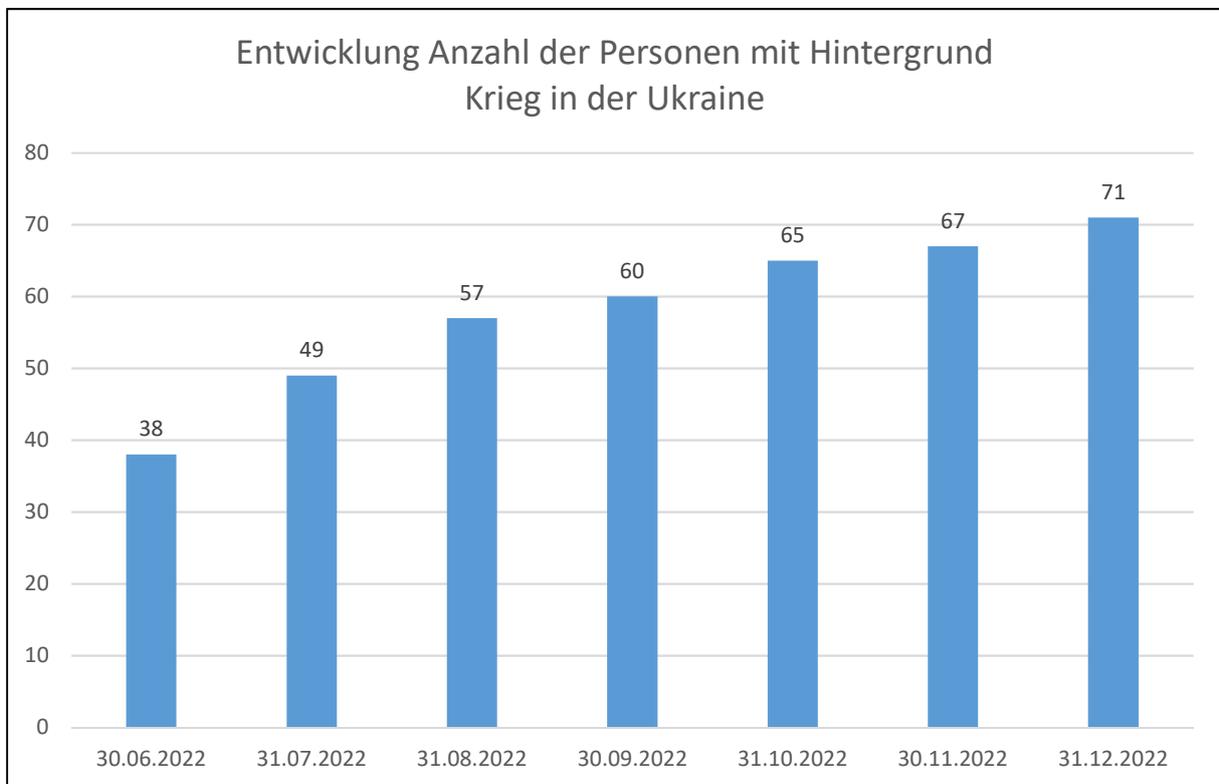
Im Laufe des Jahres 2022 ist die Zahl der Personen in einer besonderen Wohnform im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt von 11 Personen (Stichtag 31.12.2021) auf 10 Personen (Stichtag 31.12.2022) zurückgegangen. Dieser Rückgang ist geringfügig und innerhalb der üblichen Schwankungsbreite.

### 4.3.1 Personen mit Hintergrund Krieg in der Ukraine

Wie bereits unter Punkt 4.2.2 im Bereich Arbeitslosengeld II ausgeführt, erhielten Personen, welche vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtet waren, zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zum 01.06.2022 erfolgte ein Rechtskreiswechsel dieses Personenkreises in die Hilfearten nach den Sozialgesetzbüchern (SGB).

In der Ukraine kann das Renteneintrittsalter bei Frauen 57 ½ Jahre und bei Männern 60 Jahre betragen. Sofern diese Personen in der Ukraine bereits eine Rente bezogen haben, sind diese als Leistungsberechtigte nach dem 3. Kapitel des SGB XII -Hilfe zum Lebensunterhalt- anzusehen. Mit dem Erreichen der Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erhalten diese Personen Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII.

Im Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII ergab sich ab Juni 2022 (Rechtskreiswechsel) folgende Entwicklung bei den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine:

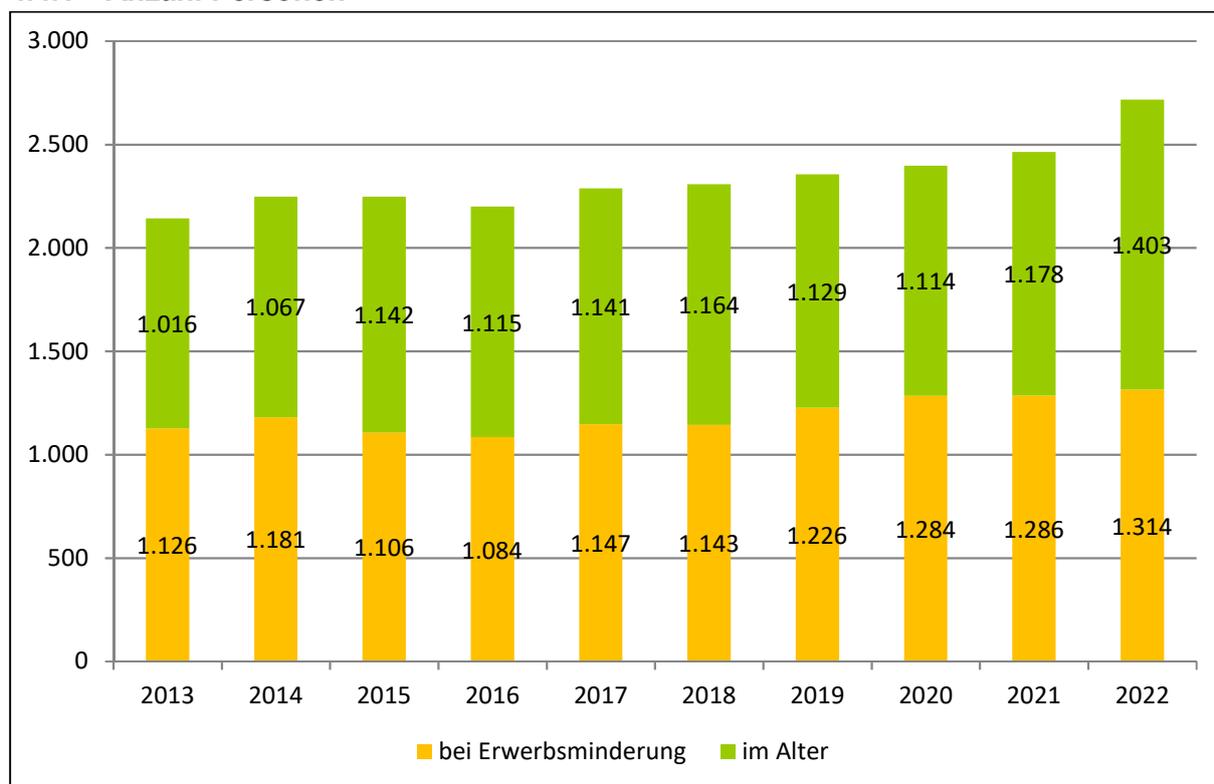


Bei den zum 31.12.2022 anhängigen 71 Fällen mit Hintergrund Krieg in der Ukraine im Landkreis Göppingen waren 71,8 % weiblich und 28,2 % männlich.

Zahl der Personen 31.12.2022			
Leistungsart	Gesamt	männlich	weiblich
Hilfe zum Lebensunterhalt	71	20	51

## 4.4 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

### 4.4.1 Anzahl Personen



Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten

- Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und
- Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben. Diese liegt je nach Geburtsjahrgang zwischen dem 65. und dem 67. Lebensjahr,

sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder überhaupt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

Die Zahl der Leistungsberechtigten ist zum 31.12.2022 gegenüber dem Vorjahr um 253 Personen (+10,3 %) auf 2.717 Personen angestiegen. 1.314 Personen (48,4 %) erhalten Grundsicherung wegen Erwerbsminderung. 1.403 Personen (51,6 %) haben die Altersgrenze erreicht.

Dieser Anstieg ist u.a. auf den russischen Angriffskrieg in der Ukraine und den Rechtskreiswechsel dieser geflüchteten Menschen zum 01.06.2022 von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in die Hilfearten nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) zurückzuführen. Nähere Ausführungen hierzu unter 4.4.2 Personen mit Hintergrund Krieg in der Ukraine.

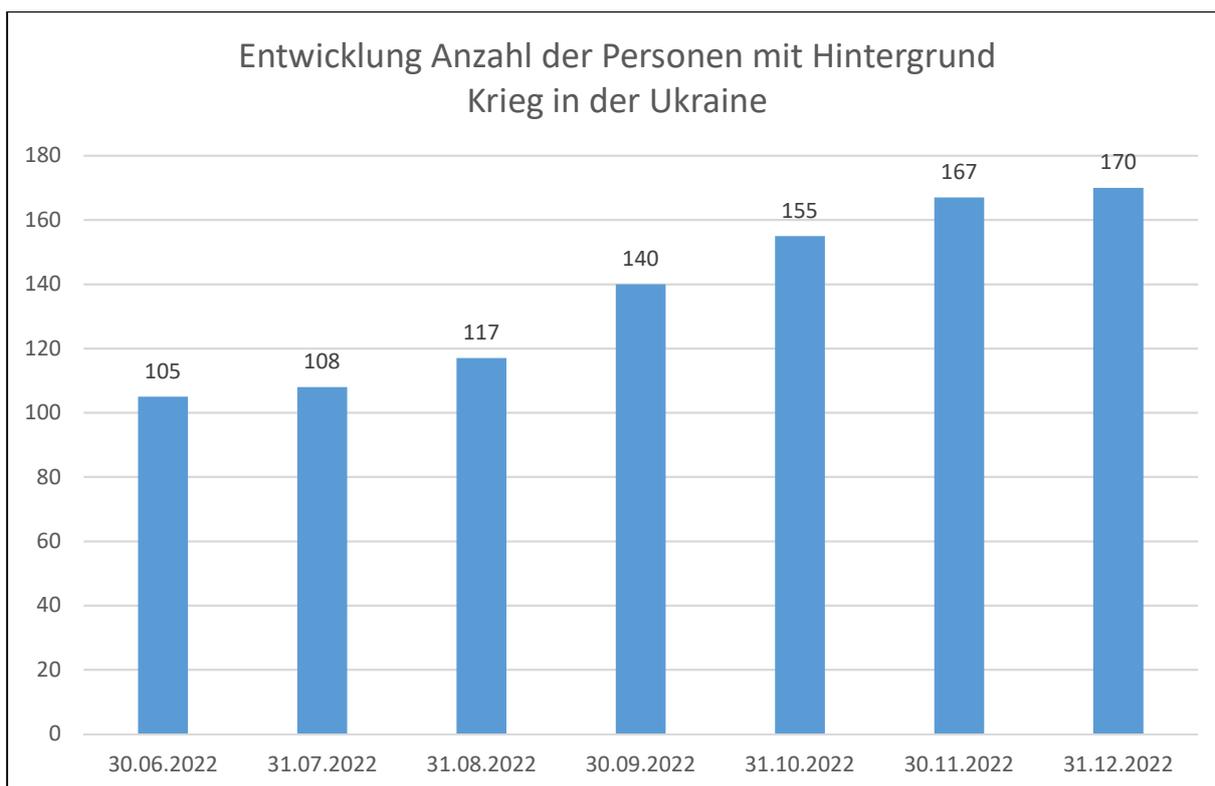
Seit 2014 werden die Netto-Aufwendungen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in vollem Umfang vom Bund erstattet. Der Landkreis führt die Aufgabe als Bundesauftragsverwaltung durch.

Leistungsart	Zahl der Personen					
	31.12.2022			31.12.2021		
	Gesamt	männlich	weiblich	Gesamt	männlich	weiblich
im Alter	1.403	553	850	1.178	494	684
bei Erwerbsminderung	1.314	732	582	1.286	710	576
<b>Gesamt</b>	<b>2.717</b>	<b>1.285</b>	<b>1.432</b>	<b>2.464</b>	<b>1.204</b>	<b>1.260</b>

#### 4.4.2 Personen mit Hintergrund Krieg in der Ukraine

Wie bereits unter Punkt 4.2.2 im Bereich Arbeitslosengeld II ausgeführt, erhielten Personen, welche vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtet waren, zunächst Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Zum 01.06.2022 erfolgte ein Rechtskreiswechsel dieses Personenkreises in die Hilfearten nach den Sozialgesetzbüchern (SGB).

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII ergab sich ab Juni 2022 (Rechtskreiswechsel) folgende Entwicklung bei den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine:



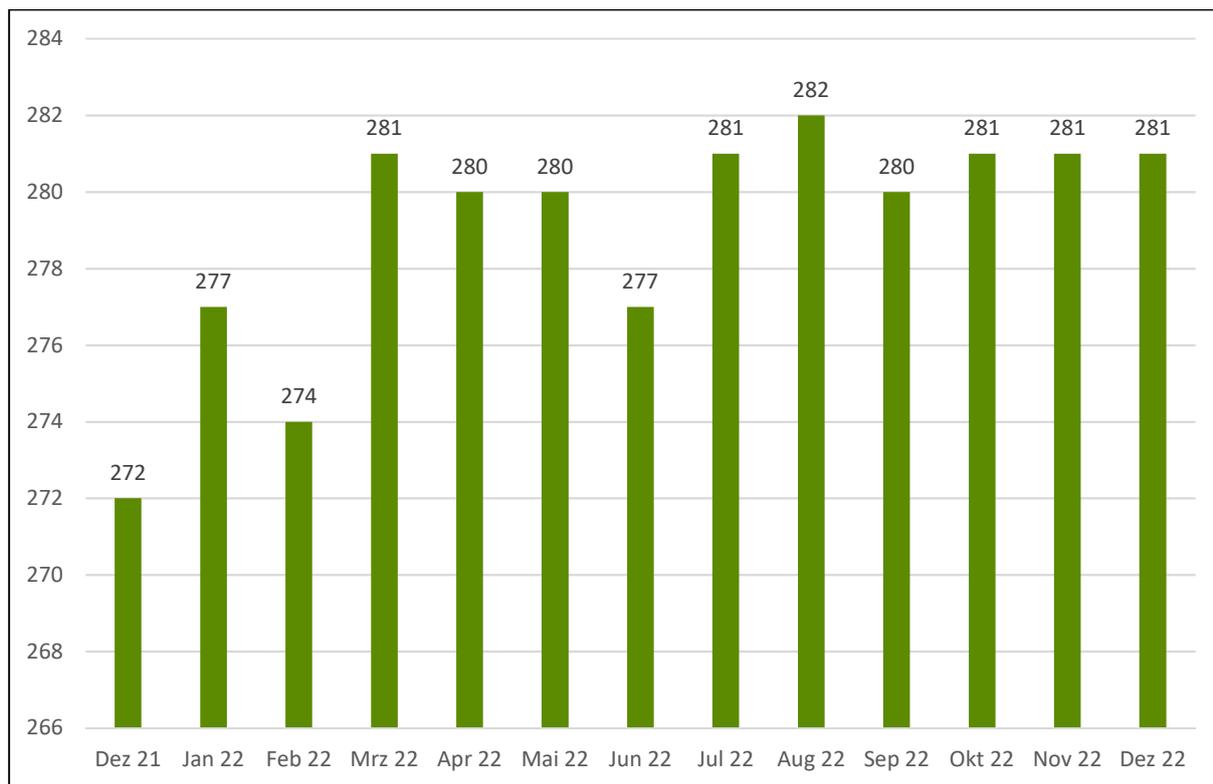
Zum 31.12.2022 erhielten 170 Personen, welche im Zuge des Krieges in der Ukraine in den Landkreis Göppingen gekommen sind, entsprechende Leistungen der Grundsicherung. Der überwiegende Teil hatte einen Anspruch auf Grundsicherung im Alter (98,8 %), nur ein geringer Anteil einen Anspruch auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung (1,2 %).

Personen, welche im Zuge des Krieges in der Ukraine nach Deutschland gekommen sind, müssen nicht zwangsläufig auch die ukrainische Staatsbürgerschaft haben. Auch Personen mit anderweitiger Staatsangehörigkeit, welche in der Ukraine gelebt haben und im Zuge des russischen Angriffskrieges geflüchtet sind, werden statistisch als Fall mit Hintergrund Krieg in der Ukraine gewertet.

Bei den zum 31.12.2022 anhängigen 170 Fällen mit Hintergrund Krieg in der Ukraine im Landkreis Göppingen haben zwei Personen eine andere Staatsbürgerschaft. Ergänzend sei erwähnt, dass sich bereits vor dem Rechtskreiswechsel Personen mit Staatsangehörigkeit Ukraine im Leistungsbezug nach dem 4. Kapitel SGB XII befunden haben.

Leistungsart	Zahl der Personen 31.12.2022		
	Gesamt	männlich	weiblich
im Alter	168	47	121
bei Erwerbsminderung	2	1	1
<b>Gesamt</b>	<b>170</b>	<b>48</b>	<b>122</b>
nachrichtlich:			
Personen mit Nationalität Ukraine, bereits vor dem Rechtskreiswechsel im Leistungsbezug (nur im Alter)	13	5	8

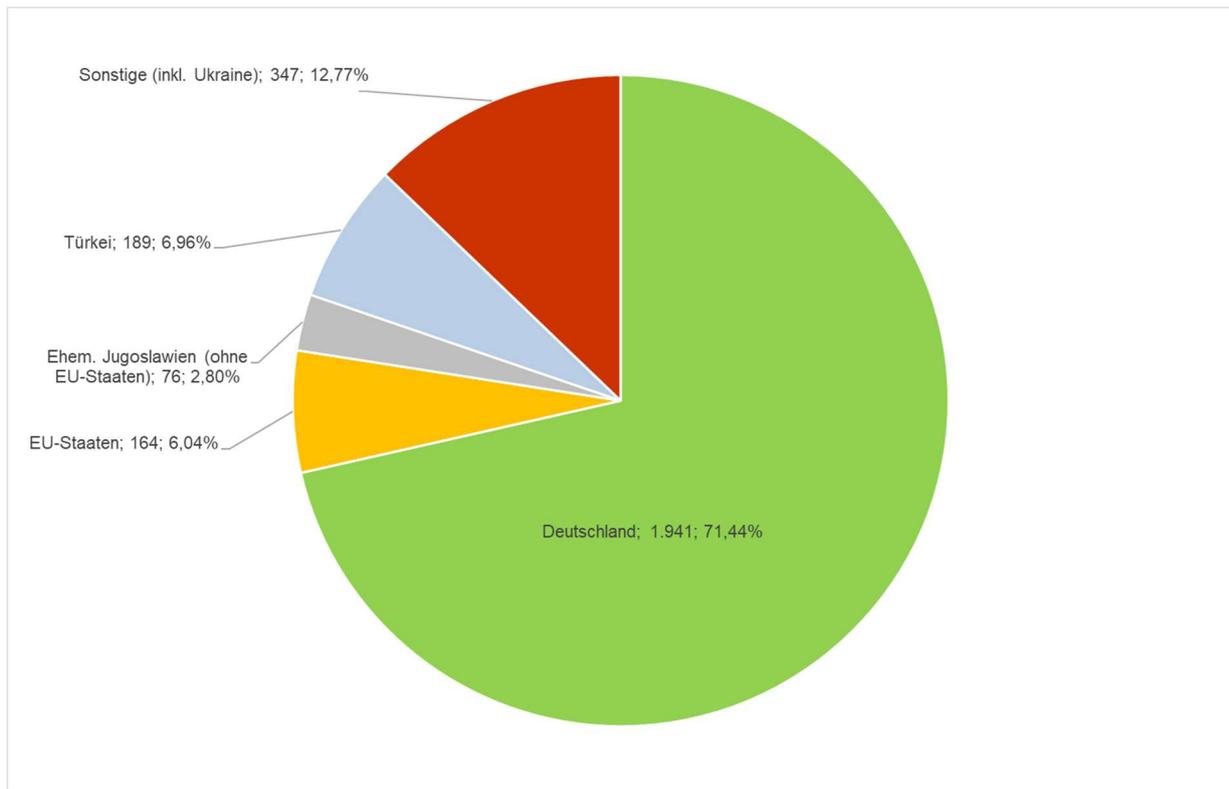
#### 4.4.3 Personen in einer besonderen Wohnform



Im Rahmen der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erfolgte in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung die Trennung von Fachleistungen (Eingliederungshilfe) und existenzsichernden Leistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung).

Diese Personen in einer besonderen Wohnform sind in der Regel der Grundsicherung bei Erwerbsminderung zuzuordnen. Zum Stichtag 31.12.2022 befanden sich 281 Personen in einer solchen besonderen Wohnform und erhielten als eine(r) der v. g. 1.314 Berechtigten Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung.

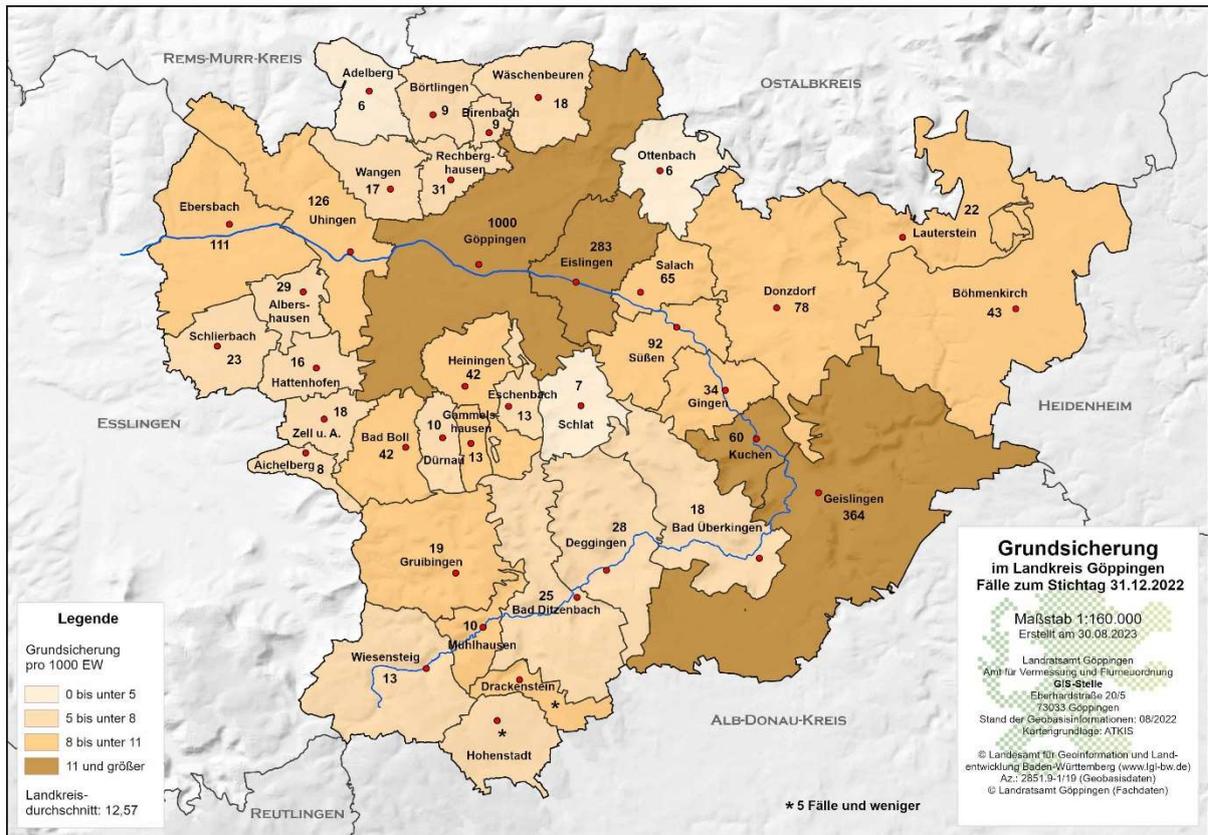
#### 4.4.4 Staatsangehörigkeit



Von den insgesamt 2.717 Leistungsberechtigten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hatten 1.941 Personen (71,44 %) die deutsche Staatsangehörigkeit. Es folgten Staatsangehörige außerhalb des EU-Raumes (Sonstige (inkl. Ukraine): 347 Personen, 12,77 %), aus der Türkei (189 Personen, 6,96 %), aus den EU-Staaten (164 Personen, 6,04 %) sowie aus dem ehemaligen Jugoslawien (76 Personen, 2,80 %).

Staatsangehörigkeit	Zahl der Personen					
	31.12.2022			31.12.2021		
	Gesamt	Erwerbsminderung	Alter	Gesamt	Erwerbsminderung	Alter
Deutschland	1.941	1.112	829	1.897	1.093	804
EU-Staaten	164	57	107	149	55	94
Ehem. Jugoslawien (ohne EU-Staaten)	76	28	48	78	28	50
Türkei	189	77	112	186	72	114
Sonstige (inkl. Ukraine)	347	40	307	154	38	116
<b>Gesamt</b>	<b>2.717</b>	<b>1.314</b>	<b>1.403</b>	<b>2.464</b>	<b>1.286</b>	<b>1.178</b>

### 4.4.5 Grundsicherung nach Gemeinden

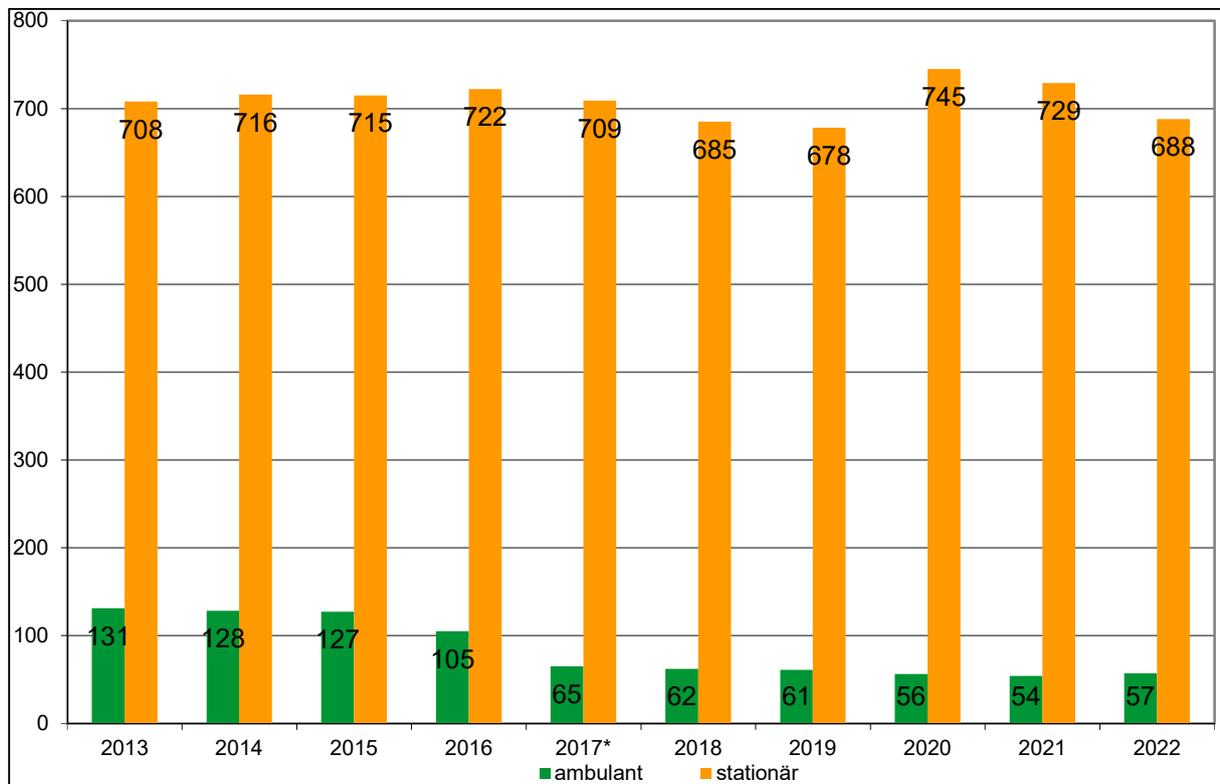


Im Landkreisdurchschnitt beträgt die Empfängerichte der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zum Stichtag 31.12.2022 12,57 Personen je 1.000 Einwohner im Alter von 18 Jahren und älter (2021: 11,50). Die höchste Empfängerichte ist in Göppingen mit 20,54 Personen (2021: 19,28), in Eisligen mit 15,85 Personen (2021: 14,03) und in Geislingen mit 15,66 Personen (2021: 14,80) zu verzeichnen.

Der Auswertung liegt die Einwohnerzahl ab 18 Jahre zum 31.12.2022 des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zugrunde. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden 5 Fälle und weniger nicht ausgewiesen.

## 5 Pflege

### 5.1 Hilfe zur Pflege



\*Inkrafttreten weiterer Bestimmungen des Pflegestärkungsgesetzes II sowie des Pflegestärkungsgesetzes III zum 01.01.2017

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Mit Inkrafttreten weiterer Bestimmungen des Pflegestärkungsgesetzes II sowie des Pflegestärkungsgesetzes III zum 01.01.2017 hat ein Systemwechsel stattgefunden (die bisherigen Pflegestufen wurden durch Pflegegrade (PG) ersetzt). Durch diese Änderungen und die verbesserten Leistungen der Pflegekassen sind bis 2019 im Vergleich zu 2016 die Fallzahlen sowohl ambulant als auch stationär zurückgegangen. Die Steigerung von fast 10 % in 2020 gegenüber 2019 führt die Verwaltung auf das Inkrafttreten des Angehörigenentlastungsgesetzes zum 01.01.2020 zurück (Jahreseinkommensgrenze von 100.000 € pro unterhaltspflichtiger Person für die Inanspruchnahme von Unterhalt).

In 2022 ist zum Stichtag 31.12. gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang um 41 Fälle (-5,6 %) zu verzeichnen. Dieser Fallzahlenrückgang resultiert aus der zum 01.01.2022 in Kraft getretenen Pflegereform. Hier hat der Gesetzgeber in § 43c SGB XI geregelt, dass die pflegebedingten Eigenanteile der Heimbewohner durch einen Zuschuss der Pflegekasse abgedeckt werden. Demnach erhalten Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5 ab dem Beginn der Versorgung einen Leistungszuschlag in Höhe von 5 Prozent und Pflegebedürftige, die seit mehr als 12 Monaten vollstationäre Leistungen beziehen, einen Leistungszuschlag in Höhe von 25 Prozent ihres zu zahlenden pflegebedingten Eigenanteils. Ab dem dritten Jahr in stationärer Langzeitpflege steigt dieser Zuschlag auf 45 Prozent und ab dem vierten Jahr dauerhaft auf 70 Prozent. Weitere geringfügige Erleichterungen treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Bei der ambulanten Hilfe zur Pflege ist zum Stichtag 31.12. gegenüber dem Vorjahr eine Fallzahlensteigerung um 3 Fälle (+5,6 %) zu verzeichnen. Hier sind 3 Fälle mit Hintergrund Krieg in der Ukraine enthalten.

Personen unterhalb von Pflegegrad 2 erhalten keine Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII mehr, sondern sind dem 9. Kapitel SGB XII Hilfe in anderen Lebenslagen zuzuordnen (stationärer Bereich) bzw. fallen seit 2020 unter die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt (ambulanter Bereich).

### Ambulante Hilfe zur Pflege

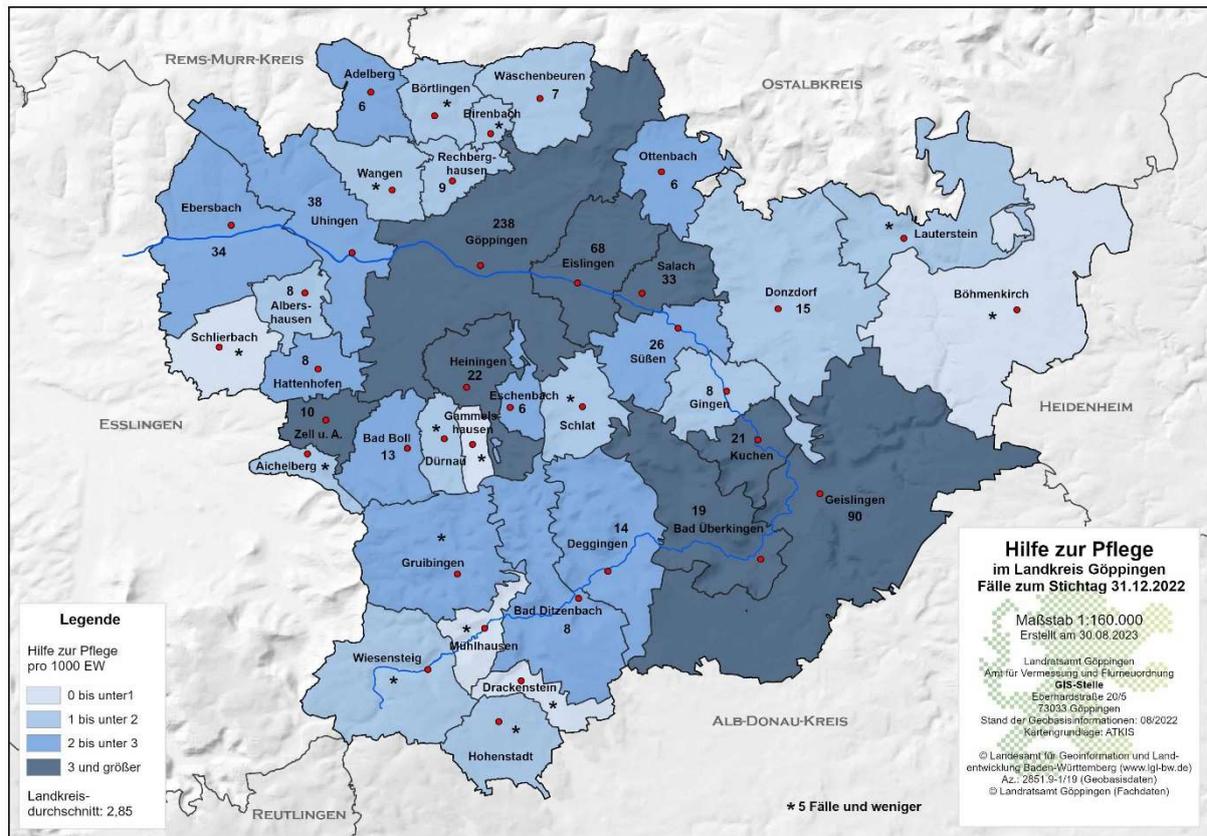
Ambulante Hilfe zur Pflege		31.12.2022		
		Männer	Frauen	Gesamt
<b>Anzahl der Personen</b>		16	41	<b>57</b>
<b>davon nach Leistungen ab PG 2*</b>				
	<b>Pflegegeld</b>	7	23	<b>30</b>
	<b>häusliche Pflegehilfe</b>	10	29	<b>39</b>
	<b>Trägerübergreifendes Persönliches Budget</b>	0	1	<b>1</b>
	<b>Persönliches Budget</b>	2	1	<b>3</b>
	<b>Sonstige ambulante Hilfe zur Pflege</b>	1	3	<b>4</b>
		<b>20</b>	<b>57</b>	<b>77</b>

\*Es kann hierbei zu Doppelzählungen kommen, da beispielsweise Pflegegeld in Kombination mit Sachleistungen gewährt werden kann.

### Stationäre Hilfe zur Pflege

Stationäre Hilfe zur Pflege		31.12.2022		
		Männer	Frauen	Gesamt
<b>Anzahl Personen nach Pflegegraden</b>				
	<b>PG 2</b>	63	56	<b>119</b>
	<b>PG 3</b>	106	164	<b>270</b>
	<b>PG 4</b>	73	135	<b>208</b>
	<b>PG 5</b>	25	66	<b>91</b>
		<b>267</b>	<b>421</b>	<b>688</b>
nachrichtlich:				
Hilfe in sonstigen Lebenslagen § 73 SGB XII (Fälle unterhalb PG 2)		1	0	1

## 5.2 Hilfe zur Pflege nach Gemeinden

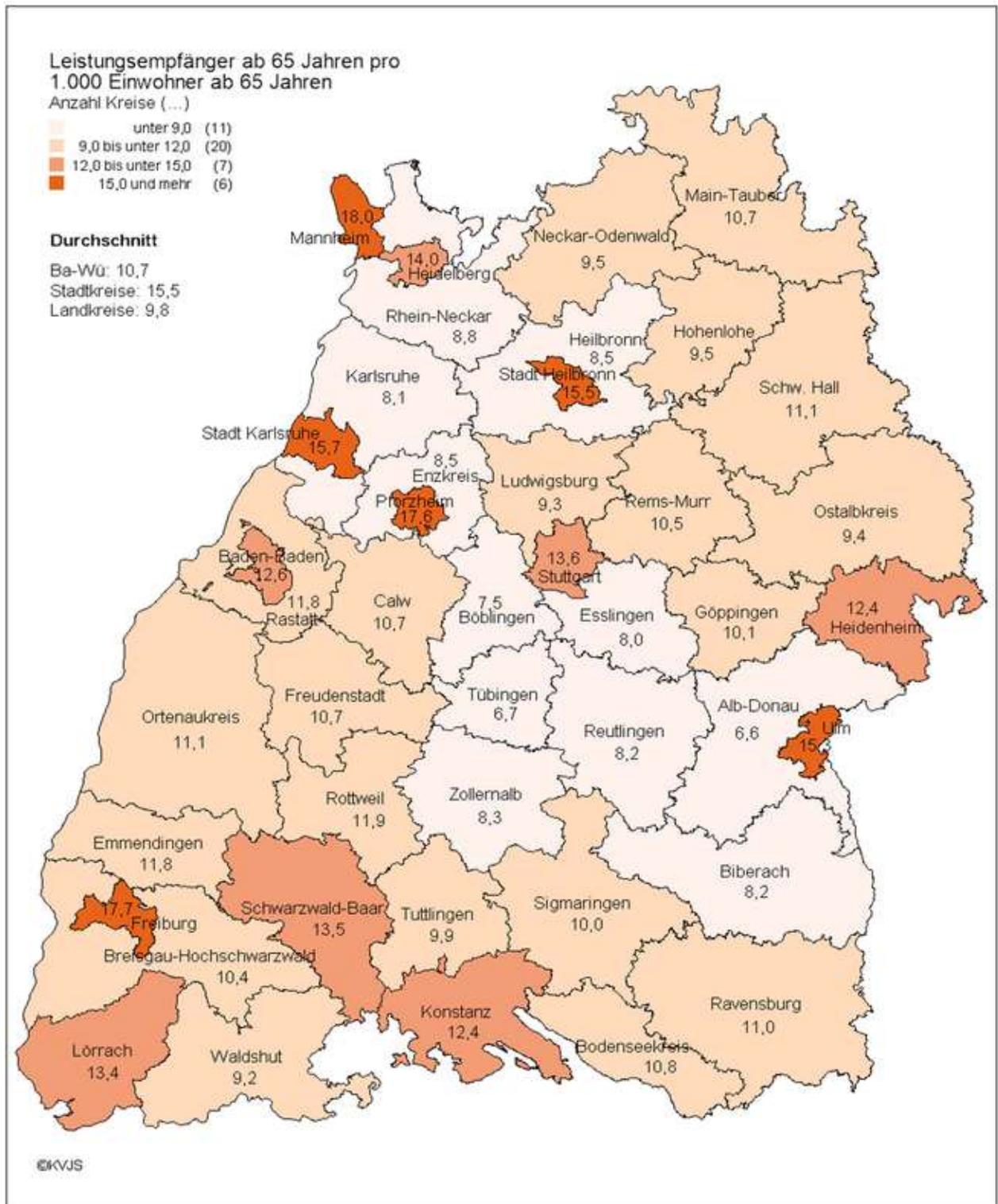


Im Landkreisdurchschnitt erhielten zum 31.12.2022 2,85 Personen (2021: 3,02) je 1.000 Einwohner Leistungen der Hilfe zur Pflege. Die höchste Empfängerichte lag in Bad Überkingen mit 4,84 Personen (2021: 4,39 Personen), in Heiningen mit 4,26 Personen (2021: 3,71 Personen) und in Salach mit 4,06 Personen (2021: 4,41 Personen).

Der Auswertung liegt die Einwohnerzahl des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg zum 31.12.2022 zugrunde. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden 5 Fälle und weniger nicht ausgewiesen.

### 5.3 Vollstationäre Hilfe zur Pflege ab 65 Jahren im Landesvergleich 2021

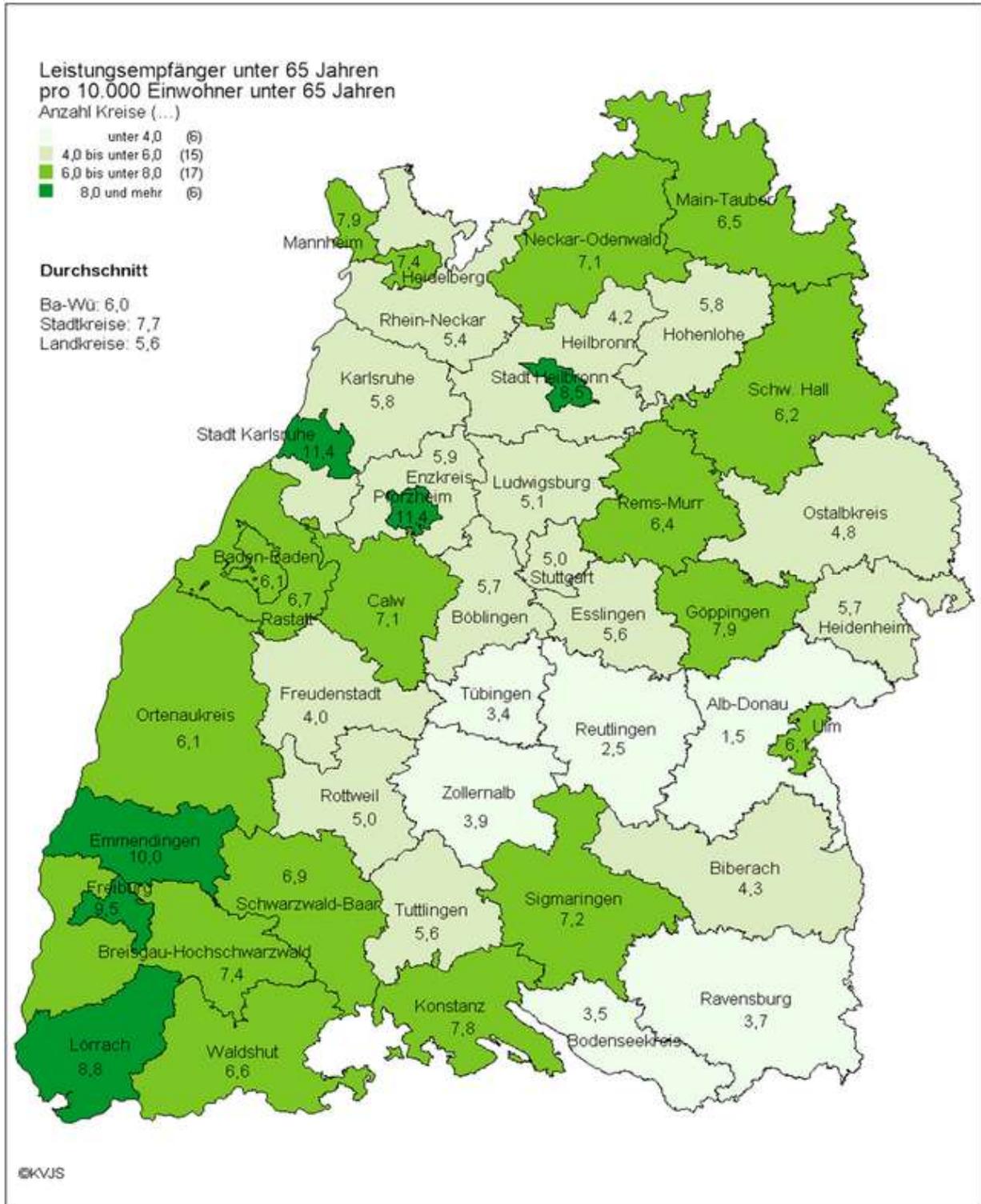
Empfänger von vollstationärer Hilfe zur Pflege über 65 Jahren pro 1.000 Einwohner über 65 Jahren in den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg 2021.



Grafik: KVJS. Datenbasis: Die Ergebnisse basieren auf den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Erhebungsjahres, die bei den Stadt- und Landkreisen erhoben wurden und der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Landesamtes zum 31.12. seit 2001 bis zum jeweiligen Vorjahr der Erhebung.

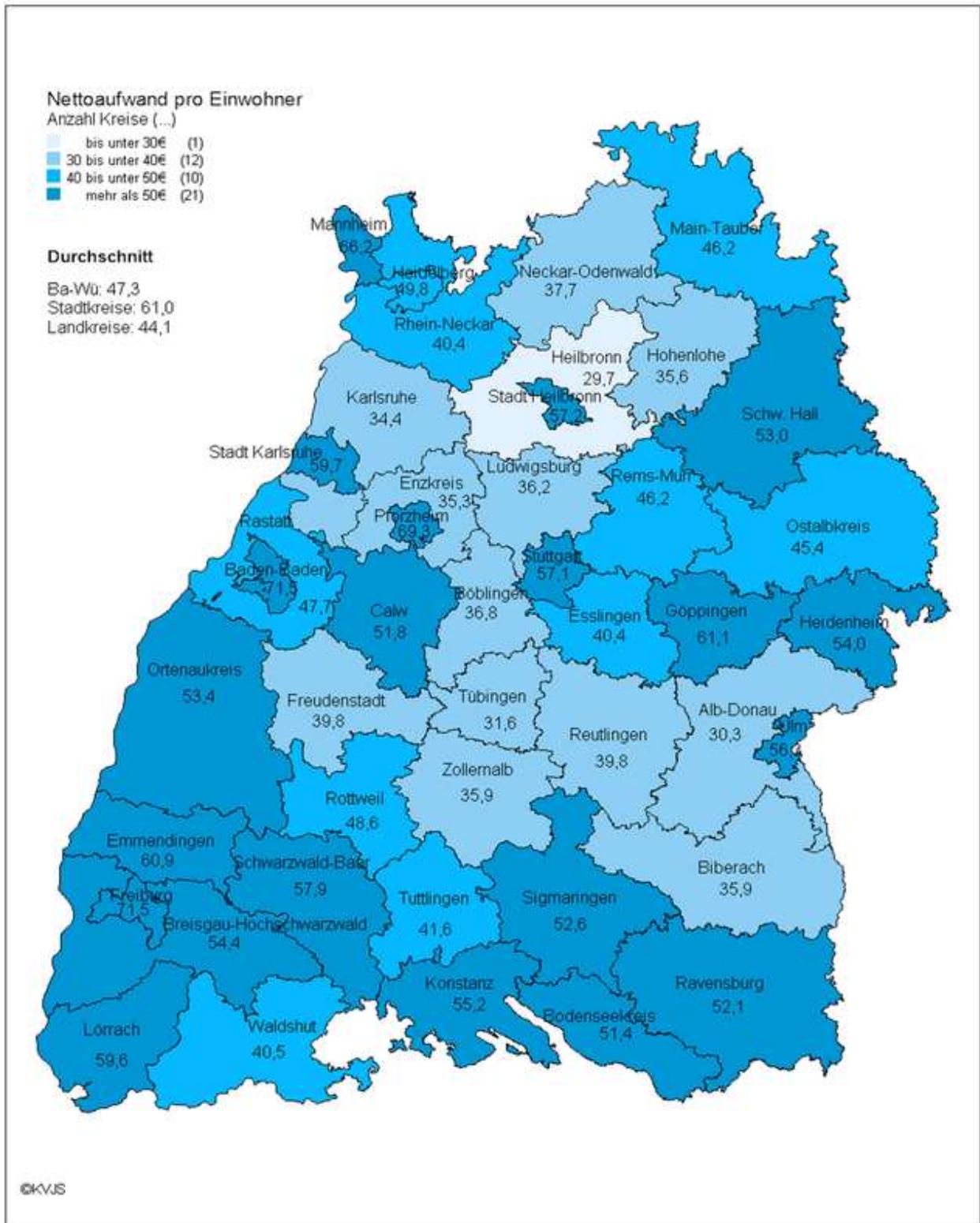
### 5.4 Vollstationäre Hilfe zur Pflege unter 65 Jahren im Landesvergleich 2021

Empfänger von vollstationärer Hilfe zur Pflege unter 65 Jahren pro 10.000 Einwohner unter 65 Jahren in den Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg 2021.



Grafik: KVJS. Datenbasis: Die Ergebnisse basieren auf den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Erhebungsjahres, die bei den Stadt- und Landkreisen erhoben wurden und der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Landesamtes zum 31.12. seit 2001 bis zum jeweiligen Vorjahr der Erhebung.

### 5.5 Nettoaufwendungen vollstationäre Hilfe zur Pflege pro Einwohner im Landesvergleich 2021



Grafik: KVJS. Datenbasis: Die Ergebnisse basieren auf den Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Erhebungsjahres, die bei den Stadt- und Landkreisen erhoben wurden und der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Landesamtes zum 31.12. seit 2001 bis zum jeweiligen Vorjahr der Erhebung.

## 6 Pflegestützpunkt des Landkreises Göppingen

### Aufgabenbereich:

Zunehmende Hilfebedürftigkeit und individuelle Pflegesituationen sind für Betroffene, deren Familien und Angehörige eine einschneidende Erfahrung, meist sehr belastend und nicht immer problemlos. Eine Pflegebedürftigkeit bringt häufig tiefgreifende Veränderungen der bisherigen Lebenssituation mit sich.

Im Pflegestützpunkt des Landkreises Göppingen erhalten Ratsuchende eine neutrale umfassende individuelle, persönliche und kostenfreie Beratung rund um die pflegerische Versorgung gemäß § 7a und §7c SGB XI. Er informiert über vorhandene Hilfs- und Entlastungsangebote sowie finanzielle Hilfen und koordiniert diese bei Bedarf im Rahmen eines Case Managements.

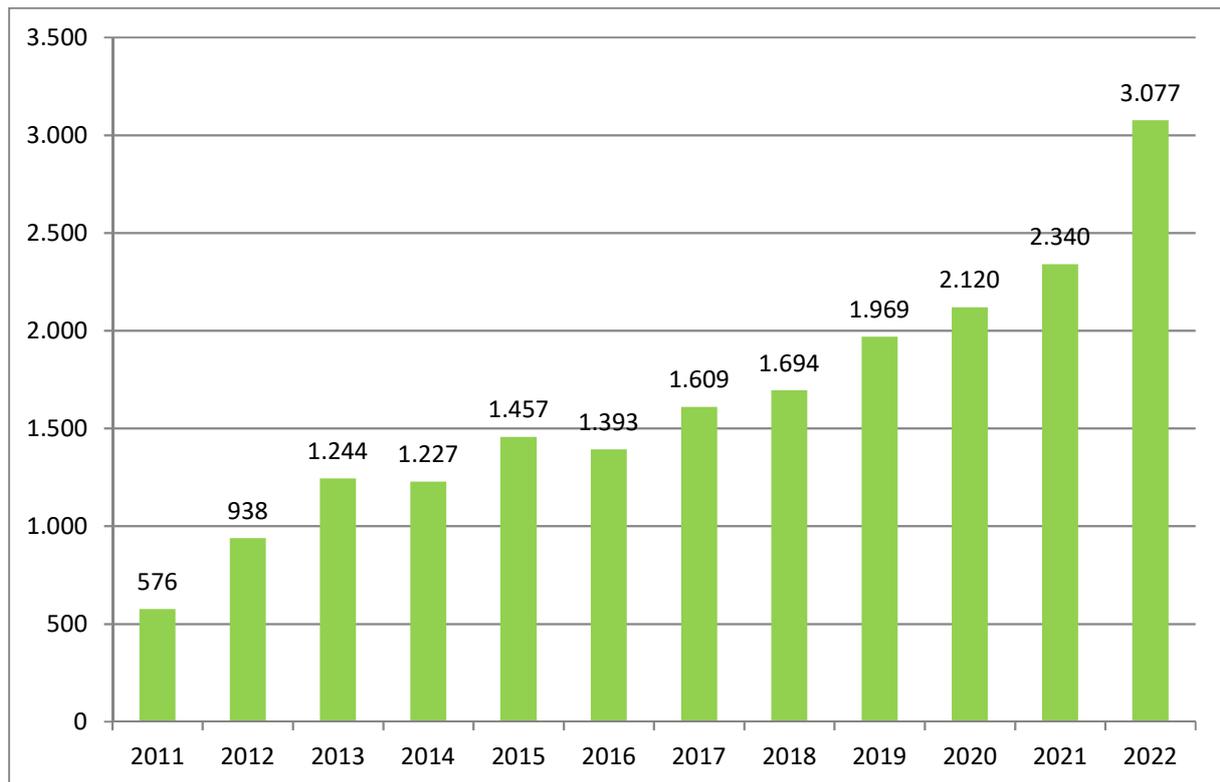
Neben den Einzelfallberatungen und Fallbegleitungen stellen die Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit weitere Schwerpunktfelder des Pflegestützpunktes dar. Gremienmitarbeit und die Beteiligung an Projekten sind ebenfalls wichtige Aufgaben. Unter anderem können auch Bedarfsentwicklungen und Versorgungslücken des Landkreises aufgrund der Beratungen aufgezeigt und an zuständige Bereiche weitergeleitet werden.

Träger des Pflegestützpunktes ist der Landkreis Göppingen, die Kranken- und Pflegekassen zu je einem Drittel.

### 6.1 Anstieg und Komplexität der Beratungen

Weiterhin ist ein kontinuierlicher Anstieg der Beratungskontakte im Pflegestützpunkt zu verzeichnen. Durch die gesteigerte Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit wird das Beratungsangebot des Pflegestützpunktes bei den Bürgerinnen und Bürgern im Landkreis bekannter. Dies führt zusätzlich zu erhöhten Beratungsanfragen. Aufgrund der aufgestockten Personalkapazitäten im Pflegestützpunkt ist eine adäquate Vernetzung mit Kliniken und Dienstleistern sowie eine Öffentlichkeitsarbeit im Landkreis erst möglich.

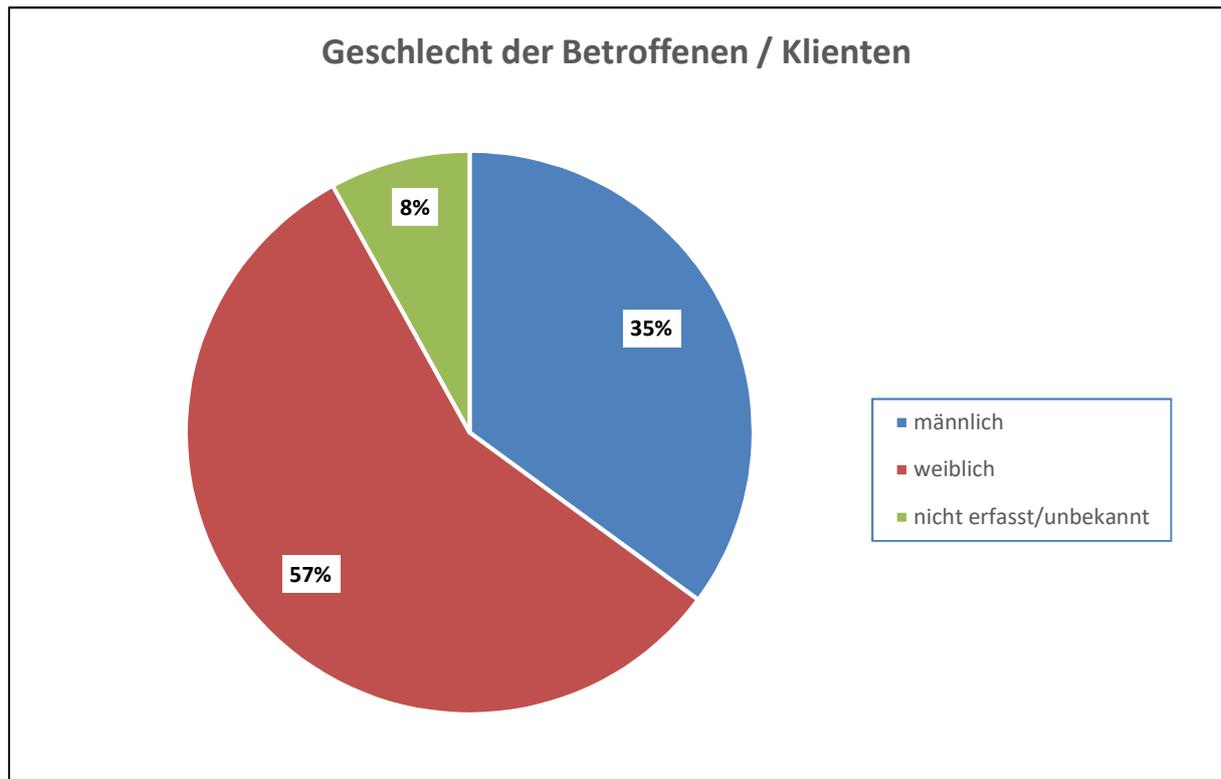
Der Anstieg psychosozialer Entlastungsgespräche, zunehmende Überforderung der Betroffenen und deren Angehörigen sowie das Bestehen vielfältiger Problemlagen, die Notwendigkeit einer Übernahme einer anwaltlichen Funktion durch den Pflegestützpunkt und der Bedarf, Pflegebedürftige im Rahmen eines Case Managements zu begleiten, sind Gründe für eine zeitintensive Beratung und Begleitung der Ratsuchenden. Fehlende Versorgungsstrukturen, auch aufgrund des Fachkräftemangels, verschärfen häufig die Pflegesituationen. Bedarfsentwicklungen und Versorgungslücken werden hierbei sichtbar. Zudem erfordern komplexe Fallkonstellationen und Hilfebedarfe vermehrt die enge Zusammenarbeit mit der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Fallbesprechungen und gemeinsame Hausbesuche sind deshalb häufig indiziert. Grundsätzlich steigt die Tendenz der Hausbesuche. Eine wohnortnahe Beratung soll durch Pflegestützpunkte gewährleistet werden. Auch die enge Zusammenarbeit mit Kliniken und diversen Dienstleistern ist Voraussetzung für eine weitere adäquate Versorgung der Betroffenen.

**Gesamtzahl der Klienten bezogenen Beratungskontakte:****6.2 Die häufigsten Themengebiete und Fragestellungen in den Beratungen**

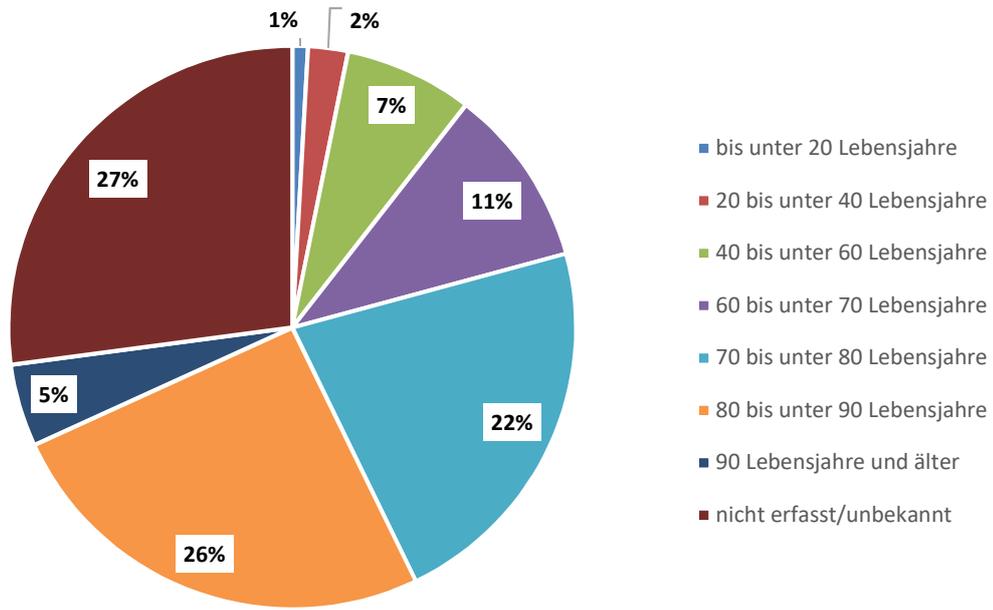
Beratungs- und Sondierungsgespräche umfassen vorwiegend ambulante Themengebiete. Ratsuchende fragen nach ambulanten Versorgungsanbietern und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige und Bezugspersonen. Im Mittelpunkt steht auch die Aufklärung über die Einstufung der Pflegegrade und über die ambulanten Pflegeleistungen im Rahmen des SGB XI sowie die weitere Finanzierung. Ein weiterer Schwerpunkt stellt die Versorgung durch Haushaltshilfen dar. Zudem benötigen Betroffene und Angehörige häufig Unterstützung bei der Beantragung von Pflegeleistungen sowie Widerspruchsverfahren. Ratsuchende werden zudem oft über teilstationäre und stationäre Versorgungsmöglichkeiten sowie über die Versorgung durch unterschiedliche Hilfsmittel beraten. Des Weiteren sind Demenz, Betreuungsrecht/Vollmachten, Behinderung, SGB V, IX und XII, Versorgung bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Pflegestützpunkt relevante Themengebiete.

### 6.3 Informationen zu den Betroffenen/Klienten im Jahr 2022

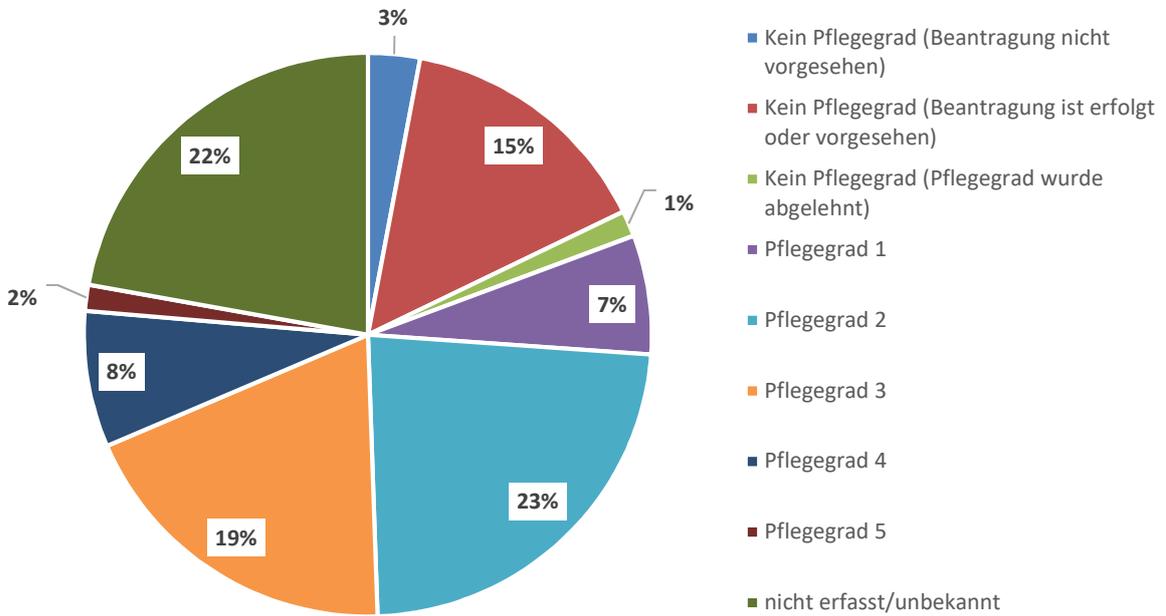
Mehr als die Hälfte der Pflegebedürftigen, um die es in der Beratung im Pflegestützpunkt geht, sind weiblich. Fast zwei Drittel aller Betroffenen gehören der Altersgruppe 60 Jahre und älter an. 10% der Pflegebedürftigen sind jünger als 60 Jahre. Bei 83% der Hilfebedürftigen liegt zu Beginn der Beratung bereits ein Pflegegrad vor oder eine Beantragung ist vorgesehen bzw. schon durch Angehörige erfolgt.



### Altersgruppe der Betroffenen / Klienten



### Einteilung der Pflegegrade



## 7 Schuldnerberatung

### 7.1 Aktuelle Situation und Hauptgründe für Überschuldung

Jahr	bundesweit	Baden-Württemberg	Landkreis Göppingen
2019	10,00%	8,23%	8,46%
2020	9,87%	8,11%	8,31%
2021	8,86%	7,28%	7,45%
2022	8,48%	6,95%	7,05%

Abbildung: Die Zahlen wurden dem SchuldnerAtlas Deutschland 2022 der Creditreform Wirtschaftsförderung entnommen.

Wie dem Schaubild entnommen werden kann, ist die Überschuldungsquote weiterhin rückläufig im Vergleich zu den vorherigen Jahren.

In Deutschland gelten rund 5,88 Mio. Menschen als überschuldet, was einer Überschuldungsquote von 8,48% im Jahr 2022 entspricht. Das Bundesland Baden-Württemberg weist mit 6,95% eine deutlich geringere Überschuldungsquote aus. Neben Bayern ist es das Bundesland mit der geringsten Überschuldung. Im Landkreis Göppingen ist die Überschuldungsquote mit 7,05% nur minimal höher als die durchschnittliche Überschuldungsquote in Baden-Württemberg. In dem nach den Überschuldungsquoten innerhalb Deutschlands aufgelisteten Ranking belegt der Landkreis Göppingen mittlerweile den 129. Platz (Vorjahr: 131. Platz) von über 401 Kreisen und kreisfreien Städten. Somit konnte sich der Landkreis im bundesweiten Vergleich geringfügig verbessern.

Der erneute Rückgang der Überschuldungsquote erscheint im Hinblick auf die derzeit bestehenden Krisen, insbesondere stark gestiegene Energiepreise, die hohe Inflation und das Ende der Pandemie fragwürdig. Mögliche Erklärungen stellen die staatliche Hilfsprogramme und eingeschränkte Konsummöglichkeiten während der Pandemie sowie eine generelle bestehende Ausgabenvorsicht der Verbraucher dar. Es ist allerdings stark davon auszugehen, dass in 2023 ein Anstieg der Überschuldungsfälle erfolgt.

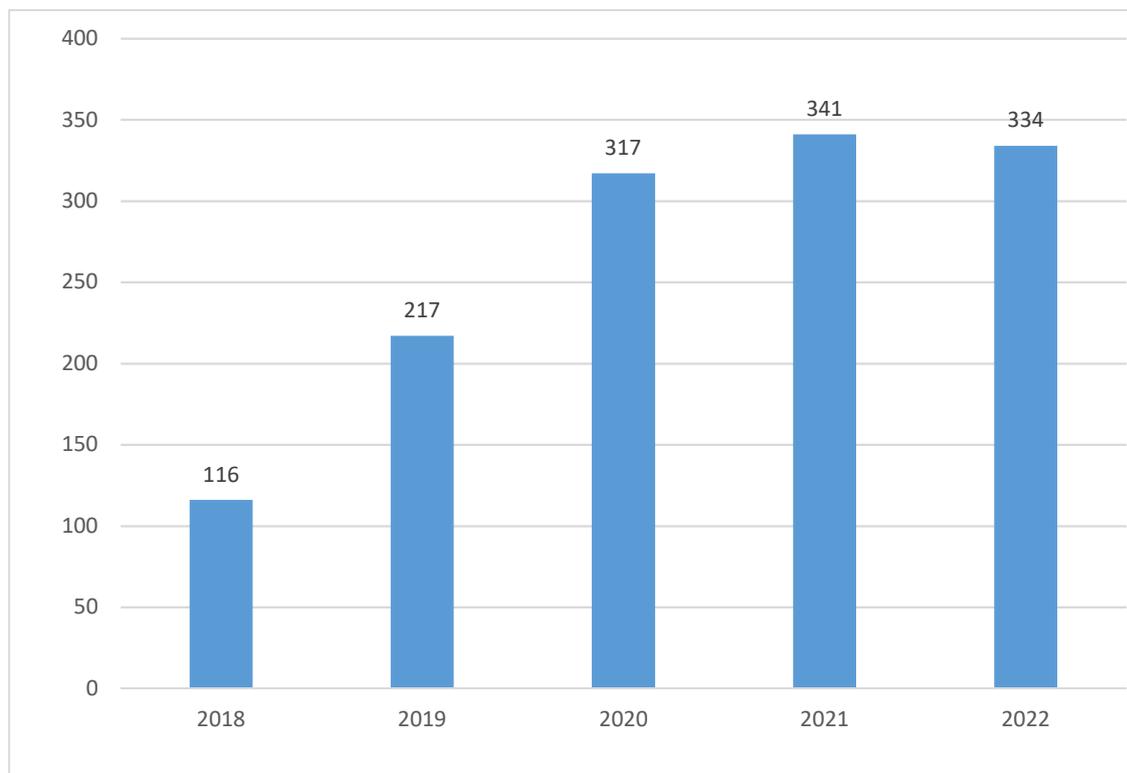
Die **sechs wichtigsten Hauptüberschuldungsgründe**, die sog. „Big Six“, stellen Arbeitslosigkeit (19,6%), Trennung/Scheidung/Tod (12%), Erkrankung/Sucht/Unfall (18,3%), unwirtschaftliche Haushaltsführung (14,6%), gescheiterte Selbständigkeit (8,7%) und längerfristiges Niedrigeinkommen (11,5%) dar. Die Differenz zu den 100% sind sonstige Gründe, die in Einzelfällen eine Überschuldungssituation hervorrufen können. Die Zahlen wurden dem SchuldnerAtlas Deutschland 2022 der Creditreform Wirtschaftsforschung entnommen und decken sich mit den Erfahrungswerten in der Beratungsstelle. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich kaum Unterschiede bei den Prozentangaben ergeben. Es gilt noch zu erwähnen, dass meist mehrere Gründe für eine Überschuldungssituation ursächlich sind und die eine Ursache wie z.B. Krankheit oft mit einer weiteren Ursache wie z.B. Arbeitslosigkeit verbunden ist.

## 7.2 Angebot der Schuldnerberatung Göppingen

Das Team der Schuldnerberatung besteht derzeit aus 2 Schuldnerberaterinnen (1,5 Stellen) und einer Sachbearbeiterin (0,8 Stelle). Das kostenlose Beratungsangebot kann von Personen, die im Landkreis Göppingen ihren Wohnsitz haben und nicht selbständig tätig sind, in Anspruch genommen werden. Zu den Hauptaufgaben gehört die Existenzsicherung sowie die Entwicklung von Lösungskonzepten zur dauerhaften Entschuldung der Ratsuchenden. Dies kann beispielsweise durch Vergleiche mit Gläubigern oder durch die Unterstützung bei der Beantragung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens geschehen. Ebenso gehört eine Beratung zu finanziellen und lebenspraktischen Aspekten und zu möglichen Ansprüchen auf Sozialleistungen zum Aufgabenspektrum der Schuldnerberatung. Im Übrigen werden Informationsbroschüren zu unterschiedlichen Themen und zu weitergehenden Hilfsangeboten zur Verfügung gestellt und bei Bedarf Bescheinigungen für den Pfändungsschutz von Konten ausgestellt.

## 7.3 Aktuelle Zahlen der Beratungsstelle

### 7.3.1 Entwicklung der Beratungsanfragen im Zeitraum 2018 bis 2022



Im Jahr 2022 konnte die Beratungsstelle 334 Beratungsanfragen verzeichnen. Dies entspricht nahezu dem Wert aus dem Vorjahr mit 341 Anfragen. Dies beinhaltet sämtliche Beratungsanlässe, d.h. neben den ausführlichen Beratungsmandaten auch sog. Kurzberatungen sowie Fälle, bei denen die Existenzsicherung im Vordergrund steht, bei denen an eine andere Stelle verwiesen wird oder die im Rahmen der kollegialen Fallunterstützung erfolgen.

### 7.3.2 Beratungszugänge

Beratungszugänge	2021	2022
Eigeninitiative bzw. über Familienangehörige/Bekannte	51,50%	40,25%
andere Beratungsstellen	36,75%	29,00%
Sonstiges	11,75%	30,75%

Der größte Anteil (40%) wird durch eigene Recherchen bzw. über Familienangehörige oder Bekannte auf die Beratungsstelle aufmerksam. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Anteil um ca. 10% verringert. Von anderen Beratungsstellen werden fast 30% aller Ratsuchenden an die Schuldnerberatungsstelle verwiesen. Auch dieser Anteil war in 2021 mit fast 37% noch höher. In 2022 hat sich der Anteil der Personen, die über sonstige Kanäle auf uns aufmerksam geworden sind deutlich erhöht. Hierunter zählen z.B. Berichte in der Zeitung, Flyer der Beratungsstelle mit Kontaktdaten oder Recherchen im Internet.

### 7.3.3 Wartezeit

Jahr	Wochen
2018	5,00
2019	3,71
2020	4,00
2021	4,00
2022	4,00

Wie in den Vorjahren betrug die durchschnittliche Wartezeit bis zu einem persönlichen Erstgespräch nach Einreichung eines Erhebungsbogens durchschnittlich vier Wochen. Im Vergleich zu anderen Landkreisen ist dies eine ausgesprochen kurze Wartezeit.

### 7.3.4 Durchschnittsalter / Geschlechterverteilung

Jahr	Durchschnittsalter	männlich	weiblich
2018	43	55,20%	44,80%
2019	42	53,50%	46,50%
2020	43	49,37%	50,63%
2021	41	51,25%	48,75%
2022	46	58,79%	41,21%

Im Jahr 2022 lag das Durchschnittsalter bei 46 Jahren. In den Vorjahren waren die Ratsuchenden etwas jünger. Demzufolge hat sich das Durchschnittsalter erhöht. War das Verhältnis von Männern und Frauen in 2021 annähernd ausgeglichen, war in 2022 der Anteil der Männer deutlich höher (fast 60%) als der Anteil der Frauen mit etwas über 40%.

### 7.3.5 Personenkreis

Dem nachfolgenden Schaubild ist zu entnehmen, welchem Personenkreis die Ratsuchenden im Einzelnen angehören:

Personenkreis	2021	2022
Arbeitslosengeld I (SGB III)	6,00%	6,00%
SGB II	28,75%	24,25%
SGB XII	3,75%	6,00%
Selbständige	0,75%	0%
Arbeitnehmer / Beamte	30,75%	25,25%
Studenten	0%	0%
Auszubildende	1,00%	1,75%
Rentner/Pensionäre	7,50%	12,75%
Sonstige (nicht erwerbstätig)	14,00%	22,00%
Keine Angaben	7,50%	2,00%

Den größten Anteil haben wie im Vorjahr die Arbeitnehmer mit 25%. Im Vergleich zum Vorjahr (fast 31%) ist der Anteil etwas rückläufig. Den weiteren größten Anteil machen die SGB II-Empfänger aus, die in 2022 nur geringfügig weniger waren als im Vorjahr (24% zu fast 29%). Der Anteil der Rentner ist von 7,5% in 2021 auf fast 13% in 2022 gestiegen. Die ALGI-Empfänger sind wie im Vorjahr unverändert mit einem Anteil von 6% vertreten. Personen, die SGB XII beziehen, sind von fast 4 % in 2021 auf 6% in 2022 gestiegen. Unter Sonstige, den sog. nicht erwerbstätigen Personen zählen z.B. Hausfrauen, in Elternzeit befindliche Personen oder Schüler, die noch bei den Eltern leben und kein eigenes Einkommen haben.

### 7.3.6 Haushaltsgröße

Jahr	Haushaltsgröße	Anzahl Kinder im Haushalt
2021	2,2	0,8
2022	1,9	0,7

Die Anzahl der Personen, die dem Haushalt des Ratsuchenden angehören, hat sich in 2022 auf weniger als 2 Personen verringert. Durchschnittlich leben 0,7 Kinder in dem Haushalt des Ratsuchenden, welcher sich an die Beratungsstelle wendet. Dieser Wert entspricht nahezu dem Wert aus dem Vorjahr.

### 7.3.7 Lebensumstände

Jahr	2021	2022
allein erziehend	14,9%	11,9%
allein lebend	32,2%	43,0%
in Ehe / Lebensgemeinschaft	43,4%	34,2%
bei Bekannten / Eltern	2,9%	6,2%
Sonstige	6,6%	4,7%

Der größte Anteil der Ratsuchenden (43%) lebt alleine in einem Haushalt. Dieser Anteil ist im Vergleich zu 2021 um mehr als 10% angestiegen. Der zweitgrößte Anteil mit ca. 34 % lebt in einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Der Anteil der Alleinerziehenden macht ca. 12% aus und ist im Vergleich zum Vorjahr sogar etwas zurückgegangen.

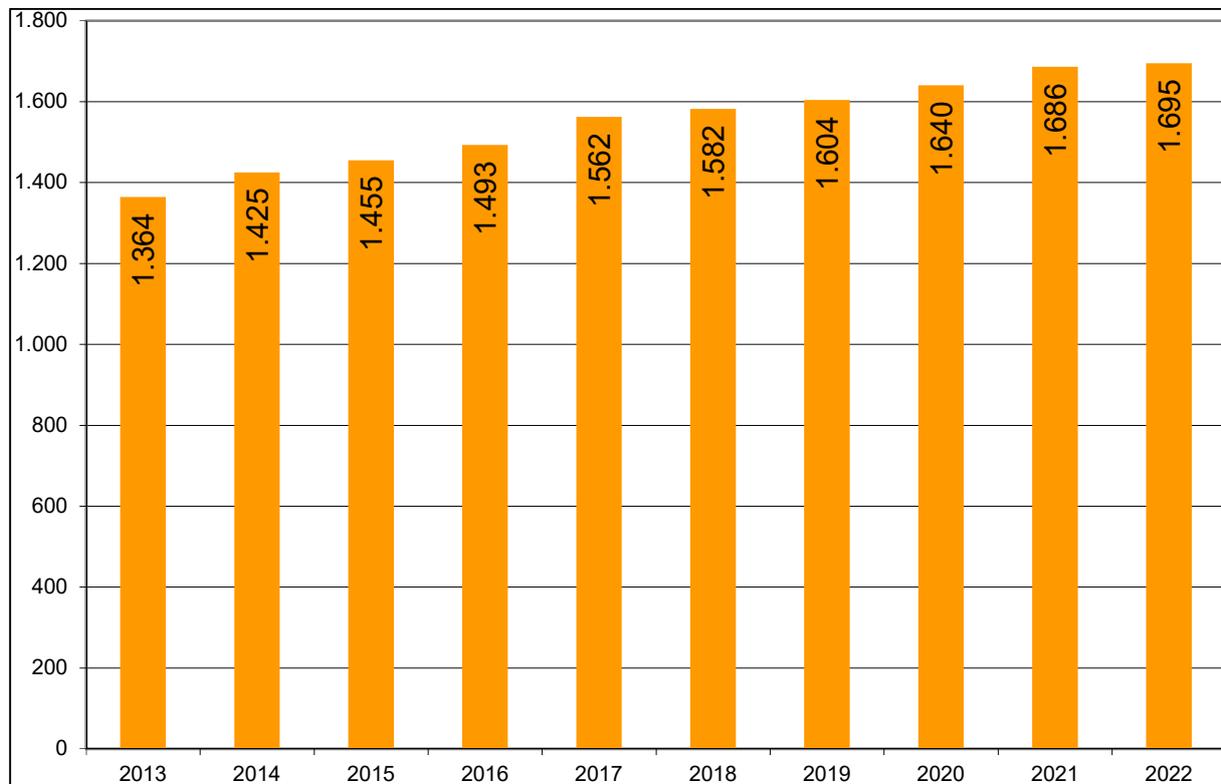
### 7.3.8 Abgeschlossene Fälle der Jahre 2018 bis 2022

Jahr	Anzahl	Insolvenzanträge	Regulierungen
2018	79	73	6
2019	107	97	10
2020	85	65	20
2021	198	185	13
2022	145	133	12

Die abgeschlossenen Fälle umfassen alle Fälle, bei denen ein Insolvenzantrag beim Amtsgericht Göppingen eingereicht wurde oder alternativ eine außergerichtliche Regulierung der Schulden mit allen bestehenden Gläubigern erzielt werden konnte. Nach dem Höchststand im Jahr 2021, welcher durch das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre ausgelöst wurde, bleiben die abgeschlossenen Fälle mit einer Gesamtanzahl von 145 auch im Jahr 2022 auf einem sehr hohen Niveau. Insgesamt machen erfolgreiche außergerichtliche Regulierungen einen Anteil von ca. 8% aus und somit sogar etwas höher als in 2021 mit ca. 6%. Dies ist erfreulich, da dadurch mehr Insolvenzanträge vermieden werden konnten.

## 8 Menschen mit Behinderung

### 8.1 Gesamtzahl der Empfänger von Eingliederungshilfe



Die Gesamtfallzahl betrug zum Erhebungsstichtag 31.12.2022 insgesamt 1.695. Das entspricht im Vergleich zum Vorjahr einer Steigerung um 9 Fälle bzw. um 0,5 %. In den letzten 10 Jahren ist eine Fallzahlensteigerung von 331 Fällen bzw. von rund 24,3 % zu verzeichnen, was einer durchschnittlichen Steigerung von jährlich etwa 2,3 % entspricht.

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) erlebt die Eingliederungshilfe einen kompletten Systemwechsel. Mehr Teilhabe und Selbstbestimmung für die Menschen mit Behinderung bedeutet, dass der Mensch mit seinen persönlichen Bedarfen und Bedürfnissen mehr in den Fokus rückt.

Die Fachleistungen, also die Leistungen der Eingliederungshilfe, wurden von den existenzsichernden Leistungen (wie Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt) getrennt. In der Praxis bedeutet dies, dass die Eingliederungshilfe nur noch für Maßnahmekosten zuständig ist. Die individuelle Bedarfsermittlung durch die Teilhabemanager erfolgt nach dem landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsverfahren (BEI\_BW). Dies ist ein sehr aufwändiges und zeitintensives Verfahren mit einer umfangreichen Dokumentation. Weiter wird ein Gesamt- oder Teilhabeplan erstellt. Aus diesem Ergebnis ergeben sich die für jeden Leistungsberechtigten individuell zu gewährenden Leistungen.

Der Sozialbericht wird seit dem Jahr 2020 auf der Grundlage der drei wichtigen Bereiche der Eingliederungshilfe (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Leistungen zur Sozialen Teilhabe) aufgebaut.

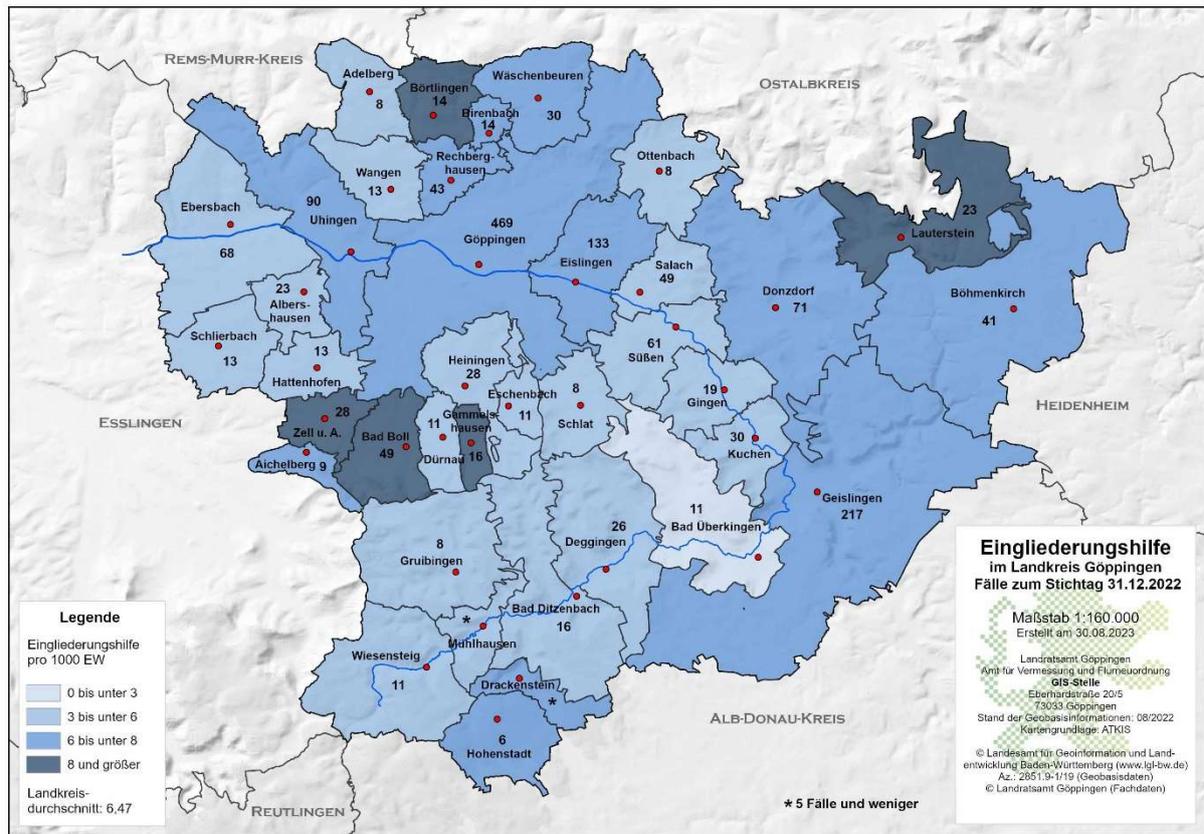
	31.12.2022	31.12.2021
<b>Gesamtzahl* der Empfänger von Eingliederungshilfe</b>	<b>1.695</b>	<b>1.686</b>
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	729	723
Leistungen zur Teilhabe an Bildung	376	367
Leistungen zur Sozialen Teilhabe	939	954
<b>Summe der einzelnen Leistungen:</b>	<b>2.044</b>	<b>2.044</b>

\*Jeder Empfänger von Eingliederungshilfe kann aus verschiedenen Bereichen Leistungen erhalten. Deshalb ist die Gesamtzahl der Empfänger von Eingliederungshilfe niedriger als die Summe der einzelnen Leistungen.

### Anmerkung:

Die Zahlen des Sozialberichts können von den Zahlen der KVJS-Statistik abweichen, da in der KVJS-Statistik teilweise Fallzahlen für das gesamte Jahr erhoben werden. Andererseits können durch rückwirkende Abrechnungen in der Eingliederungshilfe die Fallzahlen auch von der KVJS-Statistik abweichen.

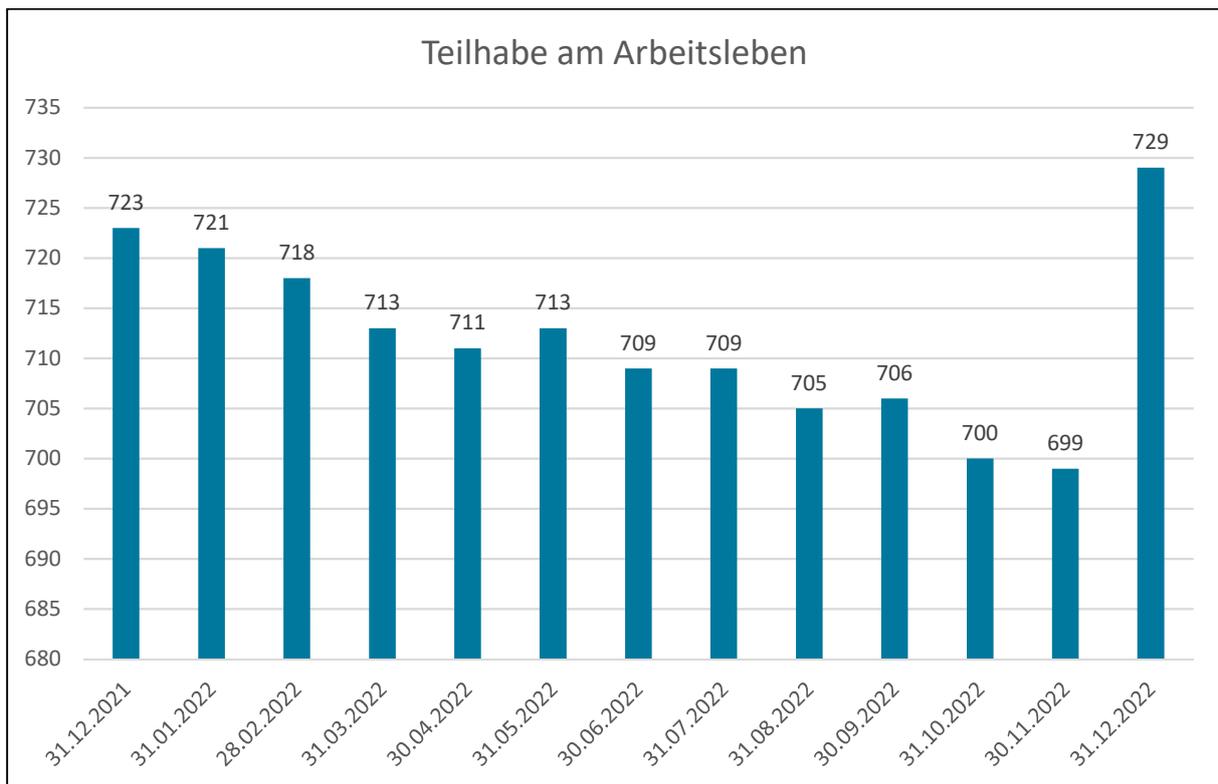
## 8.2 Eingliederungshilfe nach Gemeinden



Am 31.12.2022 erhielten insgesamt 1.695 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Die Empfängerichte betrug im Landkreisdurchschnitt 6,47 Personen je 1.000 Einwohner (2021: 6,51). Die höchste Empfängerichte ist in Gammelshausen mit 10,82 Personen (2021: 11,09) zu verzeichnen, gefolgt von Bad Boll mit 9,29 Personen (2021: 8,18) und Lauterstein mit 8,97 Personen (2021: 8,20). Die niedrigste Empfängerichte war in Bad Überkingen mit 2,80 Personen (2021: 3,10) zu verzeichnen.

Der Auswertung liegt die Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes zum 31.12.2022 zugrunde. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden 5 Fälle und weniger nicht ausgewiesen.

### 8.3 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

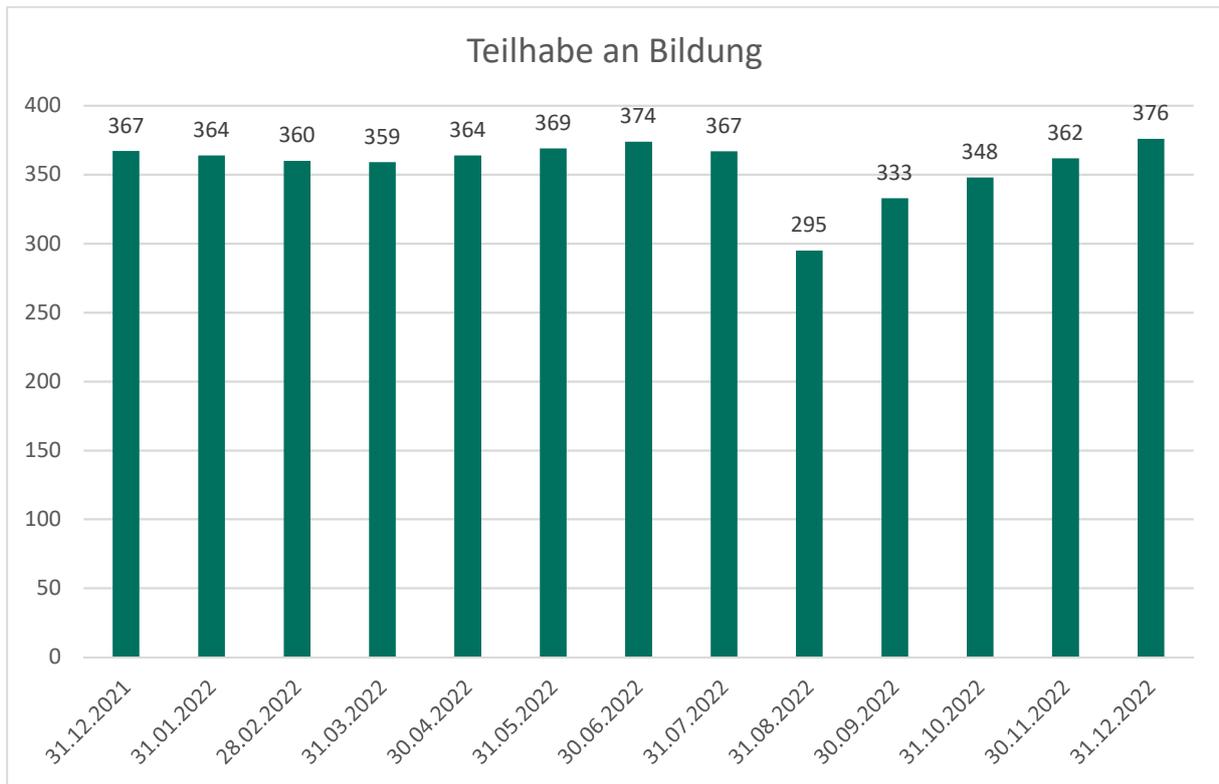


Insgesamt erhielten zum Stichtag 31.12.2022 729 Menschen mit Behinderung Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (2021: 723).

Der Bereich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfasst die Leistungen der Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die Leistungen für andere Leistungsanbieter, die Budgets für Arbeit und für Leistungen zur Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Arbeit inklusiv und ergänzender Lohnkostenzuschuss).

	31.12.2022	31.12.2021
<b>Teilhabe am Arbeitsleben</b>		
davon		
Werkstatt für behinderte Menschen	682	690
Anderer Leistungsanbieter	14	8
Budget für Arbeit	0	0
Leist. zur Beschäftigung auf dem allg. Arbeitsmarkt	33	25
<b>Summe Leistungsberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben</b>	<b>729</b>	<b>723</b>

### 8.4 Leistungen zur Teilhabe an Bildung



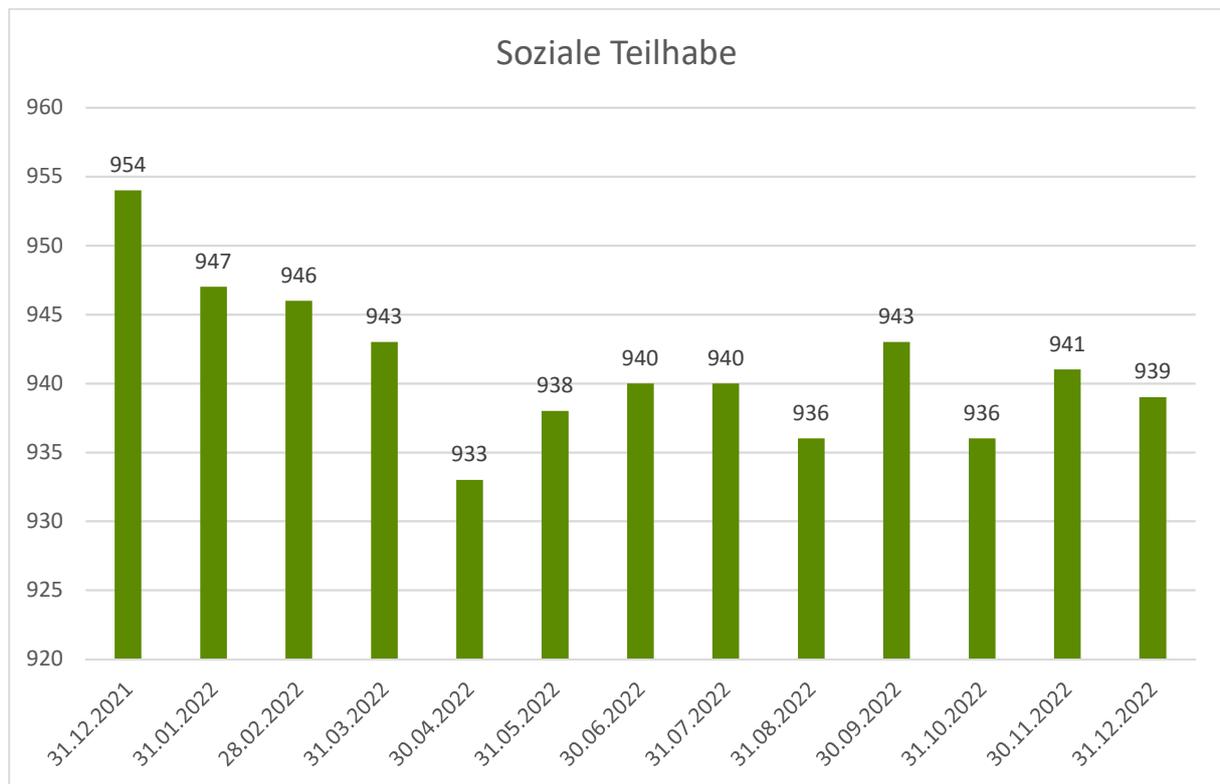
Leistungen zur Teilhabe an Bildung erhielten zum Stichtag insgesamt 376 Kinder- und Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung (2021: 367).

Der Bereich umfasst die ambulante Integration von Kinder- und Jugendlichen in Kindergärten und Schulen, die Leistungen zur Bildung über Tag (früher: teilstationärer Kindergarten und Schule) und die Leistungen zur Bildung über Tag und Nacht (früher: Unterbringung in einer vollstationären Einrichtung).

Im Bereich der integrativen Hilfen in Kindertageseinrichtungen und bei den integrativen Hilfen in Schulen ist eine Fallzahlensteigerung von 8,1 % bzw. 9 % zu verzeichnen..

	31.12.2022	31.12.2021
<b>Teilhabe an Bildung</b>		
davon		
Integrative Hilfen in Kindertageseinrichtungen	119	110
Integrative Hilfen in Schulen	73	67
Teilhabe zur Bildung über Tag, Sonderschulkindergarten	37	35
Teilhabe zur Bildung über Tag, SBBZ	89	97
Teilhabe zur Bildung über Tag und Nacht	58	58
<b>Summe Leistungsberechtigte Teilhabe an Bildung</b>	<b>376</b>	<b>367</b>

## 8.5 Leistungen zur Sozialen Teilhabe



Am 31.12.2022 erhielten 939 Menschen mit Behinderung Leistungen zur Sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe (2021: 954).

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe umfassen insbesondere:

- Assistenzleistungen in der besonderen Wohnform (ehemals vollstationär versorgt)
- Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum / Wohngemeinschaft (u.a. ehemals ambulant betreutes Wohnen)
- Betreuung in einer Pflegefamilie
- Förderung- und Betreuungsgruppen - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- Leistungen zur Tagesbetreuung Erwachsene

Die Zahl der Personen, die Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen erhalten ist um 14 gestiegen, dagegen sind die Fallzahlen bei Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum / Wohngemeinschaft um 31 gesunken.

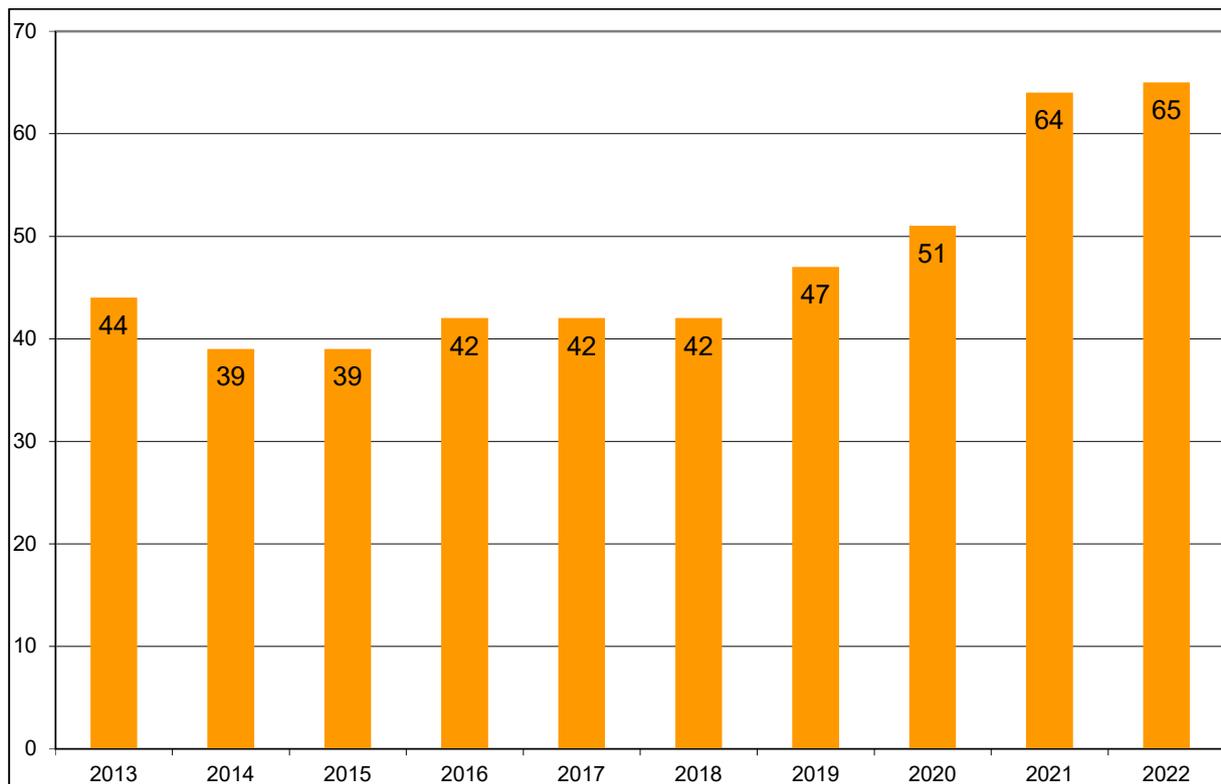
Die Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (Förder- und Betreuungsgruppen) gehören seit 2020 zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe (vorher: Teilhabe an Arbeit).

Die Summe der Leistungen in den einzelnen Bereichen der sozialen Teilhabe beläuft sich zum Stichtag 31.12.2022 auf 1.089 (2021: 1.097):

	31.12.2022	31.12.2021
<b>Leistungen soziale Teilhabe*, Fallzahlen</b>	<b>939</b>	<b>954</b>
<i>Anzahl der Leistungen in den einzelnen Bereiche:</i>		
Assistenzleistung in der Besonderen Wohnform	449	435
Assistenzleistung im eigenen Wohnraum / Wohngemeinschaft	304	335
Betreuung in einer Pflegefamilie Erwachsene	11	9
Betreuung in einer Pflegefamilie Kinder	8	8
Förder- und Betreuungsgruppen	236	232
Leistungen zur Tagesbetreuung von Senioren / Erwachsene	81	78
<b>Summe der Leistungen soziale Teilhabe</b>	<b>1.089</b>	<b>1.097</b>

\*Die Summe der Leistungen weicht von der Gesamtfallzahl ab, da im Einzelfall unterschiedliche Leistungen aus dem Bereich der sozialen Teilhabe in Kombination gewährt werden können.

## 8.6 Persönliches Budget



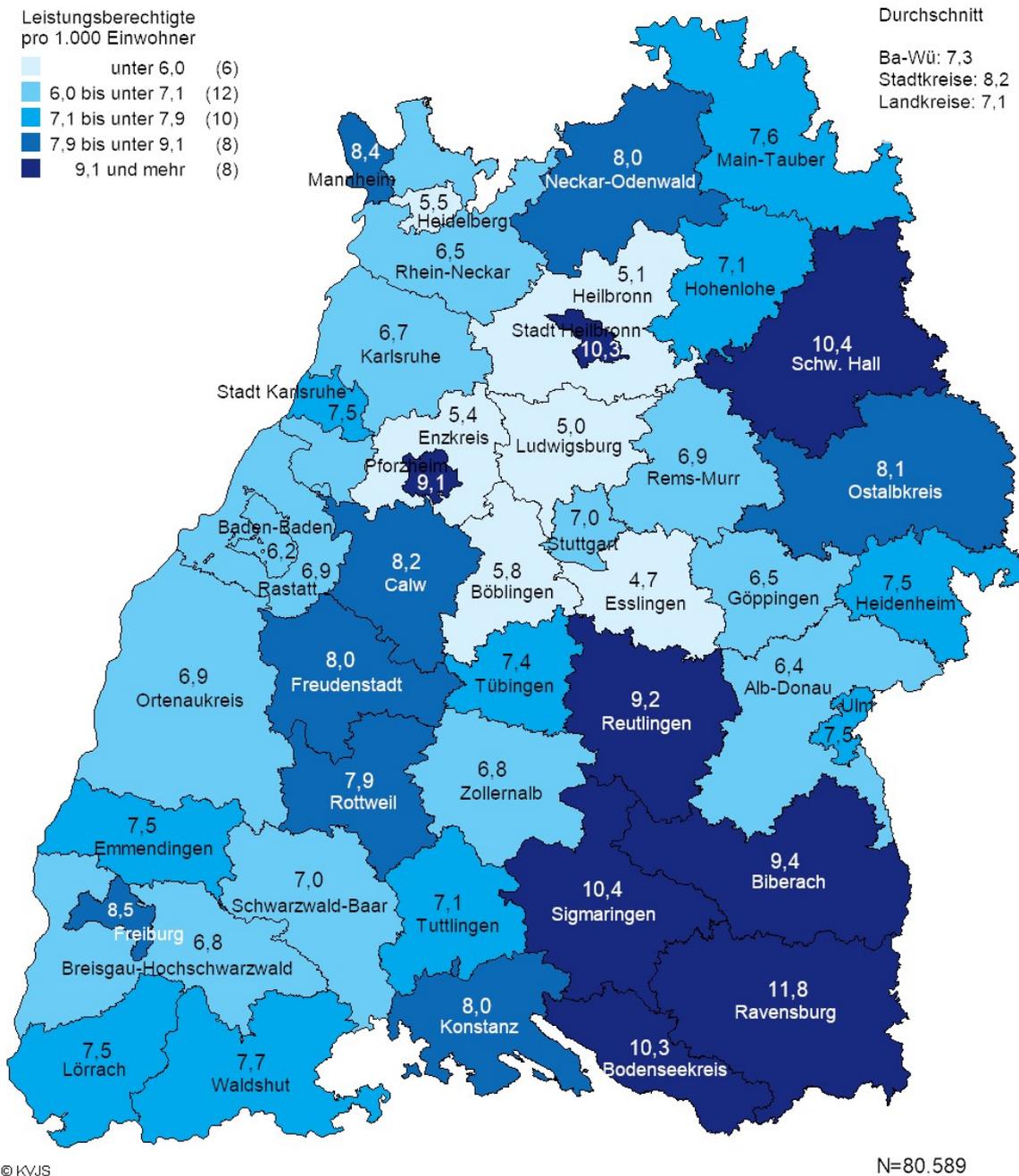
Die Möglichkeit ein persönliches Budget in Form einer Geldleistung für die Leistungsberechtigten anstelle einer Sach- oder Dienstleistung zu erhalten, besteht auch im Bundesteilhabegesetz.

Die Inanspruchnahme der Leistungen als persönliches Budget ist für alle Bereiche möglich. Für das im SGB IX neu aufgenommene Budget für Arbeit wurden noch keine Anträge gestellt.

Gegenüber dem Vorjahr ist zum Stichtag 31.12.2022 ein Anstieg der Fallzahlen um 1 Person (+1,6 %) auf 65 Leistungsberechtigte zu verzeichnen.

Die meisten Leistungen erfolgen für die Soziale Teilhabe. Dabei sind es Assistenzleistungen für die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, Assistenzleistungen zum eigenständigen Wohnen und Leistungen zur Mobilität.

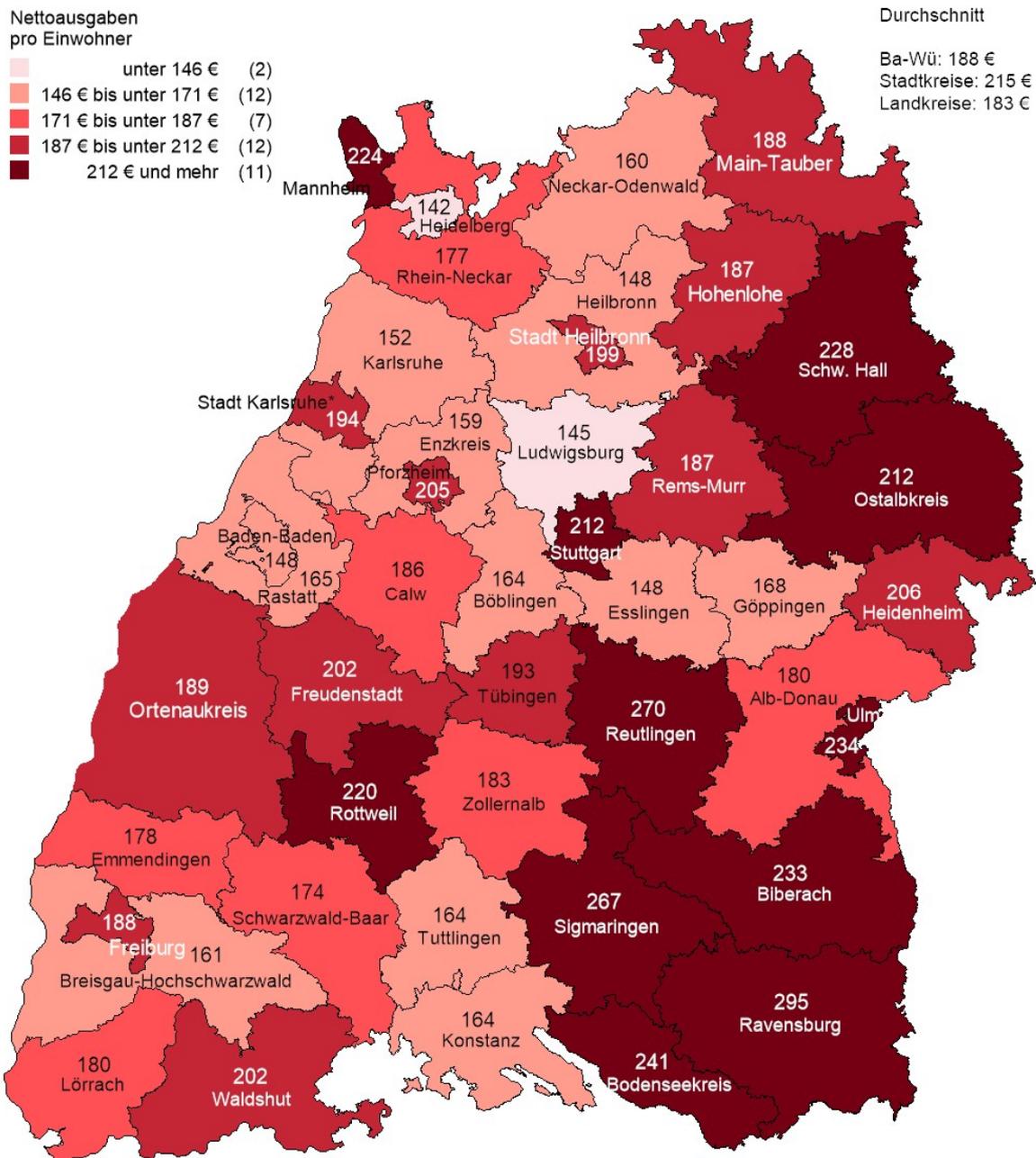
### 8.7 Gesamtzahl der Leistungsberechtigten mit Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen am 31.12.2021 pro 1.000 Einwohner



Quelle: KVJS Analyse – Leistungen der Eingliederungshilfe 2021

Die Leistungsempfängerdichte für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung lag im Landkreis Göppingen im Jahr 2021 bei 6,5 Personen pro 1.000 Einwohner (2020: 6,4). Der Landesdurchschnitt lag im gleichen Zeitraum bei 7,3 Personen (2020: 7,1). Innerhalb der Landkreise lag der Schnitt bei 7,1 Personen. Bei den Stadtkreisen lag der Schnitt bei 8,2 Personen. Innerhalb der 6 Regionskreise liegt Göppingen weiterhin auf dem vierten Platz.

### 8.8 Netto-Gesamtaufwand für Eingliederungshilfen nach SGB IX in den Stadt- und Landkreisen im Jahr 2021 pro Einwohner in Euro



© KVJS

Quelle: KVJS Analyse – Leistungen der Eingliederungshilfe 2021

Der Landkreis Göppingen hat 2021 im Durchschnitt 168 € pro Einwohner für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ausgegeben (2020: 165 €). Er liegt damit um 20 € unter dem Landesdurchschnitt von 188 € pro Einwohner (2020: 179 €). Der Durchschnitt unter den Landkreisen liegt bei 183 €. Bei den Stadtkreisen sind es 215 €.

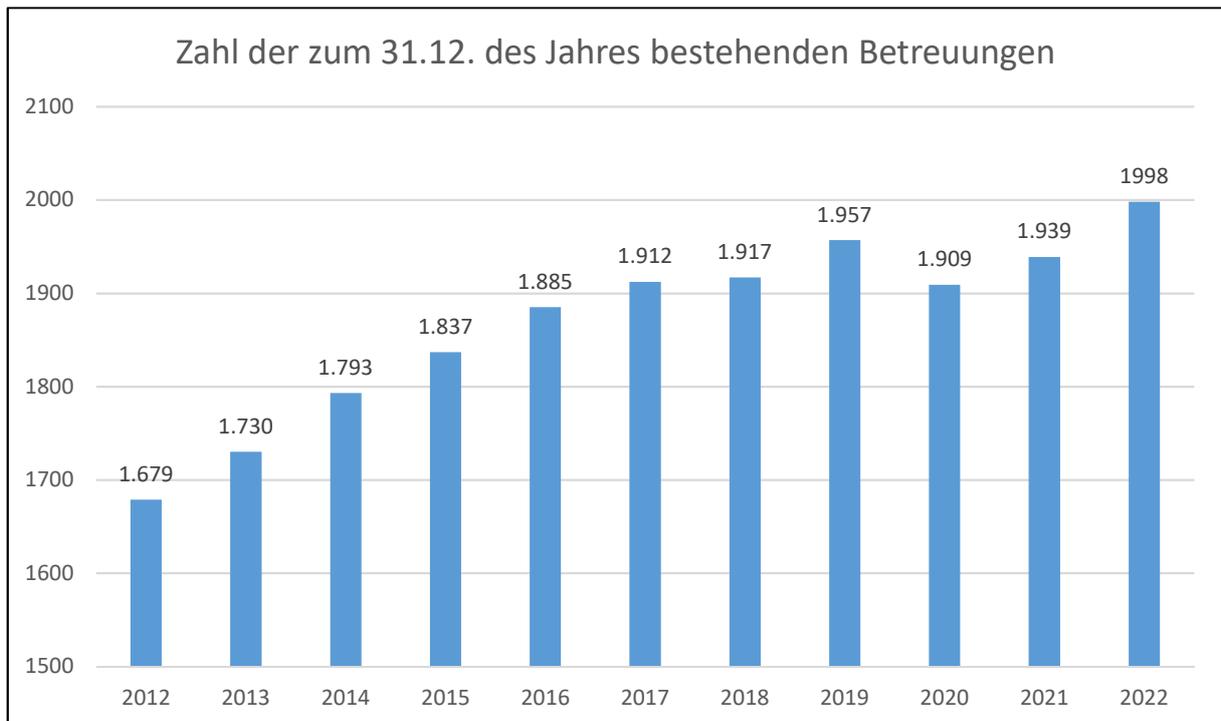
## 9 Betreuungsbehörde

### Aufgabenbereich:

Der Aufgabenbereich der Betreuungsbehörde umfasst insbesondere folgende Bereiche:

- Betreuungsgerichtshilfe (Sachverhaltsermittlung für das Gericht, Benennung von Betreuern gegenüber dem Gericht, Beschwerderechte gegen Gerichtsentscheidungen, Vorführungsaufgaben)
- öffentliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
- Führung von Betreuungen durch Mitarbeiter der Betreuungsbehörde
- zusätzliche Aufgaben nach Landesrecht (z. B. Organisation örtlicher Betreuungsarbeitsgemeinschaften)
- Aufgaben im Vorfeld von Betreuungen (Beratung und Unterstützung von Betreuern)

### 9.1 Entwicklung der bestehenden Betreuungen



Der Anstieg der Betreuungsverfahren ist unter anderem Folge der demographischen Entwicklung unserer Gesellschaft.

Die Gründe für die Einrichtung einer Betreuung sind vielfältig. Für die Betreuungsstatistik gibt es fünf Gruppen:

1. Körperliche Behinderung inklusive Schlaganfallpatienten
2. Seelische Behinderung/psychische Erkrankung
3. Altersdemenz
4. Geistige Behinderung
5. Als nicht zuordenbar werden Betreuungen gezählt, bei denen sich aus dem Beschluss nicht der Grund für die Einrichtung der Betreuung ergibt.

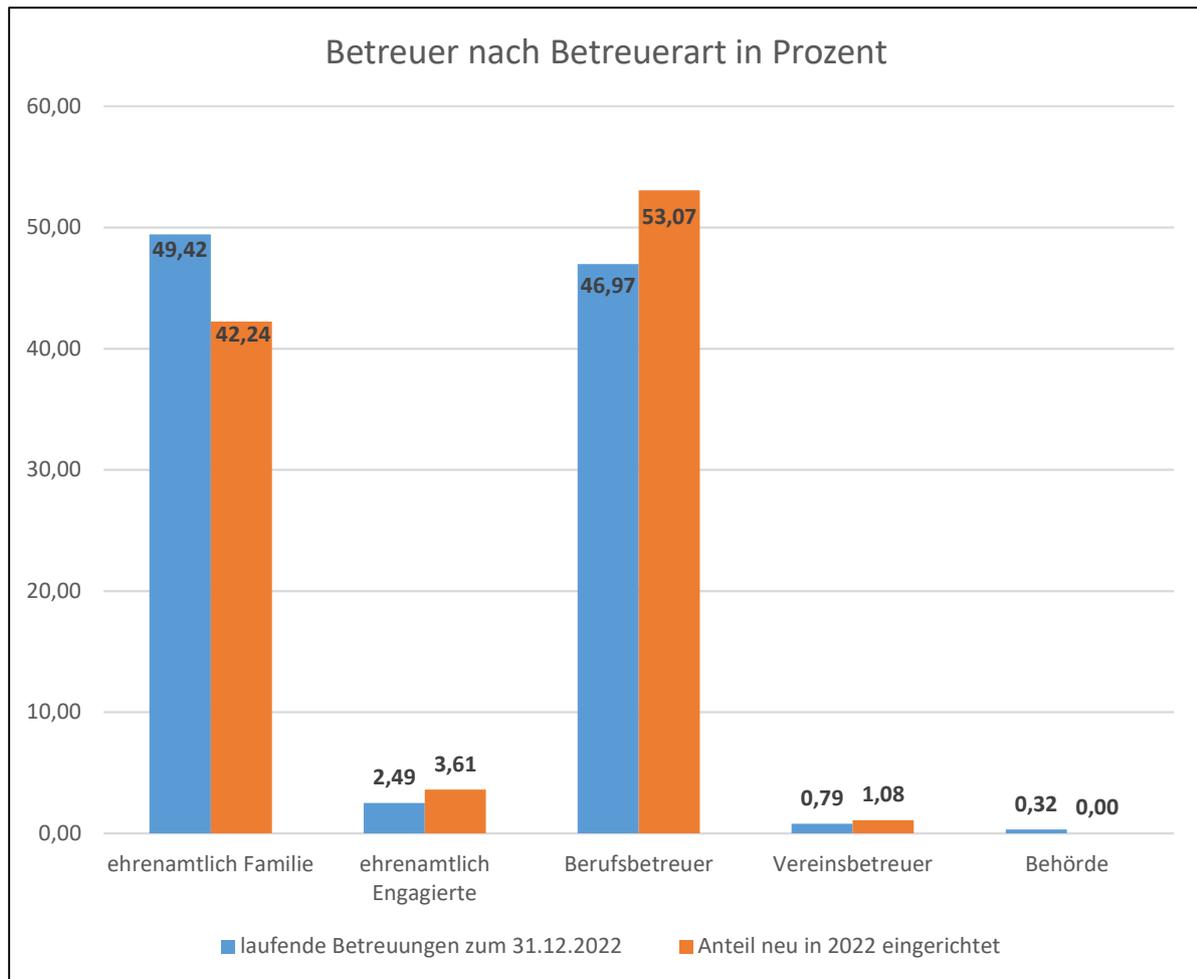
## **9.2 Entwicklung der Betreuungen nach Betreuerart**

Es gibt folgende Arten von Betreuern:

- ehrenamtliche Betreuer (meist Familienangehörige)
- Berufsbetreuer
- Vereinsbetreuer als Angestellte eines Betreuungsvereins
- Behördenbetreuer

Leider ist auch hier die Entwicklung dahingehend, dass aufgrund gesellschaftlicher und demografischer Entwicklungen ein deutlicher Rückgang der im Ehrenamt geführten Betreuungen zu verzeichnen ist.

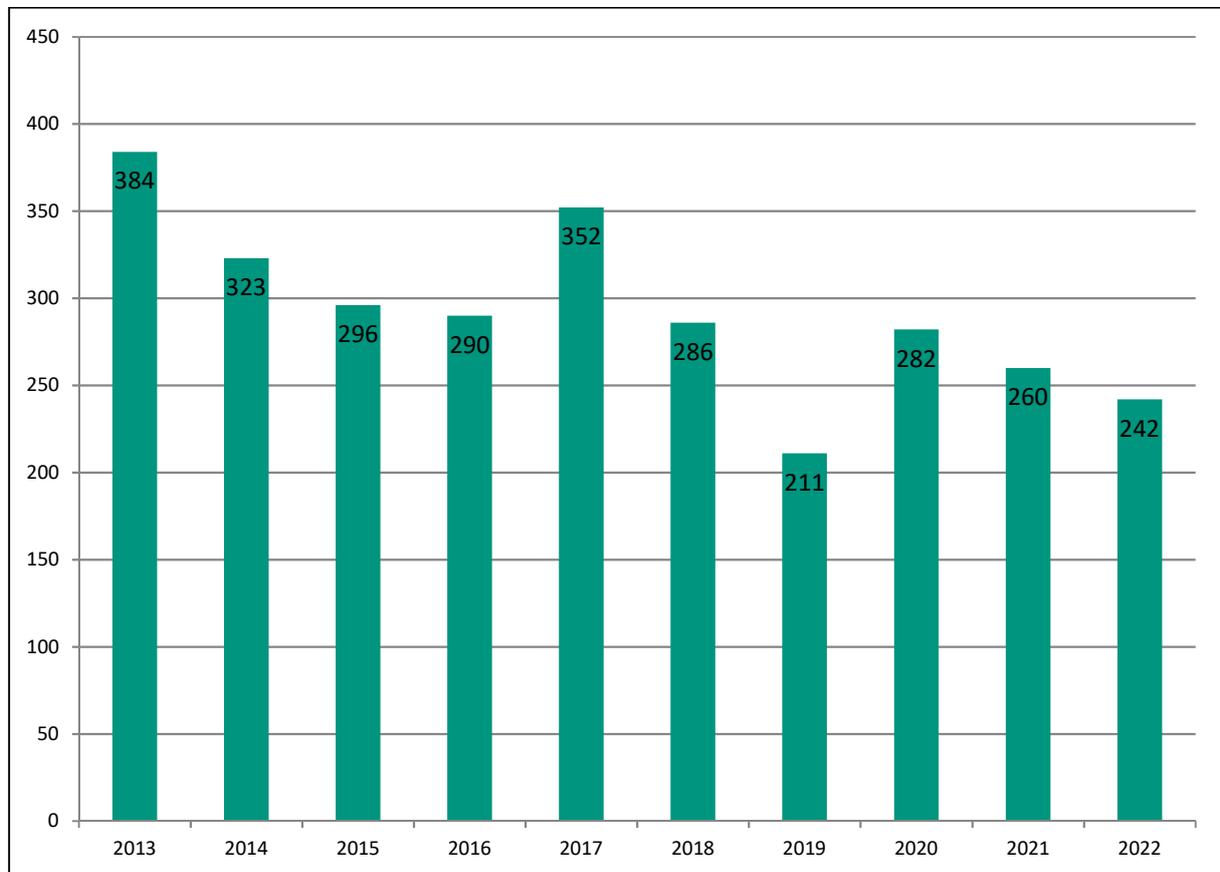
Dies zeigt sich deutlich am Rückgang der ehrenamtlich geführten Betreuungen, welche neu in 2022 eingerichtet wurden:



Am 01.01.2023 trat das Gesetz zur Reform des Betreuungsrechts in Kraft. Es stärkt die Selbstbestimmung von betreuten Menschen und die Qualität der rechtlichen Betreuung. Die Auswirkungen und Entwicklungen dieser Reform bleiben abzuwarten.

## 10 Ausbildungsförderung

### 10.1 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)



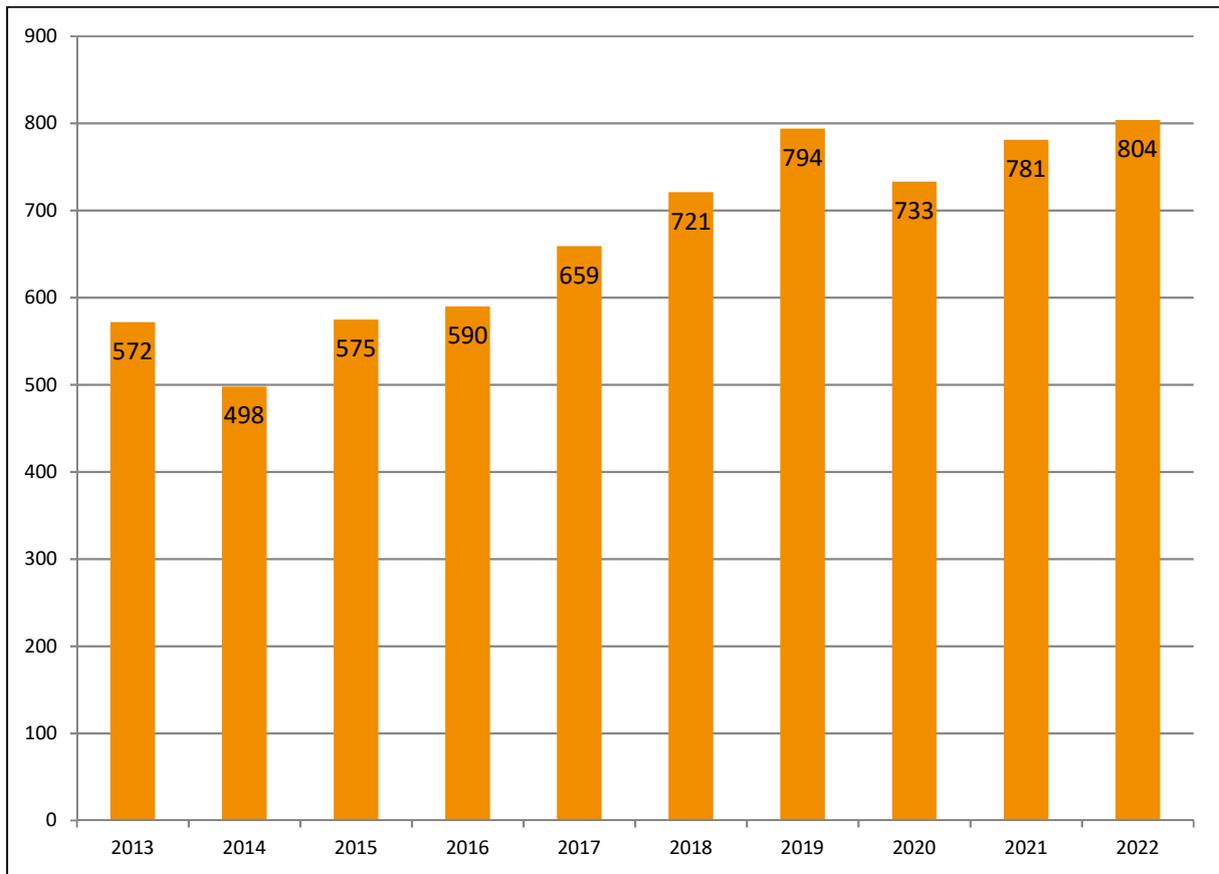
Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der Anträge um 6,92% leicht verringert.

Das mit Wirkung zum 01.08.2022 bzw. 01.10.2022 in Kraft getretene BAföGÄndG mit Anhebung der Bedarfsätze und Freibeträge führte demnach nicht zum gewünschten Erfolg.

Personen, die mindestens einen Monat im Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 Leistungen nach dem BAföG bezogen haben und außerhalb der elterlichen Wohnung wohnen haben im Herbst 2022 zusätzlich die Heizkostenzuschüsse erhalten.

Das BAföG ist der wichtigste Grundpfeiler der staatlichen Ausbildungsförderung. Es ermöglicht seit mehr als 50 Jahren vielen Menschen eine qualifizierte Ausbildung und damit einhergehende größere berufliche Chancen.

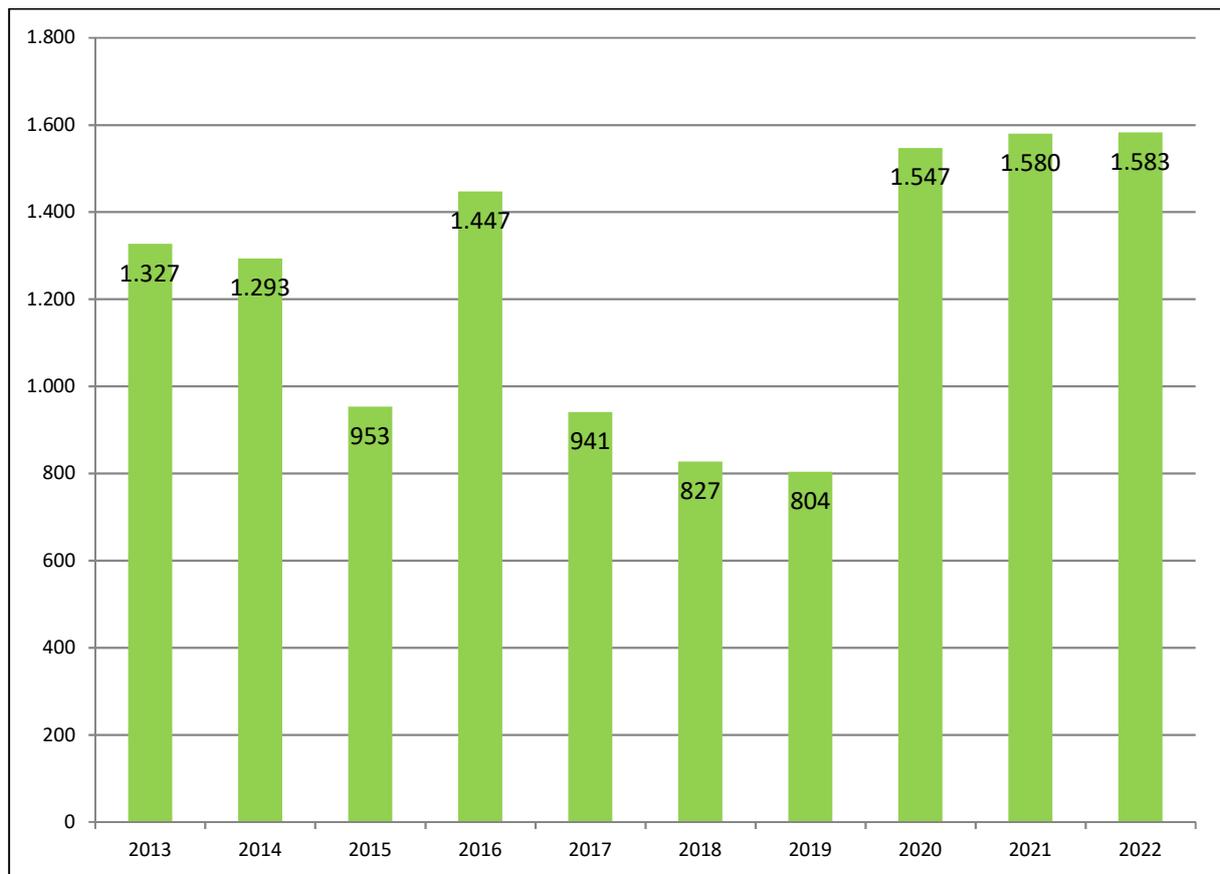
## 10.2 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)



Die Antragszahlen sind im Jahr 2022 geringfügig um 2,9 % gestiegen.

Alle Leistungsbezieher, die mindestens einen Monat im Zeitraum von Oktober 2021 bis März 2022 einen Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG bekommen haben, erhielten zusätzlich im Herbst 2022 die Heizkostenzuschüsse.

## 11 Wohngeld



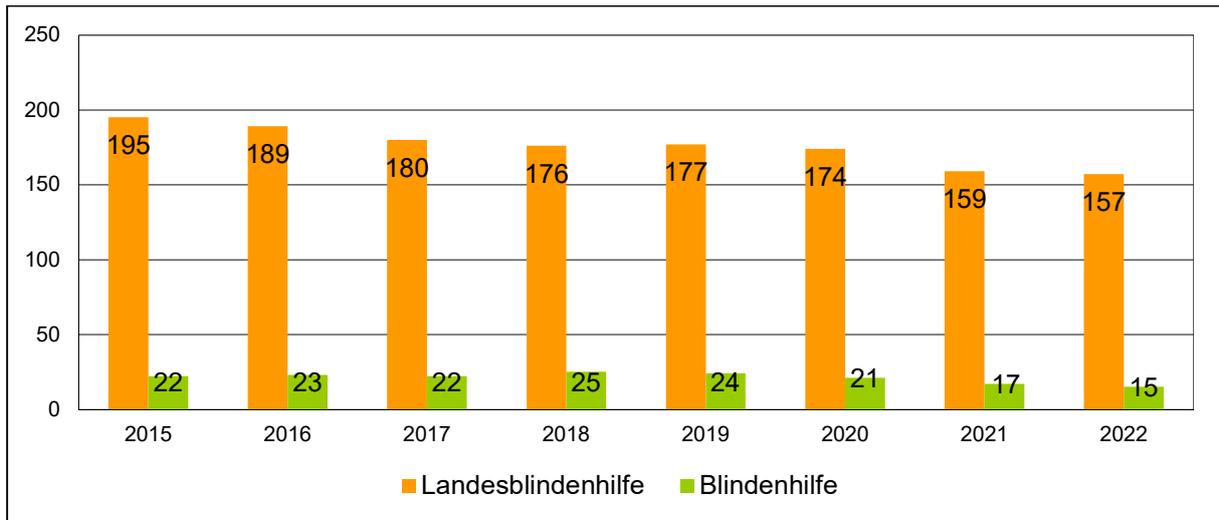
Die Antragszahlen sind im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 0,18% gestiegen und bewegen sich seit dem mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft getretenen WoGStärkG auf hohem Niveau.

In 2022 erfolgten zudem die Nachberechnungen der Prüfung auf Gewährung des Freibetrages für Grundrentenzeiten der Rentner\*innen, welche zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist.

Alle Haushalte welche zwischen Oktober 2021 und März 2022 mindestens einen Monat lang Wohngeld bezogen haben, erhielten zusätzlich im Herbst den Heizkostenzuschuss.

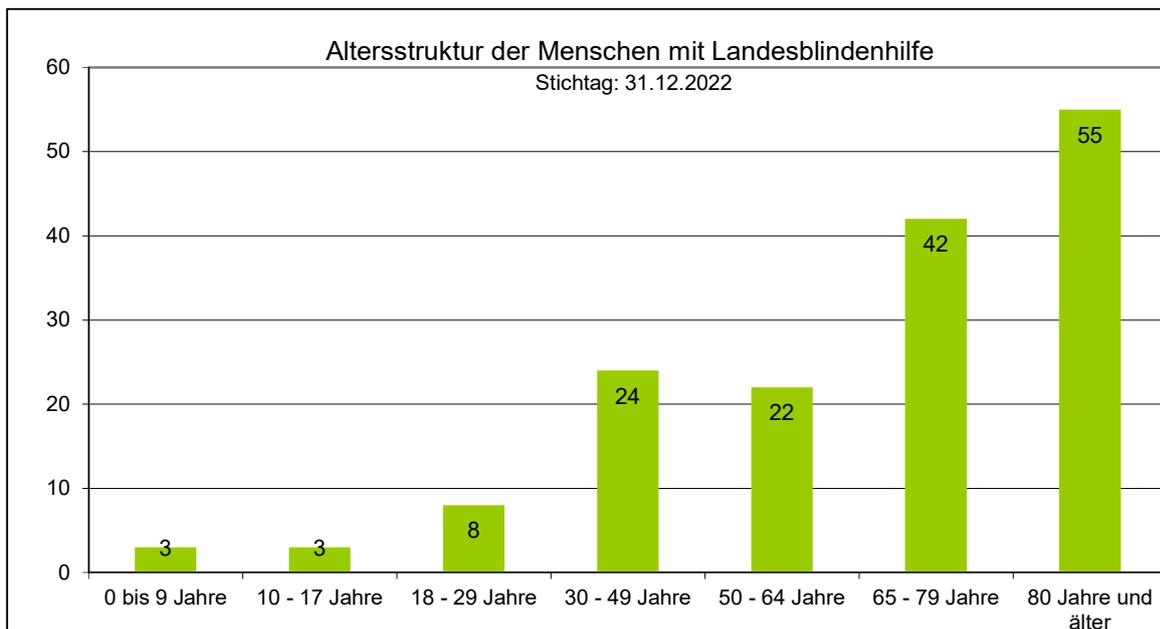
Aufgrund der mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Wohngeldreform mit Einführung einer Klima- und Heizkostenkomponente sowie pauschalen Anhebungen der Miethöchstbeträge ist in den kommenden Jahren mit ansteigenden Fallzahlen zu rechnen.

## 12 Hilfen für blinde Menschen



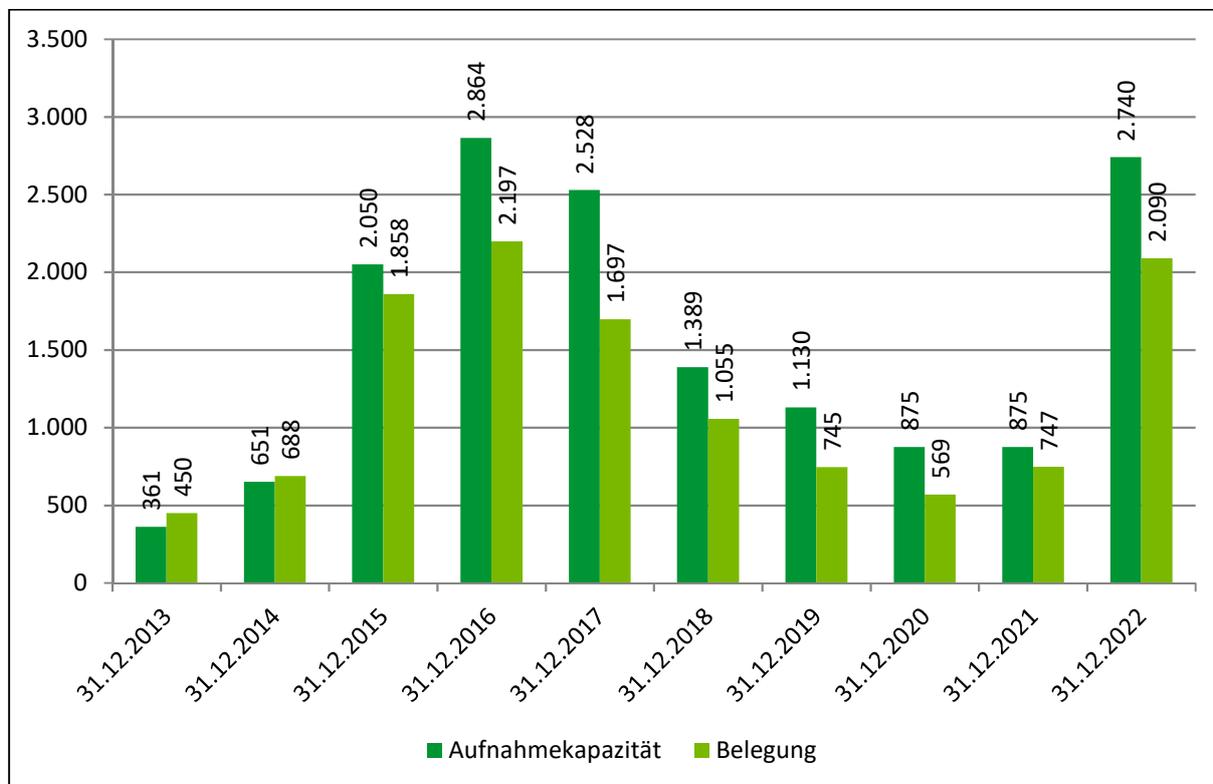
In Baden-Württemberg erhalten blinde Menschen bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen auf Grund des Landesblindenhilfegesetzes eine einkommens- und vermögensunabhängige Landesblindenhilfe. Sie beträgt für Minderjährige mtl. 205,00 € und für Volljährige 410,00 €. Zum Stichtag haben 6 Minderjährige und 151 Erwachsene Landesblindenhilfe bezogen. Bei Heimaufenthalt bzw. Leistungen aus der Pflegeversicherung wird die Landesblindenhilfe gekürzt. Seit 2005 ist der Landkreis originär für die Leistung zuständig und hat die Kosten zu tragen.

Sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird nach § 72 SGB XII blinden Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen zusätzlich zur Landesblindenhilfe aufstockende Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Auch Leistungen der Pflegeversicherung werden teilweise auf die Blindenhilfe angerechnet. Die Blindenhilfe beträgt seit 01.07.2022 bis zu mtl. 403,89 € (vorher: 383,37 €) für Minderjährige und bis zu 806,40 € (vorher: 765,43 €) für Volljährige. Die Hilfe ist abhängig vom Einkommen und Vermögen des blinden Menschen und ggf. dessen Ehegatten.



## 13 Flüchtlinge

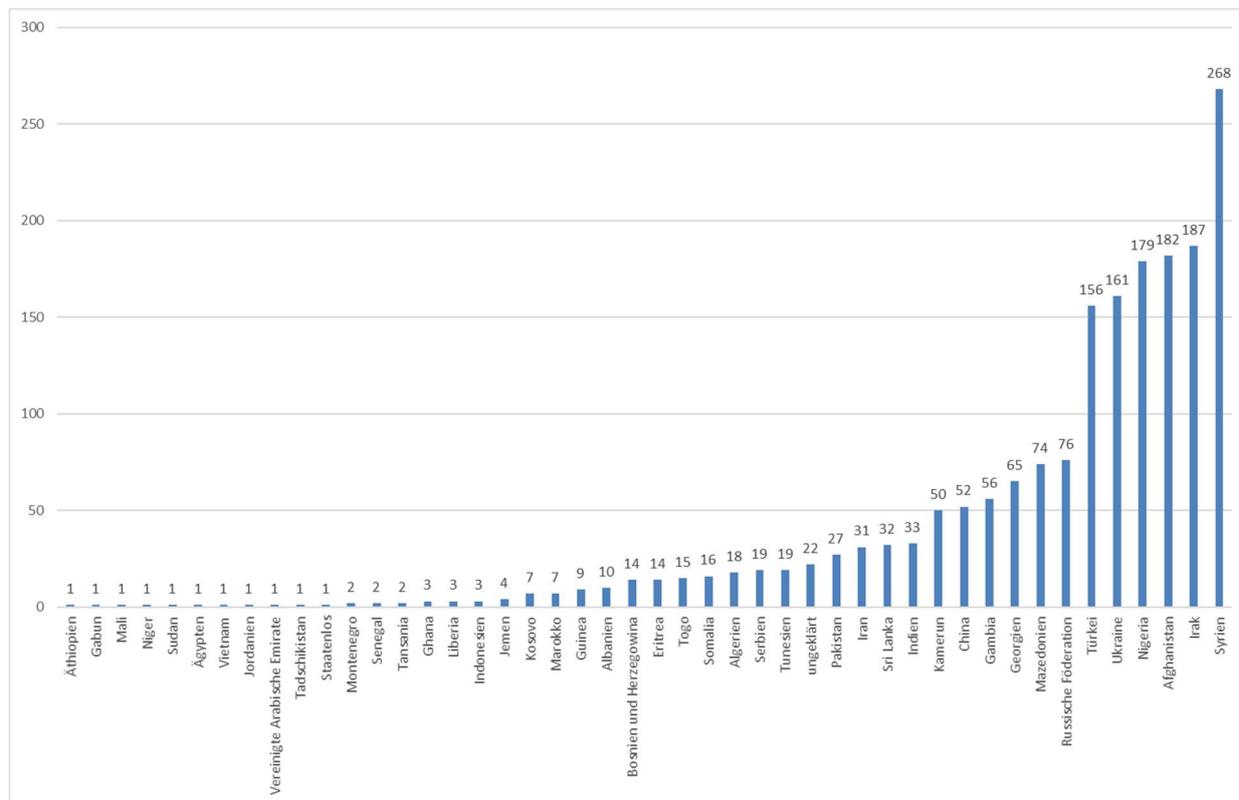
### 13.1 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften



Dem Landkreis wurden im Jahr 2022 im Rahmen der vorläufigen Unterbringung insgesamt 2.869 Geflüchtete neu zugewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr (476 Personen) hat sich die Zahl der Zuweisungen damit ungefähr versechsfacht. Durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine sind die Flüchtlingszahlen stark angestiegen. Ebenfalls durch das Abklingen der Coronapandemie. Im Jahr 2021 waren die Flüchtlingszahlen auf Grund von der Coronapandemie vergleichsweise sehr gering, da die Grenzen geschlossen waren.

Die Zahl der Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte ist im Jahre 2022 stark angestiegen. Die geringeren Platzkapazitäten, welche im Rahmen der Abbaukonzeption 2020 entstanden, reichten bereits im Frühjahr 2022 für den starken Anstieg der Zugangszahlen nicht mehr aus. Daher wurde die Anzahl der Unterkünfte von 26 auf 42 mit einer Kapazität von 2.740 erhöht. Darunter befanden sich auch Notunterkünfte in hergerichteten Industriehallen sowie in den beiden Sporthallen am Berufsschulzentrum in Göppingen.

## 13.2 Hauptherkunftsländer von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG



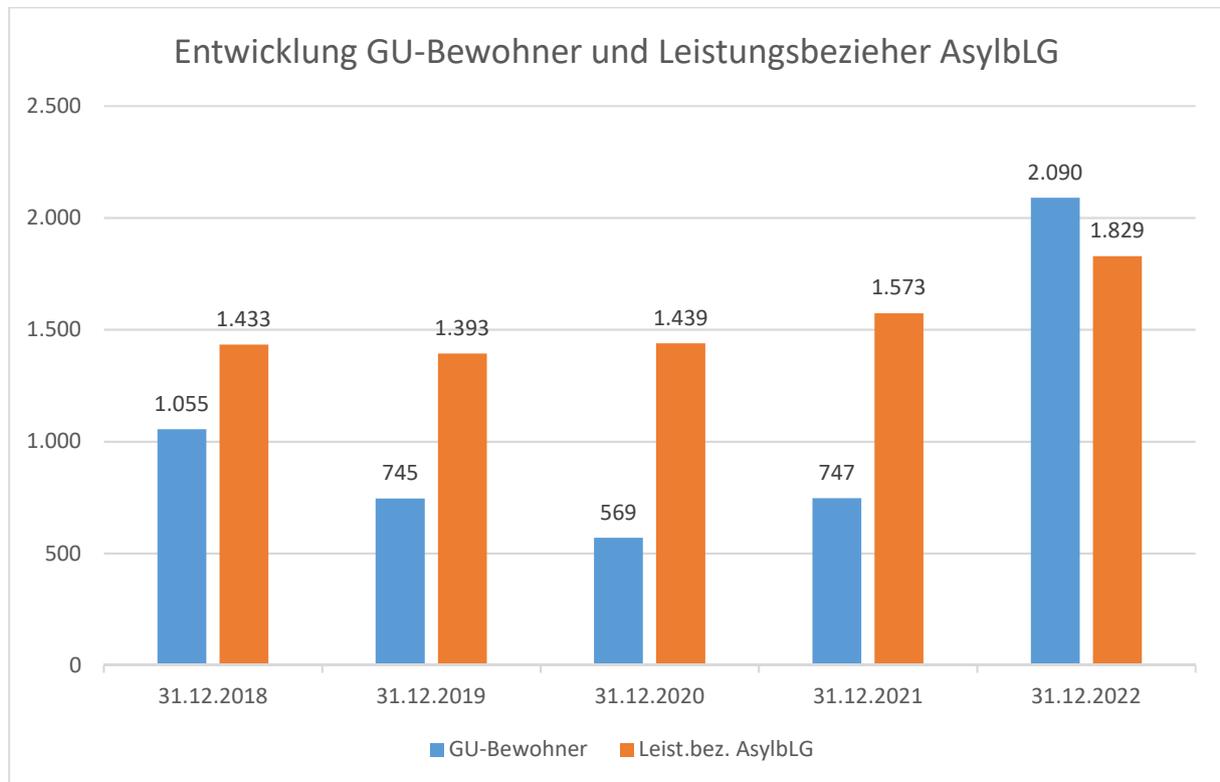
Durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ist ein starker Anstieg bei Personen aus diesem Herkunftsland zu verzeichnen.

Die geringe Anerkennungsquote (ca. 8%) nigerianischer Staatsangehöriger im Rahmen der Asylverfahrens und die in der Folge häufig betriebenen gerichtlichen Klageverfahren führen vielfach zu einem länger andauernden Leistungsbezug als es bei Personen aus Ländern mit hoher Anerkennungsquote und daraus resultierendem zügigen Wechsel in den Zuständigkeitsbereich des SGB II der Fall ist. Gleiches gilt für Personen aus Gambia.

Im Jahr 2022 konnten lediglich die Länder Syrien (ca. 90 %), Afghanistan (ca. 83%), Eritrea (ca. 84 %) und Somalia (ca. 64 %) eine gute Bleibeperspektive (Anerkennungsquote von über 50%) aufweisen. Der Irak und die Türkei weisen eine Anerkennungsquote von ca. 23 % und ca. 28 % auf.

Bei der Betrachtung des ausländerrechtlichen Status von Leistungsbeziehern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz kann man keine auffälligen Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr 2022 erkennen. Die Gruppe der Personen im Asylverfahren ist gut doppelt so groß wie die Gruppe der Personen, deren Asylverfahren negativ abgeschlossen wurde.

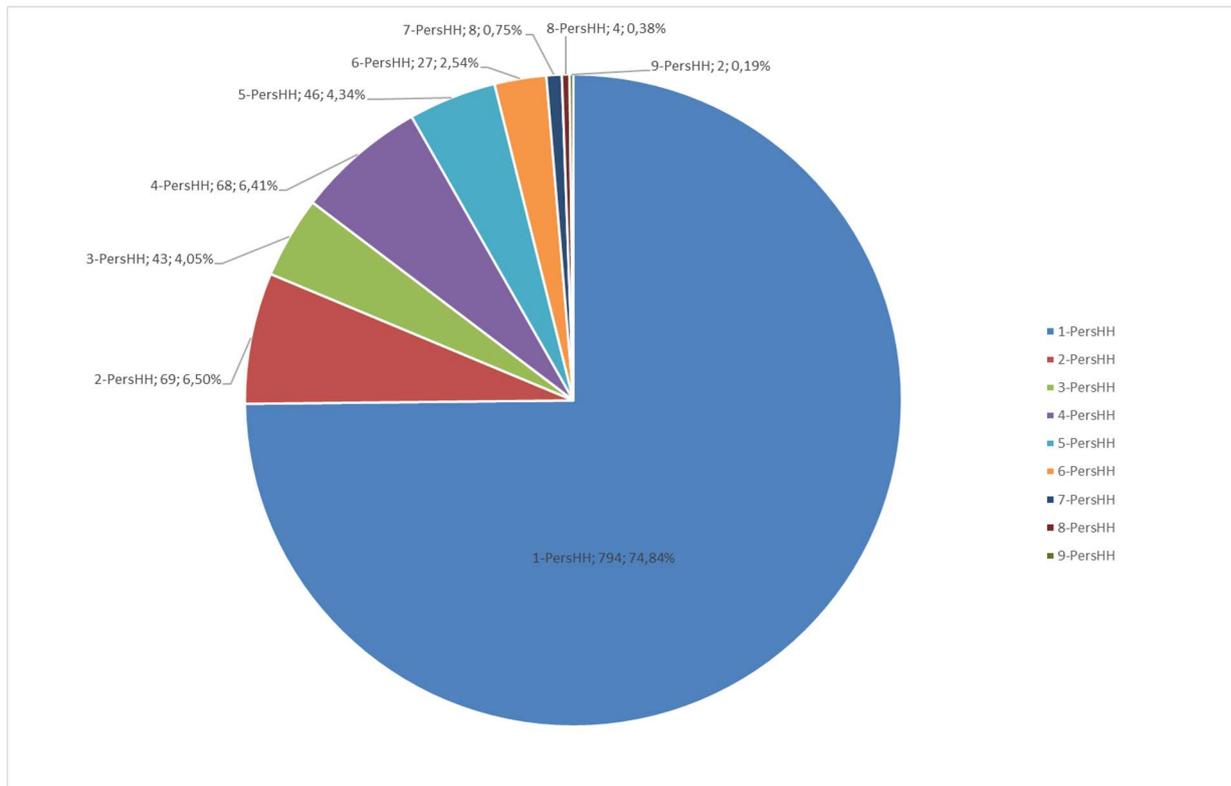
### 13.3 Anteil der Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte an den Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG



Die Zahl der in den Gemeinschaftsunterkünften des Landkreises lebenden Geflüchteten ist im Jahre 2022 wieder sehr stark angestiegen. Im Vergleich zu den vergangenen Jahren leben nun mehr Personen in Gemeinschaftsunterkünften als Leistungsbezieher nach dem AsylbLG. Maßgeblich für diese Entwicklung ist der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die dadurch einhergehenden ukrainischen Geflüchteten. Die Bundesregierung hat zum 01.06.2022 einen Rechtskreiswechsel beschlossen, welchen ausschließlich die ukrainischen Geflüchteten betrifft. Ukrainische Geflüchtete bekommen lediglich bis zur Ausstellung der Fiktionsbescheinigung Leistungen nach dem AsylbLG (für ca. 2 Monate). Danach erhält dieser Personenkreis Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Ukrainische Geflüchtete dürfen sich sofort privaten Wohnraum suchen. Da der private Wohnungsmarkt jedoch sehr angespannt ist, verbleiben viele ukrainische Geflüchtete dennoch in Gemeinschaftsunterkünften. Nach sechs Monate darf dieser Personenkreis in die kommunale Anschlussunterbringung zugewiesen werden.

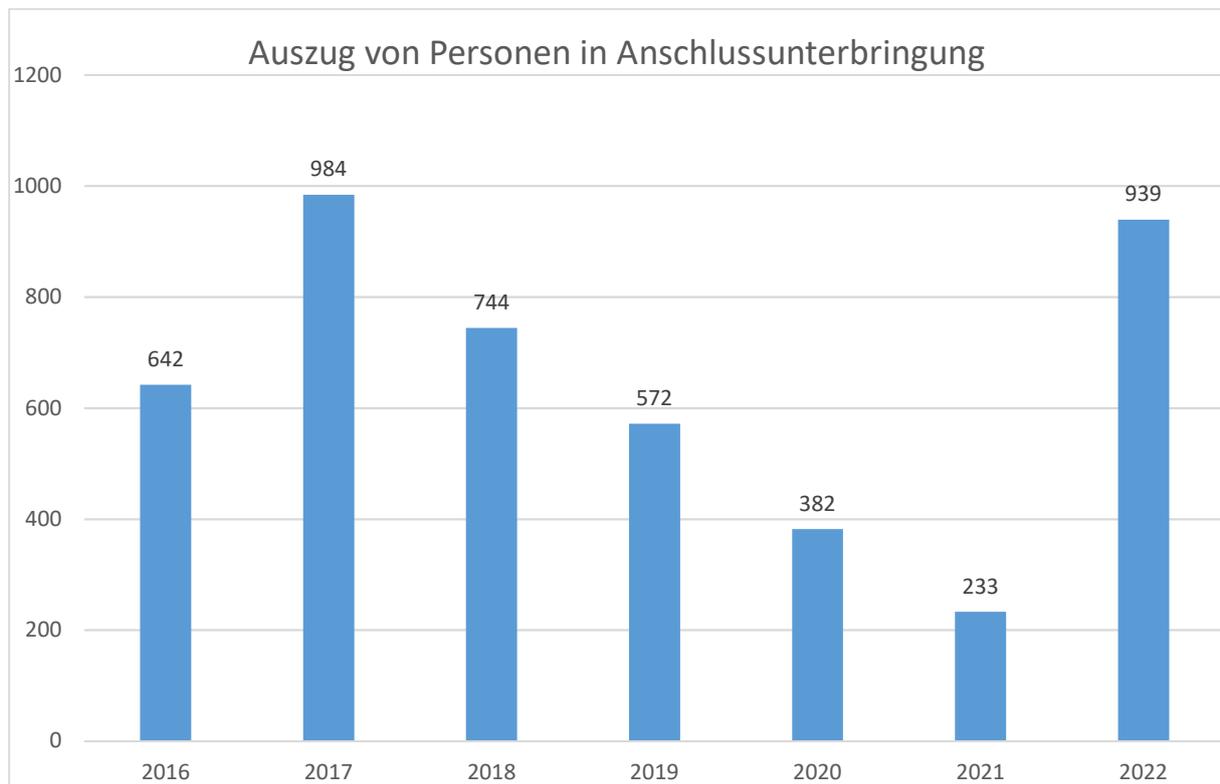
Für alle anderen Geflüchteten gelten die Bestimmungen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG), welches neben Geflüchteten mit positiv abgeschlossenem Asylverfahren auch abgelehnten Asylsuchenden mit ausländerrechtlicher Duldung und Personen, deren Asylverfahren 24 Monate nach der Zuweisung in den Landkreis noch nicht abgeschlossen ist, den Auszug aus den Gemeinschaftsunterkünften ermöglicht. Während anerkannte Geflüchtete leistungsrechtlich zum Jobcenter wechseln, verbleiben die beiden letztgenannten Gruppen auch nach dem Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft im Leistungsbezug nach dem AsylbLG.

### 13.4 Anzahl und Größe der Bedarfsgemeinschaften



Unter den Leistungsbeziehern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist gegenüber dem Jahr 2021 ein leichter Anstieg des Anteils der Ein-Personen-Haushalte zu beobachten. Zum 31.12.2022 stieg dieser Anteil auf 74,84 % (2020: 71,24%) an. Unverändert bleibt der hohe Anteil männlicher Personen unter den erwachsenen Leistungsbeziehern. Mit einem Anteil von rund 66,8 % (2021: 64,5 %) stellen sie über 2/3 der Leistungsbezieher über 18 Jahre. Die Gruppe der Personen unter 18 Jahren teilt sich zum Stichtag 31.12. -wie bereits im Vorjahr- in etwa zu gleichen Anteilen in männliche und weibliche Kinder bzw. Jugendliche auf.

### 13.5 Anschlussunterbringung



Das Flüchtlingsaufnahmegesetz sieht nach dem Ende des Asylverfahrens bzw. spätestens 24 Monate nach der Stellung des Asylantrages den Übergang von der vorläufigen Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften in die von den Kommunen zu verantwortende Anschlussunterbringung vor. Infolge der großen Zahl der insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 dem Landkreis im Rahmen der vorläufigen Unterbringung zugewiesenen Geflüchteten stieg die Zahl der auszugsberechtigten Personen in den Jahren 2017/2018 zunächst stark an. In den darauffolgenden Jahren war hier ein Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 2022 stieg die Anzahl der auszugsberechtigten Personen wieder stark an. Maßgeblich für diese Entwicklung ist der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die dadurch erhergehenden ukrainischen Geflüchteten. Dieser Personenkreis gilt bereits nach 6 Monaten als auszugsberechtigt und darf in die kommunale Anschlussunterbringung wechseln.

Dank der Unterstützung ehrenamtlich tätiger Personen, des Sozialdienstes und Integrationsmanagements sowie der Kooperationsbereitschaft der Kreiskommunen konnten im Zeitraum von 2015 bis zum Jahresende 2022 knapp 4.500 Personen in die Anschlussunterbringung überwechseln.

## 14 Jugendhilfe

### 14.1 Einleitung

Das Jugendamt im Landkreis Göppingen ist eine zentrale Anlaufstelle für Familien, Kinder und Jugendliche in unterschiedlichen Lebenslagen. Es nimmt eine Vielzahl von Aufgaben wahr, die sich auf Beratung, Unterstützung und Schutz beziehen. Die Beratungsangebote des Jugendamtes umfassen Unterstützung bei Erziehungsfragen, psychosoziale Beratung, Hilfe bei familiären Konflikten sowie Informationen zu Hilfsangeboten und -Maßnahmen. Darüber hinaus übernimmt das Jugendamt Schutzaufgaben für gefährdete Kinder und Jugendliche und setzt sich aktiv für ihre Sicherheit und ihr Wohl ein. Es kooperiert mit verschiedenen Trägern der Jugendhilfe, Schulen, Kindertageseinrichtungen und anderen relevanten Institutionen, um eine ganzheitliche und bedarfsgerechte Unterstützung sicherzustellen. Das Jugendamt verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der auf Prävention, Früherkennung und frühzeitige Intervention setzt.

### 14.2 Methodik und Limitation der Daten

Die Erstellung des Sozialberichts für das Jugendamt basiert auf verschiedenen Datenquellen und Analysemethoden. Die wichtigsten Datenquellen sind:

#### IBÖ-Datenbank (Einwohnerzahlen von Komm.ONE):

Die IBÖ-Datenbank mit Einwohnerdaten von Komm.ONE Stuttgart liefert detaillierte Informationen über die Einwohnerzahlen im Landkreis Göppingen. Diese Daten werden nach Altersgruppen aufgeschlüsselt, um eine genaue Analyse der Bevölkerungsstruktur zu ermöglichen. Die Einwohnerzahlen sind von zentraler Bedeutung für die Bedarfsanalyse im Jugendbereich.

#### LISSA-Analyse (Fallzahlen aus dem Fachverfahren):

Die LISSA-Analyse basiert auf dem Fachverfahren des Jugendamts und liefert Informationen über die Fallzahlen in verschiedenen Bereichen der Jugendhilfe. Diese Daten ermöglichen es, Trends und Entwicklungen in der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen zu analysieren. Die Fallzahlen werden nach Altersgruppen, Geschlecht und Art der Intervention aufgeschlüsselt.

#### SAP:

Zusätzlich werden auch SAP-Daten (Aufwendungen und Erträge der einzelnen Hilfen) herangezogen, um Informationen über die finanzielle Seite der Jugendhilfe zu erhalten.

Die Kombination dieser Datenquellen ermöglicht eine umfassende Analyse der sozialen Situation im Landkreis Göppingen. Die Daten werden sorgfältig ausgewertet und statistische Methoden angewandt, um zuverlässige Ergebnisse zu gewährleisten.

Bei der Erstellung des Sozialberichts sind einige Einschränkungen und Limitationen der verfügbaren Daten zu berücksichtigen. Diese können Auswirkungen auf die Interpretation der Ergebnisse und die Ableitung von Handlungsempfehlungen haben. Folgende Aspekte sollten dabei beachtet werden:

#### Datenverfügbarkeit und -qualität:

Die Qualität der Daten ist entscheidend für die Aussagekraft des Sozialberichts. Es kann vorkommen, dass nicht alle benötigten Daten vollständig oder in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen. Dies kann zu Lücken in der Analyse führen oder die Genauigkeit der Ergebnisse beeinflussen. Zudem können bestimmte Daten möglicherweise nur für bestimmte Zeiträume oder Altersgruppen verfügbar sein, was die Vergleichbarkeit der Ergebnisse einschränken kann.

#### Methodische Limitationen:

Die verwendeten Analysemethoden und statistischen Verfahren haben ihre eigenen Grenzen und Einschränkungen. Es ist wichtig, diese zu berücksichtigen, um die Interpretation der Ergebnisse angemessen zu halten. Unterschiedliche Methoden können zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, weshalb eine kritische Betrachtung und ein angemessener Umgang mit den Daten erforderlich sind.

#### Datenschutz und Anonymität:

Der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten ist von größter Bedeutung. Bei der Nutzung der Datenquellen, wie beispielsweise der IBÖ-Datenbank und dem LISSA-Analyse-Tool, werden Maßnahmen ergriffen, um die Anonymität der Einzelpersonen zu wahren. Dennoch besteht immer ein gewisses Risiko der Identifizierbarkeit, insbesondere bei kleineren Gruppen oder spezifischen Merkmalen. Dies erfordert eine sorgfältige Handhabung der Daten und den Schutz sensibler Informationen.

#### Kontextuelle Faktoren:

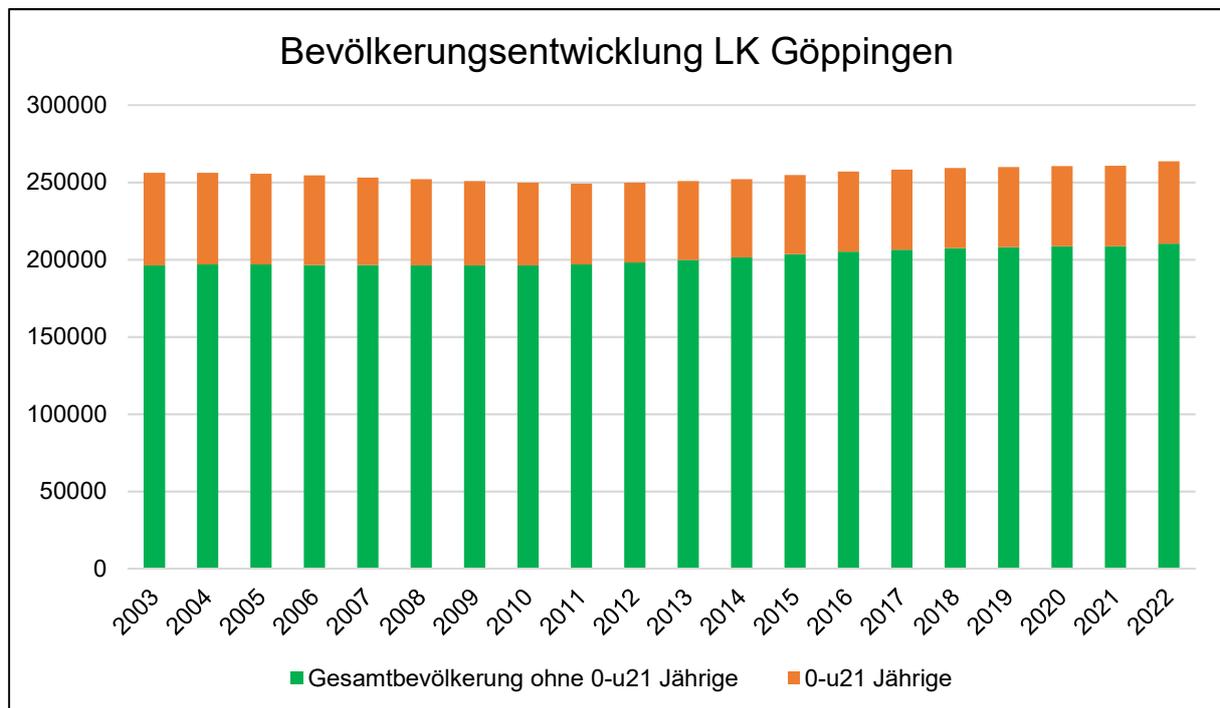
Der Sozialbericht basiert auf vorliegenden Daten und Fakten, die zu einem bestimmten Zeitpunkt erhoben wurden. Es ist wichtig zu beachten, dass sich die soziale Situation und die Rahmenbedingungen im Laufe der Zeit verändern können. Neue Entwicklungen, politische Entscheidungen oder gesellschaftliche Veränderungen können die Relevanz und Interpretation der Ergebnisse beeinflussen.

Trotz dieser Einschränkungen bieten die vorliegenden Daten eine wertvolle Grundlage für die Analyse der sozialen Situation. Es ist wichtig, die Ergebnisse kritisch zu betrachten, mögliche Einschränkungen zu berücksichtigen und weitere Forschung und Datenerhebung zu fördern, um ein umfassendes Bild der sozialen Realität zu erhalten.

### 14.3 Bevölkerungsstruktur 0-21 Jährige

Im Kontext dieses Sozialberichts wird im Folgenden die Aufmerksamkeit auf die Bevölkerungsentwicklung und Verteilung der 0- unter 21 Jährigen in unserem Landkreis gelenkt. Diese determinierenden Faktoren durchziehen die Arbeitsbereiche des Jugendamts und prägen die Strategien zur effektiven Unterstützung und Förderung junger Menschen nachhaltig. Die folgenden Abschnitte widmen sich der Analyse der gegenwärtigen Situation sowie der Veränderungen innerhalb der Bevölkerungsentwicklung. Mit Blick auf den Landkreis werden die einzelnen Quoten sowie die Anzahl der der 0- bis unter 21-jährigen Bevölkerung dargestellt.

#### 14.3.1 Bevölkerungsentwicklung zur Gesamtbevölkerung



Datenbasis: Einwohnermeldedaten von Komm.ONE zum 31.12.2022

Die Entwicklung der Wohnbevölkerung macht deutlich, vor welchen demografischen und strukturellen Veränderungen unsere Gesellschaft steht. Diese Veränderungen machen auch vor dem Landkreis Göppingen nicht halt.

Die vorliegende Grafik zeigt die Veränderungen der Wohnbevölkerung im Landkreis Göppingen über einen Zeitraum von 19 Jahren, von 2003 bis zum aktuellen Stand im Jahr 2022. Besonders interessant ist dabei die Entwicklung sowohl der Bevölkerung über 21-Jährigen als auch der Bevölkerung im Alterssegment der 0- bis u21-Jährigen, als direkte Zielgruppe der Jugendhilfe. Im Landkreis Göppingen lebten mit Stand 31.12.2022 53.374 junge Menschen von 0- unter 21-Jahren.

In den Jahren von 2003 bis 2011 verzeichnete die Gesamtbevölkerung ohne die 0- u21-Jährigen im Landkreis Göppingen einen leicht rückläufigen Trend. Jedoch blieb dieser Rückgang insgesamt moderat, was auf eine relativ stabile Bevölkerungssituation hinweist. Ab dem Jahr 2012 erfolgte eine leicht steigende Trendwende, welche bis zum Jahr 2022 anhält.

Interessanterweise sank die Bevölkerungszahl der 0- u21-Jährigen von 2003 bis 2014 deutlich.

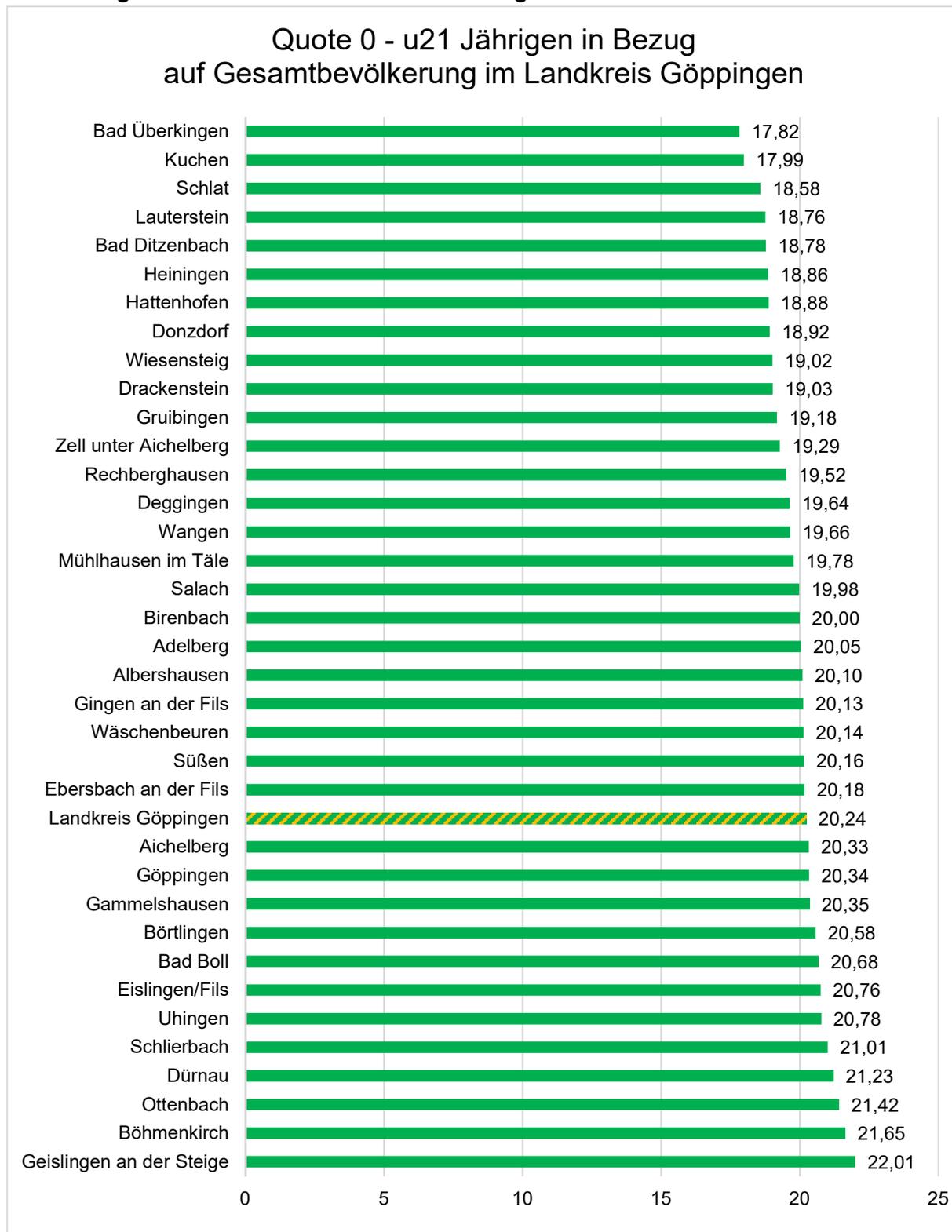
Ab dem Jahr 2015 setzte jedoch bei den 0- u21-Jährigen eine langsame Trendwende ein, und die Bevölkerungszahlen begannen allmählich wieder zu steigen. Dies könnte auf positive Entwicklungen hindeuten, wie möglicherweise verbesserte Rahmenbedingungen für Familien, z. B. in der Kinderbetreuung oder verbesserten wirtschaftlichen Bedingungen.

Die differenzierte Entwicklung zwischen der erwachsenen Bevölkerung und der Altersgruppe der 0- u21-Jährigen hat Auswirkungen auf verschiedene soziale Bereiche. Ein Anstieg der jungen Bevölkerung kann beispielsweise die Nachfrage nach Bildungseinrichtungen, Freizeitangeboten und sozialen Dienstleistungen beeinflussen. Ebenso könnten steigende Einwohnerzahlen im Allgemeinen dem Landkreis Göppingen Impulse für wirtschaftliches Wachstum und eine Belebung der lokalen Infrastruktur verleihen.

Es ist wichtig, diese Zahlen im Kontext anderer sozialer Indikatoren zu betrachten, um ein umfassenderes Bild zu erhalten. Steigende Bevölkerungszahlen können einerseits zu einer Belebung der lokalen Wirtschaft und einem vielfältigeren sozialen Umfeld führen. Andererseits kann dies aber auch Herausforderungen mit sich bringen, wie die Bereitstellung ausreichender Infrastruktur, Bildungseinrichtungen und Wohnraum.

Die differenzierte Darstellung der Verhältnisse der Altersgruppen untereinander ist nicht Bestandteil dieses Berichtes. Es sei jedoch darauf hingewiesen, „dass die sinkende Anzahl an jungen Menschen und die gleichzeitig steigende Anzahl an Älteren bereits zu einer deutlichen Alterung der Gesellschaft geführt hat. Darüber hinaus stellt das Jahr 2020 in Baden-Württemberg einen Wendepunkt dar – erstmals haben die Jüngeren (unter 21-Jahren) einen kleineren Anteil an der Gesamtgesellschaft als die Älteren (über 65-Jährigen). Somit stellen die Kinder und Jugendlichen nicht erst in der Zukunft – sondern bereits jetzt – in Baden-Württemberg eine Minderheit dar.“ (Bericht Kinder und Jugendhilfe im gesellschaftlichen Wandel, KVJS, 2023, S. 11). Dies trifft auch auf den Landkreis Göppingen zu. Die Auswirkungen werden vielschichtig sein (z. B. bei der Fachkräftesicherung, steigende Bedarfe an Betreuungs- und Pflegeangeboten für ältere Menschen). Vor diesem Hintergrund sind junge Menschen noch mehr als knappes Gut und eine Investition in die Zukunft zu sehen.

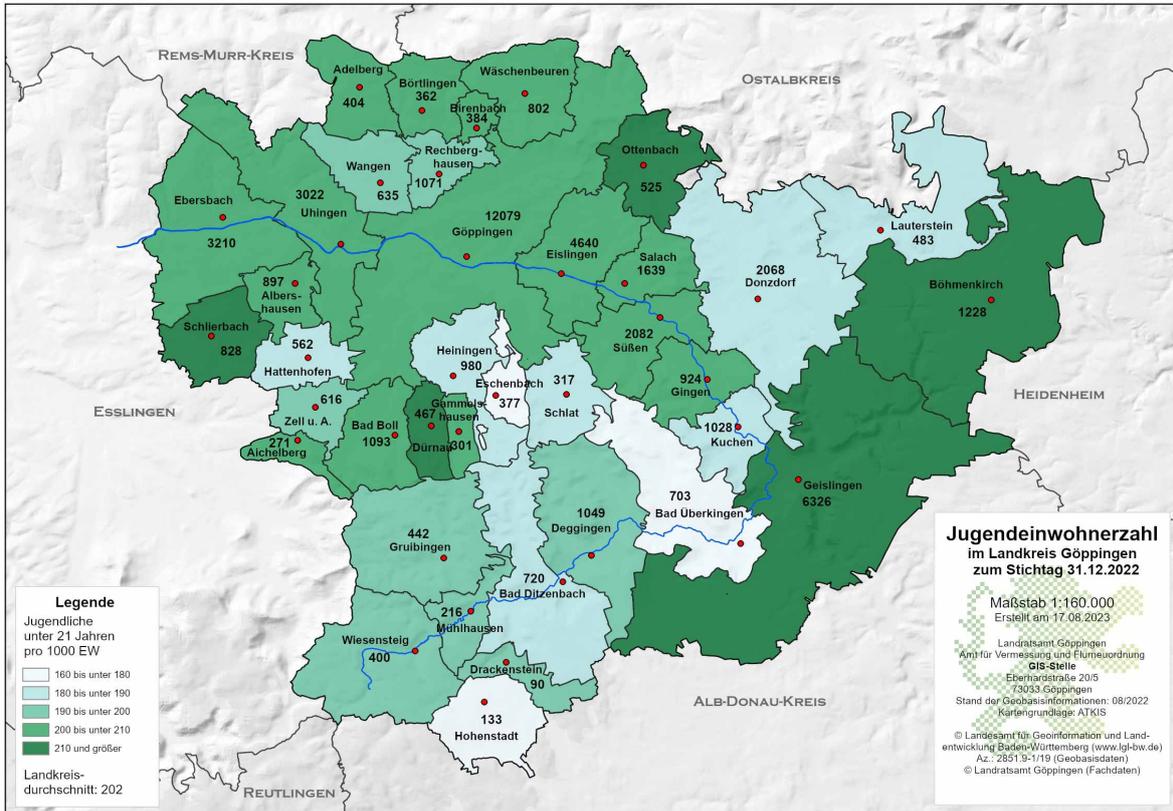
## 14.3.2 Jugendlicheinwohner im kommunalen Vergleich



Datenbasis: Einwohnermeldedaten von Komm.ONE zum 31.12.2022

Der Blick auf die Ausprägung der Jugendlicheinwohnerquote zeigt doch recht deutliche Unterschiede in den Kommunen des Landkreises Göppingen. Auch einige kleinere, ländlich geprägte Kommunen, wie z. B. Börtlingen, Gammelshausen, Ottenbach und Böhmenkirch weisen eine überdurchschnittlich hohe Quote an jungen Menschen auf. Erst eine differenziertere

Betrachtung der einzelnen Alterssegmente könnte Aufschluss geben, welche Altersgruppe dafür ausschlaggebend ist. Dies gilt auch für die Bevölkerungsstruktur. An dieser richten sich dann auch die bedarfsgerechte Ausgestaltung von Freizeit-, Bildungs-, Betreuungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aus. Die Kommunen leisten im Rahmen ihrer kommunalen Daseinsvorsorge einen wichtigen Beitrag, um eine bedarfsgerechte Infrastruktur zu Verfügung zu stellen.



Datenbasis: Einwohnermeldedaten von Komm.ONE zum 31.12.2022

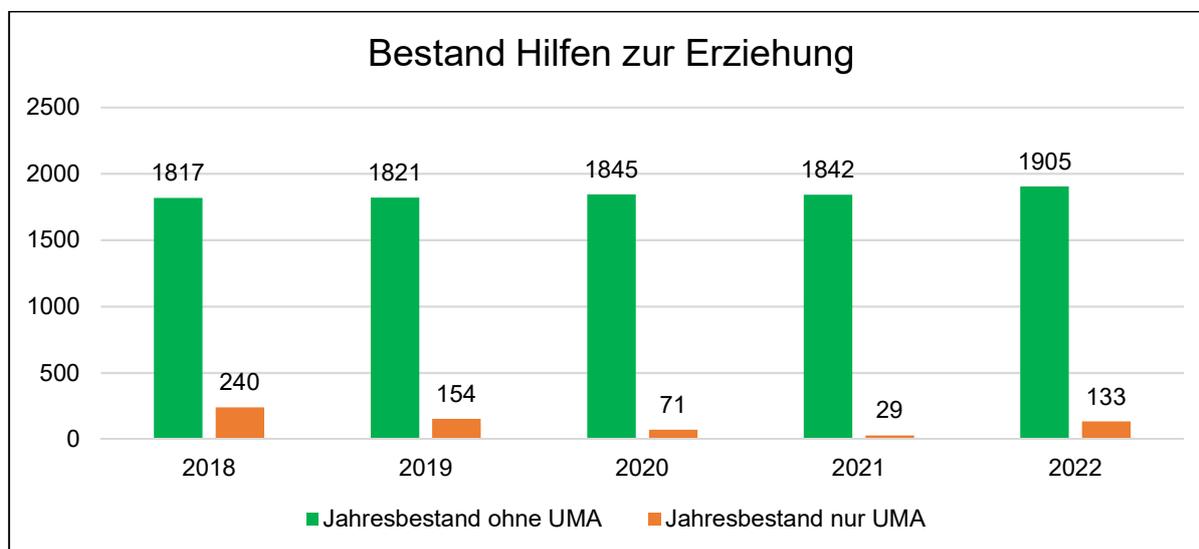
Die Landkreiskarte zeigt sowohl die absoluten Jugendeinwohnerzahlen der einzelnen Kommunen auf, als auch farblich abgestuft die Eckwerte.

## 14.4 Fallzahlen und Leistungen des Jugendamts

Der Punkt "Fallzahlen und Leistungen des Jugendamts" bietet einen umfassenden Einblick in die Arbeit und Leistungen des Jugendamtes. Die Analyse der Fallzahlen und die Betrachtung der erbrachten Leistungen ermöglichen es, ein genaues Bild über die Inanspruchnahme von Unterstützungsmaßnahmen und den Umfang der jugendhilferelevanten Arbeit des Jugendamts zu erhalten.

### 14.4.1 Gesamtfallzahlen der Hilfen zur Erziehung

Folgend wird auf den Bestand der Hilfen zur Erziehung (HzE) eingegangen. Der Bestand impliziert sowohl alle zum 31.12. des Jahres laufenden als auch die unterjährig beendeten Hilfen.



Im Jahr 2022 verzeichnete das Jugendamt eine steigende Anzahl von Hilfen zur Erziehung, sowohl in stationären als auch ambulanten Maßnahmen. Diese Entwicklung setzt sich fort und lässt auf einen anhaltenden Bedarf an Unterstützung und Intervention für junge Menschen und ihre Familien schließen.

Die steigenden Fallzahlen bei den Hilfen zur Erziehung können auf verschiedene Faktoren zurückgeführt werden. Ein wesentlicher Grund ist die Zunahme von Herausforderungen und Belastungen in den Familien, die es schwierig machen, die Erziehungsaufgaben eigenständig zu bewältigen. Sozialfaktoren wie wirtschaftliche Probleme, Arbeitslosigkeit, psychische Belastungen, Suchterkrankungen oder Migrationshintergrund können die Lebenssituation von Familien erschweren und somit auch das Risiko für eine Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung erhöhen.

Ein weiterer Aspekt, der zu den gestiegenen Fallzahlen beiträgt, ist die wachsende Sensibilität der Gesellschaft für das Wohl von Kindern und Jugendlichen. Eine gesteigerte Aufmerksamkeit auf Kinderschutz und Früherkennung von familiären Problemlagen hat dazu geführt, dass mehr Fälle frühzeitig erkannt und entsprechende Hilfen angeboten werden. Dies ist grundsätzlich eine positive Entwicklung, da sie dazu beiträgt, potenziell problematische Situationen rechtzeitig zu entschärfen.

Ebenso ist eine stetige Zunahme von Mütter mit deren Kinder aus der Ukraine zu verzeichnen, welche aufgrund der Auswirkungen des Kriegsgeschehens auf Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe angewiesen sind. Dazu gehören unter anderem psychische als auch Erziehungstechnische Probleme. Diese Unterstützungsmaßnahmen erstrecken sich über jegliche Bereiche der Hilfen zur Erziehung (SGB VIII).

Besonders auffällig ist die erneute Zunahme der Fallzahlen bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA). Hier spielen sowohl nationale als auch internationale Entwicklungen eine Rolle. Globale Konflikte, Kriege oder Krisen in verschiedenen Regionen der Welt führen dazu, dass immer mehr Jugendliche ohne Begleitung in Deutschland ankommen und auf die Hilfe des Jugendamts angewiesen sind. Die Integration dieser jungen Menschen stellt eine besondere Herausforderung dar, erfordert aber auch gezielte Maßnahmen, um sie bestmöglich in die Gesellschaft zu integrieren und ihnen eine Perspektive zu bieten.

Das Jugendamt ist sich der Verantwortung bewusst, diese steigenden Anforderungen an Hilfen zur Erziehung zu bewältigen. Es arbeitet eng mit anderen Institutionen, Fachkräften und der Gemeinde zusammen, um bedarfsgerechte und individuelle Unterstützung für betroffene Familien und Jugendliche bereitzustellen. Neben der Hilfe in akuten Notlagen wird auch verstärkt auf präventive Maßnahmen gesetzt, um Familien frühzeitig zu stärken und somit mögliche Krisen zu vermeiden.

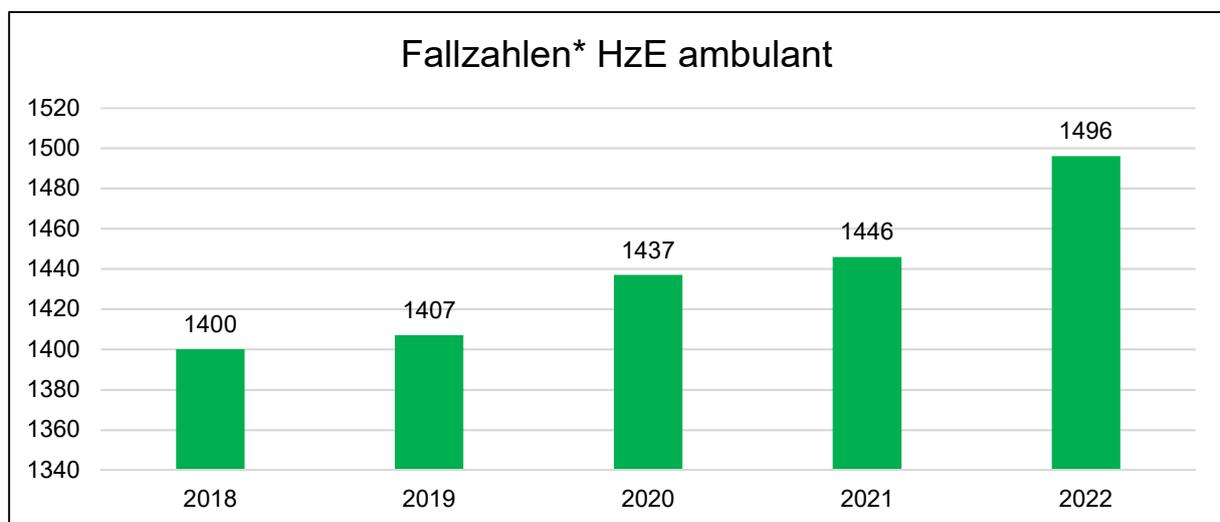
Die Zahlen der Hilfen zur Erziehung mögen weiter steigen, doch gleichzeitig ist es ein Zeichen dafür, dass das Jugendamt seine Aufgaben ernst nimmt und sich aktiv um das Wohl der jungen Menschen kümmert. Es ist ein gemeinsamer gesellschaftlicher Auftrag, die Jugendlichen und ihre Familien zu unterstützen und ihnen eine gute Zukunftsperspektive zu bieten. Durch ein koordiniertes Zusammenwirken aller relevanten Akteure kann eine positive Entwicklung erzielt werden, die das Leben der betroffenen Jugendlichen nachhaltig verbessert.

### 14.4.2 Fallzahlen ambulant und stationär

Im Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung liegt der Fokus darauf, Familien und ihre Kinder in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung zu unterstützen und zu stärken. Diese Hilfeformen werden bedarfsgerecht und individuell gestaltet, um den Bedürfnissen und Herausforderungen der Familien gerecht zu werden. Durch gezielte Unterstützung und Beratung wird angestrebt, eine positive Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern und belastende Lebenssituationen zu bewältigen. Im Folgenden werfen wir einen genaueren Blick auf die ambulanten Hilfen zur Erziehung und beleuchten die Entwicklungen im Jahr 2022.

Manchmal bedarf es einer intensiveren und geschützten Umgebung, um Kindern und Jugendlichen ein stabiles und förderliches Umfeld zu bieten. Die stationären Hilfen zur Erziehung kommen in Situationen zum Einsatz, in denen eine Betreuung außerhalb des Elternhauses erforderlich ist. In spezialisierten Einrichtungen und Wohngruppen erhalten die jungen Menschen Unterstützung, Förderung und Begleitung durch professionelle Fachkräfte. Im Kontext der stationären Hilfen zur Erziehung betrachten wir die Fallentwicklung und die besonderen Herausforderungen, vor denen sowohl die jungen Menschen als auch die beteiligten Fachkräfte stehen. Ein genauer Einblick in die Entwicklungen im Jahr 2022 gibt Aufschluss über die Bedeutung dieser Hilfeform für das Wohl und die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

#### 14.4.2.1 Ambulante Hilfen zur Erziehung



**\*Fallzahlen ohne UMA, diese werden unter Punkt 14.4.4 gesondert dargestellt**

Im Jahr 2022 ist ein auffälliger Anstieg der Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen zur Erziehung zu verzeichnen. Die Zahl der Fälle stieg von 1446 im Jahr 2021 auf 1496 im Jahr 2022. Dies weist auf eine wachsende Herausforderung in der Bewältigung familiärer Probleme und Unterstützungsbedarfe hin, ist aber auch ein Zeichen dafür, dass der Leitsatz „Ambulant vor stationär“ konsequent weiterverfolgt wird.

Der Schwerpunkt liegt darauf, familiäre Strukturen zu stabilisieren und zu fördern. Durch intensive Begleitung und Beratung sollen die Eltern in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden, um den Bedürfnissen ihrer Kinder gerecht zu werden. Ziel ist es, mögliche Krisen abzufedern und langfristig eine positive Entwicklung der Familie zu unterstützen.

Der steigende Bedarf an ambulanten Hilfen lässt sich durch verschiedene Gründe erklären:

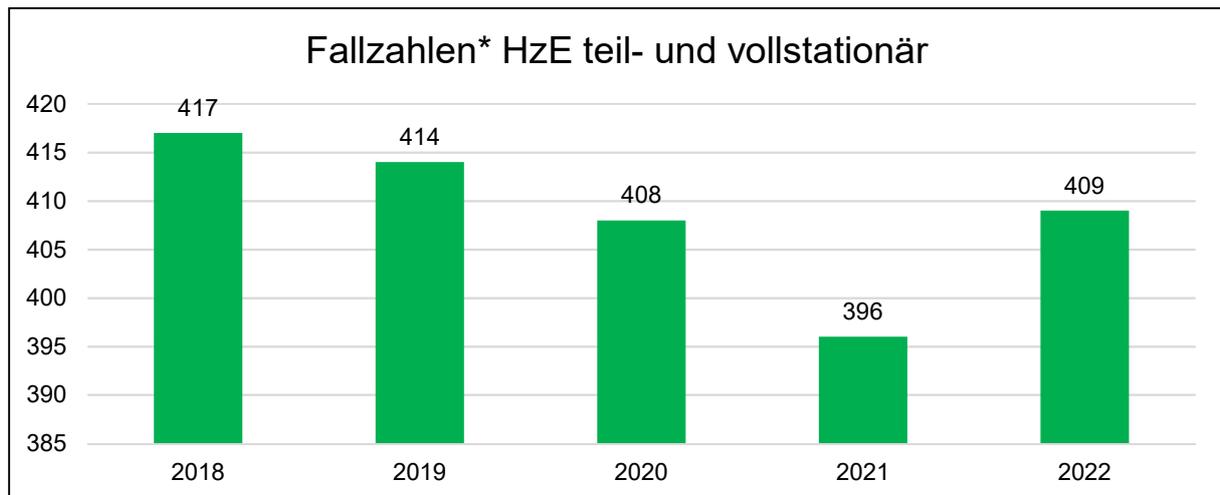
- **Gesellschaftliche Veränderungen:** In den vergangenen Jahren haben sich gesellschaftliche Strukturen und Wertvorstellungen verändert. Berufliche Anforderungen, Mobilität und soziale Umbrüche können Familien stark belasten. Die traditionelle Familienstruktur mit einem stabilen sozialen Netzwerk wird oft durch zunehmende Individualisierung und Entfremdung abgelöst, was die Familienmitglieder vor neue Herausforderungen stellt.
- **Ökonomische Belastungen:** Wirtschaftliche Unsicherheiten, Arbeitslosigkeit oder prekäre Beschäftigung können die finanzielle Situation von Familien erheblich beeinträchtigen. Die damit verbundenen finanziellen Engpässe können das Familienleben belasten und zu Konflikten führen, wodurch der Bedarf an Unterstützung steigt.
- **Psychosoziale Belastungen:** Psychische Probleme und psychosoziale Belastungen können die Erziehungsfähigkeit von Eltern beeinträchtigen und zu Spannungen im familiären Umfeld führen. Die steigende Sensibilität für psychische Gesundheit und die zunehmende Bereitschaft, Hilfe in Anspruch zu nehmen, können zu einer höheren Nachfrage nach ambulanten Hilfen führen.
- **Migration und Integration:** Der Landkreis Göppingen verzeichnet auch einen Zuwachs an Familien mit Migrationshintergrund, die besondere Unterstützung benötigen, um sich in der neuen Umgebung zurechtzufinden und die Erziehung in einem fremden kulturellen Kontext zu bewältigen.
- **Präventive Maßnahmen:** Die steigende Anzahl an ambulanten Hilfen kann auch darauf hinweisen, dass vermehrt präventive Maßnahmen ergriffen werden, um familiäre Problemlagen frühzeitig zu erkennen und zu intervenieren, bevor sich die Situation verschärft.
- **Belastungen durch Lockdowns und Schulschließungen:** Die wiederholten Lockdowns und Schulschließungen hatten zur Folge, dass Familien plötzlich vermehrt Zeit miteinander verbringen mussten, was in einigen Fällen zu Konflikten und Überforderung führte. Die Unsicherheit und die Einschränkungen des sozialen Lebens belasteten vor allem Kinder und Jugendliche psychisch.

Die ambulanten Hilfen haben den Vorteil, dass sie eine hohe Flexibilität bieten und individuell auf die jeweiligen Situationen angepasst werden können. Sie ermöglichen es den Kindern und Jugendlichen, in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben und soziale Bindungen aufrechtzuerhalten, was für ihre Entwicklung von großer Bedeutung ist.

Das Jugendamt hat sich den veränderten Bedingungen angepasst und versucht, gezielt auf die Bedürfnisse der Familien einzugehen.

Auch kann die gesteigerte Inanspruchnahme von ambulanten Hilfen auf eine frühzeitige Unterstützung und Stärkung von Familien hindeuten.

#### 14.4.2.2 Stationäre Hilfen zur Erziehung



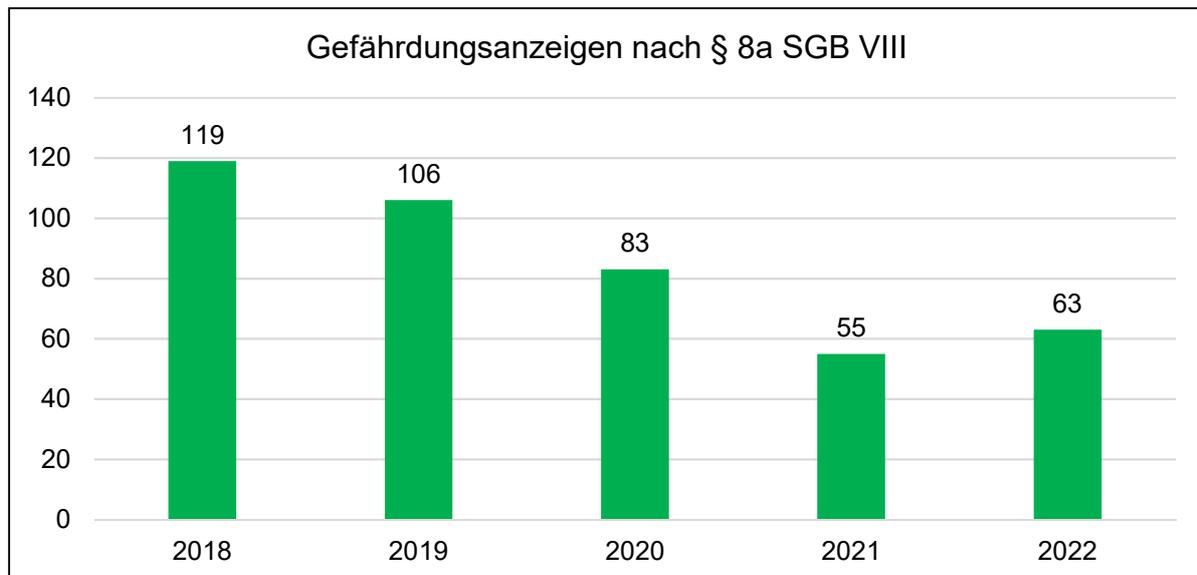
**\*Fallzahlen ohne UMA, diese werden unter Punkt 14.4.4 gesondert dargestellt**

Nach einem leichten Rückgang im Jahr 2021 sind die Fallzahlen wieder auf das Niveau von 2020 gestiegen. Die drei meist in Anspruch genommenen Hilfen sind § 34 SGB VIII (Heimerziehung), § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 32 SGB VIII (Tagesgruppen).

Das Jugendamt ist sich der Bedeutung stationärer Hilfen bewusst und stellt sicher, dass diese Unterstützung Familien und Jugendlichen, die besondere Herausforderungen bewältigen müssen, zur Verfügung steht. Die Förderung präventiver Maßnahmen und die enge Zusammenarbeit mit anderen sozialen Einrichtungen und Fachkräften sind entscheidend, um die Bedingungen zu verbessern und Familien frühzeitig zu unterstützen, bevor eine stationäre Unterbringung notwendig wird.

Es ist wichtig zu betonen, dass stationäre Hilfen zwar eine notwendige Option sind, aber auch darauf hinzuwirken ist, dass junge Menschen und Familien so lange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung gestärkt werden bzw. in die Herkunftsfamilie zurückgeführt werden. Eine vorausschauende Präventionsarbeit kann dazu beitragen, dass die Fallzahlen stationärer Hilfen langfristig gesenkt werden, indem frühzeitig Unterstützung und Entlastung für Familien geschaffen wird.

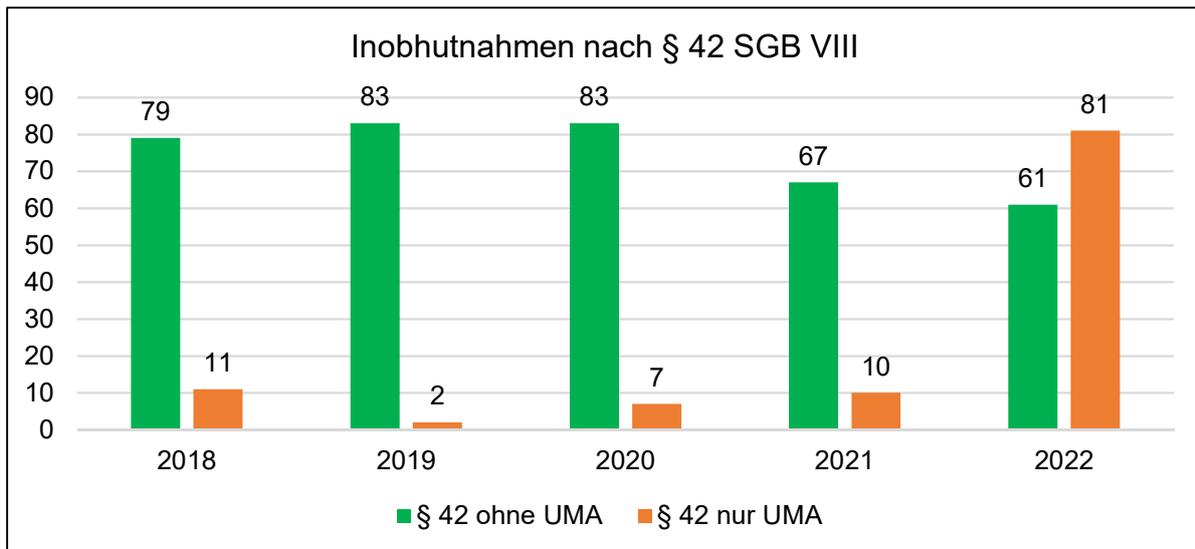
### 14.4.3 Kindeswohlgefährdung und Inobhutnahmen



Bis zum Jahr 2021 war eine abnehmende Tendenz der Gefährdungsanzeigen zu beobachten. Ein möglicher Grund hierfür könnte die Schließungen von Schulen und Kindergärten während der Corona-Pandemie sein.

Ab dem Jahr 2022 hat das Jugendamt eine leichte Zunahme der Gefährdungsanzeigen registriert. Es ist wichtig festzuhalten, dass dieser Anstieg keinen abschließenden Rückschluss auf die tatsächliche Häufigkeit von Gefährdungslagen zulässt. Die leichte Zunahme der Gefährdungsmeldungen ab dem Jahr 2022 könnte zudem teilweise auf die Lockerung der Pandemie-Maßnahmen zurückzuführen sein. Mit der allmählichen Rückkehr zu einem regulären Schul- und Kindergartenbetrieb könnten mehr Möglichkeiten für Lehrkräfte und Erzieher entstanden sein, mögliche Anzeichen von Gefährdung zu erkennen und entsprechende Meldungen vorzunehmen.

Das Jugendamt wird die steigende Anzahl von Meldungen sorgfältig prüfen und die Situation weiterhin genau beobachten, um angemessene Maßnahmen zur Sicherung und Förderung des Wohls der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu treffen.



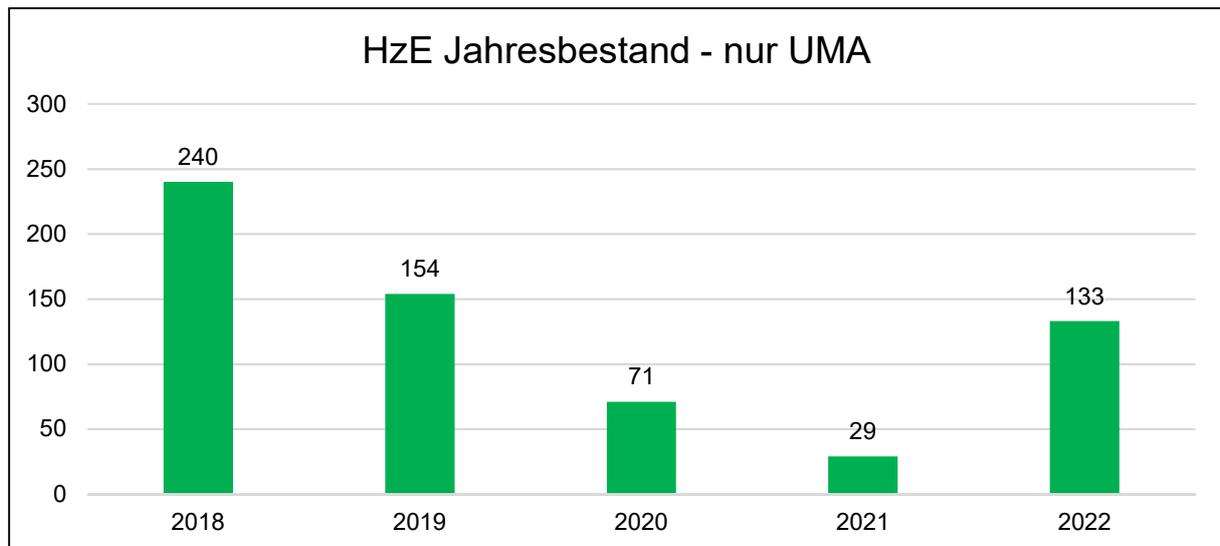
Im Jahr 2022 zeigt sich im Jugendamt eine leichte Abnahme der Inobhutnahmen ohne unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA). Es muss weiter beobachtet werden, ob dieser Trend anhält. Mögliche Gründe für diese Entwicklung könnten sein:

- **Präventive Maßnahmen:** Das Jugendamt hat vermehrt auf präventive Maßnahmen gesetzt, um frühzeitig auf Problemlagen in Familien einzugehen und Unterstützung zu bieten, bevor es zu akuten Gefährdungssituationen kommt. Diese präventiven Ansätze könnten dazu beigetragen haben, dass weniger Inobhutnahmen erforderlich waren.
- **Stärkung der Elternkompetenzen:** Durch gezielte Angebote zur Stärkung der Erziehungskompetenzen von Eltern wurde möglicherweise die Fähigkeit der Familien verbessert, schwierige Situationen zu bewältigen und auf Krisen adäquat zu reagieren.
- **Frühere Intervention durch Schulen und Kindergärten:** Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten spielen eine wichtige Rolle bei der Früherkennung von Gefährdungslagen. Durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und dem Jugendamt könnten mögliche Anzeichen von Gefährdung frühzeitig erkannt und entsprechende Unterstützung angeboten worden sein.

Eine bemerkenswerte Entwicklung zeigte sich im Jahr 2022 bei den Inobhutnahmen von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA). Die Fallzahlen stiegen von 10 auf 81 Fälle an. Dies ist vor allem auf die Zuweisungen vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) zurückzuführen. Der KVJS verteilt nach einem Aufnahmeschlüssel, um eine gerechte Verteilung auf die einzelnen Landkreise sicherzustellen.

Zudem kann die Altersfeststellung bei UMA komplex sein und zu einer Verzögerung bei der Zuweisung in andere Jugendhilfemaßnahmen führen. Inobhutnahmen könnten vorübergehend als Schutzmaßnahme für die UMA notwendig geworden sein, bis das genaue Alter festgestellt wurde.

#### 14.4.4 Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

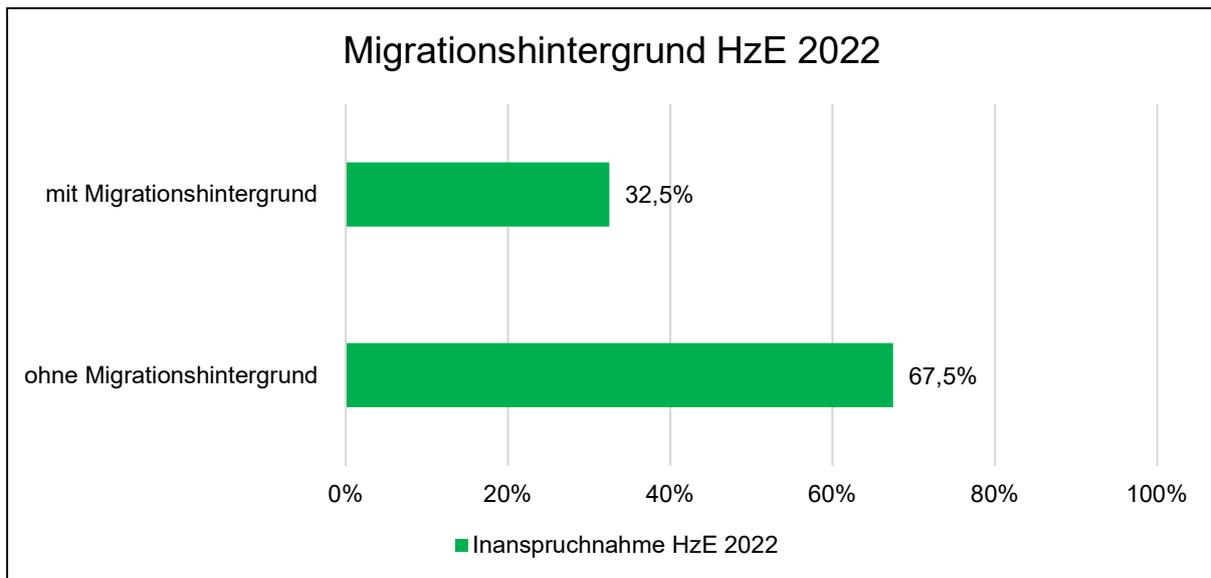


Nach einem starken Rückgang seit 2018 erlebte der Landkreis im Jahr 2022 einen sprunghaften Anstieg der UMA-Fälle. Die Fallzahlen stiegen von 29 im Jahr 2021 auf 133 im Jahr 2022. Die starke Zunahme der UMA-Fälle im Jahr 2022 ist auffällig und erfordert eine genaue Untersuchung der Gründe:

- **Neue Fluchtrouten und Krisenherde:** Veränderungen in den Fluchtrouten und geopolitische Ereignisse führen zu einem Anstieg der Migration von UMA. Regionale Konflikte und Krisen in den Herkunftsländern veranlassen Jugendliche dazu, ihre Heimat zu verlassen und nach Deutschland zu fliehen.
- **Zunahme UMA und Aufnahme-Quote:** Die Zuweisung von UMA durch übergeordnete Institutionen wie den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) spielen eine große Rolle. Der Landkreis Göppingen ist dazu aufgefordert, die Aufnahme-Quote zu erfüllen und daher mehr UMA aufzunehmen. Die allgemeine Zunahme unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland führt dazu, dass auch der Landkreis Göppingen eine höhere Anzahl von UMA aufnehmen muss.

Die Einrichtungen der Jugendhilfe und das Jugendamt sind gefordert, angemessene Maßnahmen zur Unterstützung und Integration der UMA zu ergreifen, um ihnen eine sichere und stabile Umgebung für ihre weitere Entwicklung zu bieten. Die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Fachkräften sowie die Beachtung internationaler Abkommen und Schutzrechte sind entscheidend, um das Wohl der betroffenen Jugendlichen zu gewährleisten.

#### 14.4.5 Familienstruktur bei den Hilfen zur Erziehung



Im Jahr 2022 zeigt sich eine interessante Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Hinblick auf die Migration. Etwa 67% der in Anspruch genommenen Hilfen wurden von Familien ohne Migrationshintergrund in Anspruch genommen, während 32% der Hilfen für Familien mit Migrationshintergrund bereitgestellt wurden.

Die Thematik Migration spielt eine bedeutende Rolle bei den Hilfen zur Erziehung. Die Betreuung und Unterstützung von Familien mit Migrationshintergrund stellt eine besondere Herausforderung dar, da sprachliche und kulturelle Unterschiede die Bedürfnisse und Anforderungen an die Hilfe beeinflussen können.

Die Definition von Migrationshintergrund wurde durch das statistische Landesamt wie folgt definiert:

*Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte, (Spät-) Aussiedlerinnen und (Spät-) Aussiedler sowie die als Deutsche geborenen Nachkommen dieser Gruppen.*

*Die Vertriebenen des Zweiten Weltkrieges haben (gemäß Bundesvertriebenengesetz) einen gesonderten Status; sie und ihre Nachkommen zählen daher nicht zur Bevölkerung mit Migrationshintergrund.*

Grundsätzlich weisen inzwischen alle Hilfearten einen Anteil von Kinder- und Jugendlichen mit Migrationshintergrund auf, der immer noch leicht unter ihrem Durchschnitt an der Gesamtbevölkerung liegt. 2021 hatten 35,6 % der Menschen in Baden-Württemberg einen Migrationshintergrund (vgl. Bericht Kinder- und Jugendhilfe im gesellschaftlichen Wandel, KVJS, 2023, S. 30) Das heißt, junge Menschen mit Migrationshintergrund sind in den Hilfen zur Erziehung im Landkreis Göppingen nach wie vor unterrepräsentiert.

### Besondere Bedürfnisse von Familien mit Migrationshintergrund

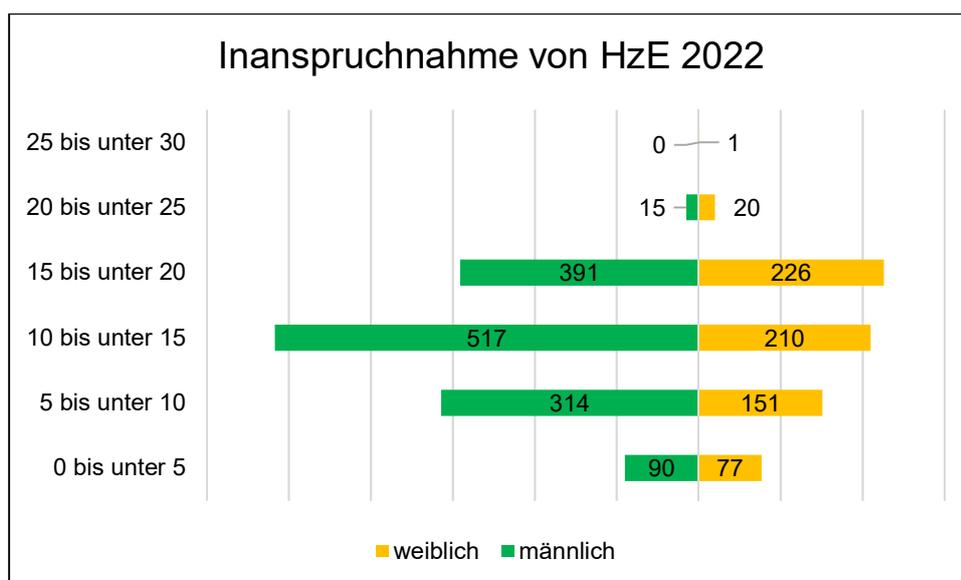
Bei Familien mit Migrationshintergrund können zusätzliche Herausforderungen auftreten, die spezifische Hilfen zur Erziehung erfordern:

- **Sprachliche Barrieren:** Die Sprachbarriere kann zu Kommunikationsschwierigkeiten zwischen den Fachkräften des Jugendamts und den Familien führen, was eine effektive Unterstützung erschwert.
- **Kulturelle Unterschiede:** Unterschiedliche kulturelle Normen und Werte können sich auf die Erziehung auswirken und eine kultursensible Herangehensweise erfordern, um die Bedürfnisse der Familien angemessen zu verstehen und zu berücksichtigen.
- **Integration und Identitätsfindung:** Kinder und Jugendliche aus nicht deutschsprachigen Familien stehen oft vor der Herausforderung, ihre eigene Identität in einem fremden kulturellen Umfeld zu finden. Dies kann zu Identitätskonflikten und Schwierigkeiten bei der Integration führen.

Die Förderung von interkultureller Kompetenz bei den Fachkräften und die enge Zusammenarbeit mit anderen Akteuren und Migrantenorganisationen sind entscheidend, um Familien mit Migrationserfahrung angemessen zu unterstützen und ihnen eine erfolgreiche Integration und Erziehung zu ermöglichen.

Es ist von großer Bedeutung, die Vielfalt und Individualität der Familien zu respektieren und Hilfen zur Erziehung bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenssituationen anzubieten. Durch eine einfühlsame und professionelle Unterstützung können die Herausforderungen, vor denen Familien mit Migrationserfahrung stehen, besser bewältigt werden, um eine positive Entwicklung und Stärkung der Familien zu fördern.

#### 14.4.6 Altersstruktur bei den Hilfen zur Erziehung



Die Altersstruktur der Hilfeempfänger in den Hilfen zur Erziehung im Jahr 2022 zeigt interessante Muster und bietet Einblicke in die Bedürfnisse und Herausforderungen der verschiedenen Altersgruppen.

**Geschlecht:** Auffällig ist, dass der größte Teil der Hilfeempfänger in den Hilfen zur Erziehung im Jahr 2022 männlich ist. Dies könnte auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen sein, wie z. B. geschlechtsspezifische Bedürfnisse oder soziale und kulturelle Einflüsse, die sich auf die Inanspruchnahme von Hilfen auswirken können.

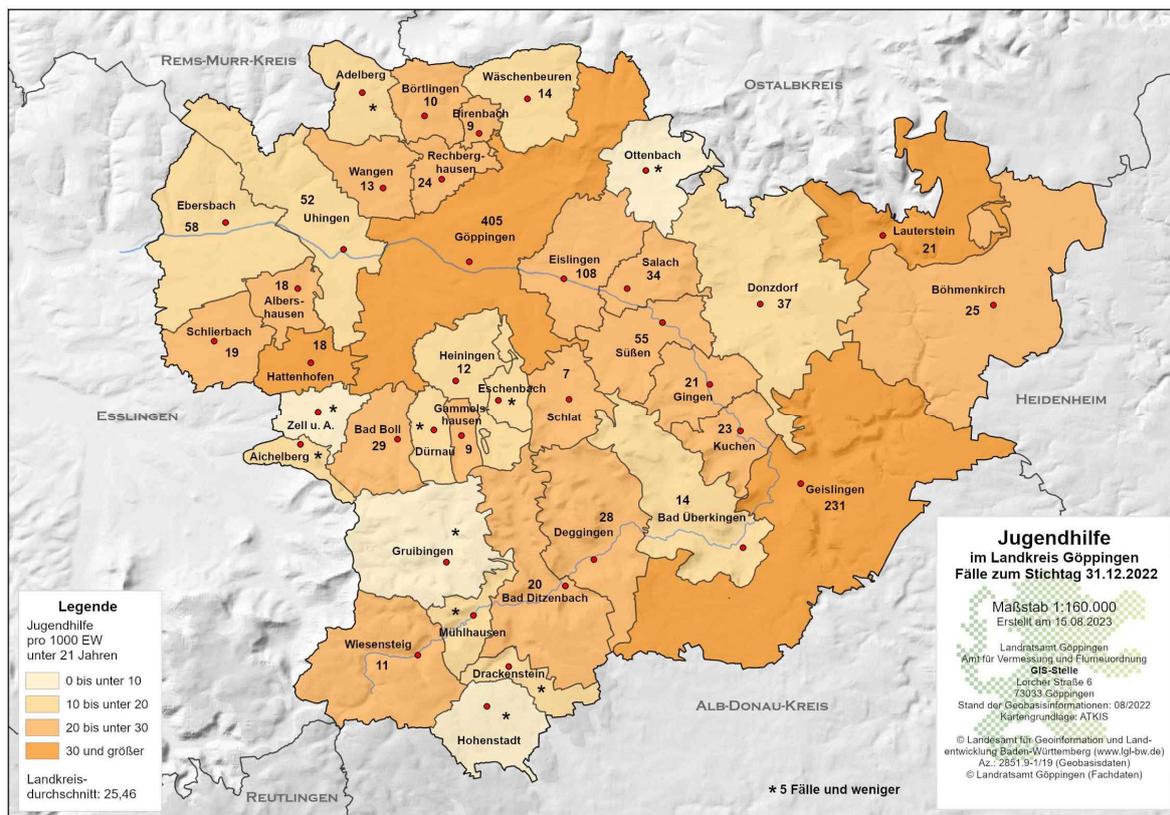
**Altersgruppen:** Die stärkste Altersgruppe der Hilfeempfänger in den Hilfen zur Erziehung im Jahr 2022 ist die Altersgruppe "10 bis unter 15". In diesem Alter durchlaufen Kinder wichtige Entwicklungsphasen und stehen vor neuen Herausforderungen in der Schule, in der Familie und in der sozialen Umgebung. Die Unterstützung in dieser Altersgruppe kann von besonderer Bedeutung sein, um negative Entwicklungen zu verhindern und die Persönlichkeitsentwicklung positiv zu fördern. Typische Hilfen in dieser Altersgruppe sind die Sozialpädagogische Familienhilfen, Erziehungsbeistandschaften oder Tagesgruppen.

Die Altersgruppe "15 bis unter 20" ist die zweitstärkste Gruppe von Hilfeempfängern in den Hilfen zur Erziehung im Jahr 2022. In diesem Lebensabschnitt stehen Jugendliche vor der Herausforderung des Übergangs in das Erwachsenenalter. Die Unterstützung in dieser Phase kann dazu beitragen, eine erfolgreiche Selbstständigkeit zu entwickeln und mögliche Risiken wie Schulabbruch oder Delinquenz zu reduzieren. Typische Hilfe in dieser Altersgruppe ist die Sozialpädagogische Einzelbetreuung

Die Altersgruppe "5 bis unter 10" bildet die dritthöchste Gruppe von Hilfeempfängern. In dieser Altersspanne erleben Kinder eine wichtige Phase ihrer Entwicklung, in der Grundlagen für ihre Zukunft gelegt werden. Hilfen zur Erziehung in diesem Alter können dazu beitragen, eine stabile und förderliche Umgebung zu schaffen, die das Wohl und die gesunde Entwicklung der Kinder unterstützt. Typische Hilfen in dieser Altersgruppe sind die Tagespflege und die Erziehungsberatung.

Es ist wichtig zu betonen, dass diese Zuordnung lediglich typische Beispiele darstellt und dass die Hilfeplanung im Jugendamt immer individuell auf die jeweilige Situation, Bedürfnisse und Ressourcen der betroffenen Kinder und Familien abgestimmt wird.

### 14.4.7 Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Landkreis Göppingen



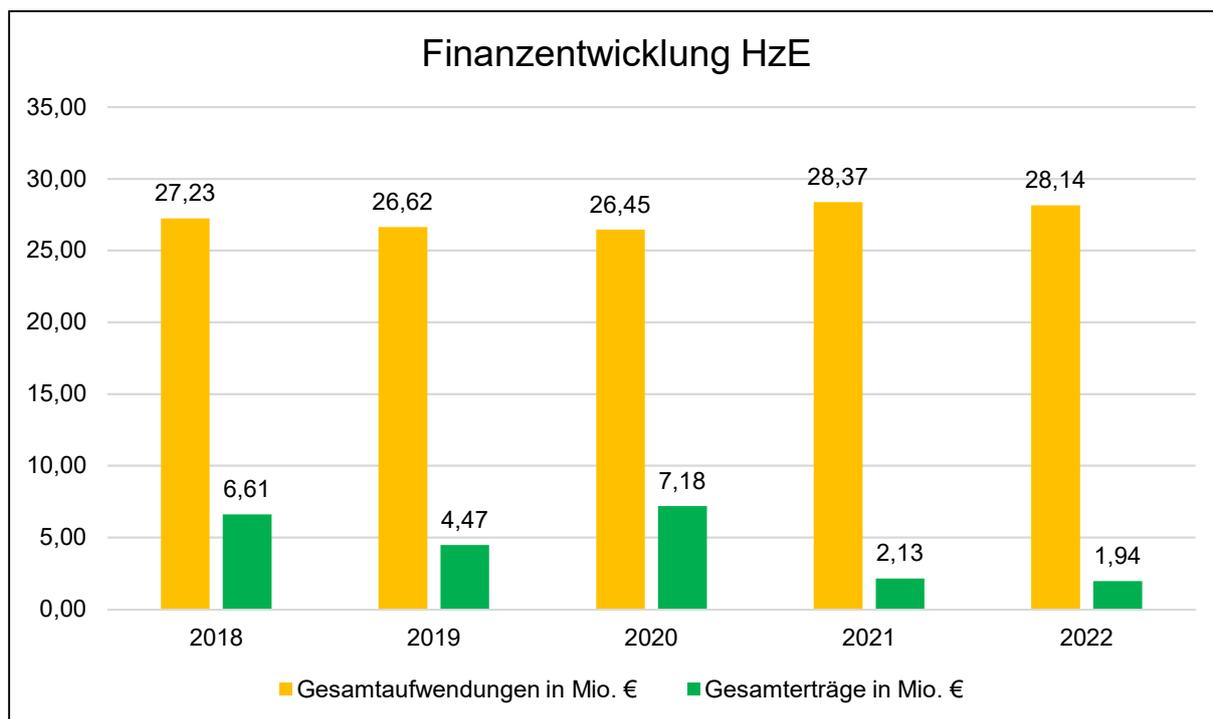
\*Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Fallzahlen unter 5 nicht ausgewiesen.  
Datenbasis: Einwohnermeldedaten des KDRS zum 31.12.2022

Die Bedeutung von sozialen Belastungsfaktoren als auch den strukturellen Besonderheiten zeigt sich auch 2022 in den Gemeinden des Landkreises bezüglich der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung. In Kommunen mit einer hohen sozialstrukturellen Belastung wie Göppingen und Geislingen ist auch eine hohe Inanspruchnahme der HzE zu verzeichnen.

Zwischen den Städten und Gemeinden zeigen sich weiterhin deutliche Entwicklungsunterschiede. Die Städte sind nach wie vor geprägt von höheren Eckwerten im HzE- Bereich.

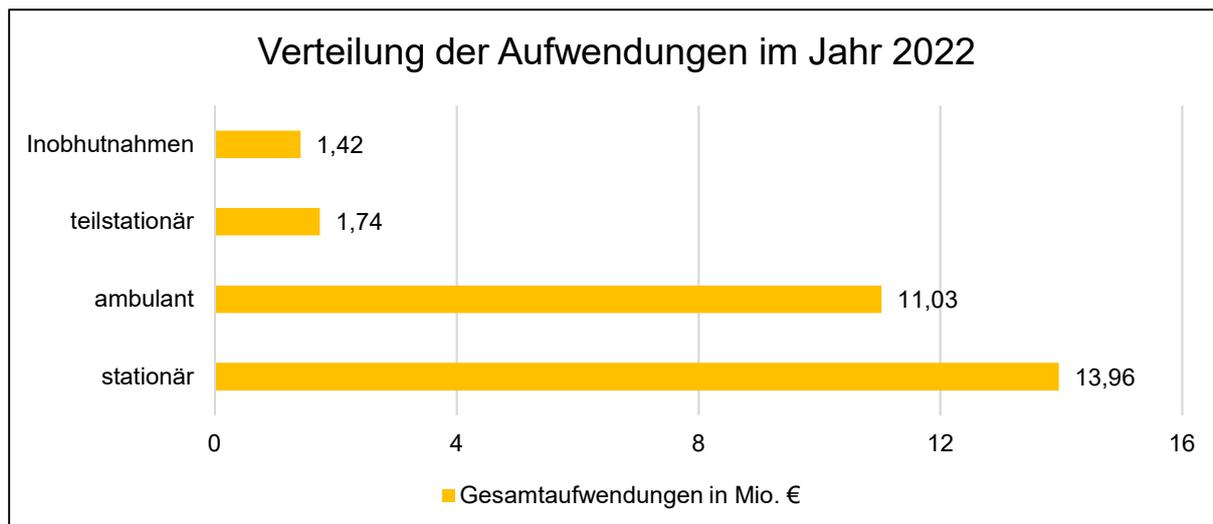
Nach wie vor müssen auch kleinere Kommunen, die eine steigende Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung aufweisen, durch die Jugendhilfe, insbesondere in Bezug auf präventive Angebote, in den Blick genommen werden.

## 14.5 Finanzentwicklung Jugendhilfe



Die in der Grafik abgebildeten Transfer-Aufwendungen beinhalten neben den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff, den Hilfen für junge Volljährige (§ 41) und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a) auch die Aufwendungen für Familienhebammen (§ 16), den Betreuten Umgang (§ 18), die gemeinsame Unterbringung von Müttern / Vätern mit ihren Kindern (§ 19), die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20) und Inobhutnahmen (§ 42). In den verschiedenen Hilfearten sind auch die Kosten des Landkreises für Unterbringung, Betreuung und Versorgung der UMA enthalten.

Trotz leicht gestiegener Fallzahlen wurde im Jahr 2022 ein etwas geringerer Aufwand von 28,14 Mio. EUR verzeichnet. Dem gegenüber stehen gesunkene Erträge von 2,13 Mio. EUR auf 1,94 EUR. Daraus ergibt sich im Jahr 2022 ein Nettoaufwand von 26,20 Mio. EUR (2021: 26,24 Mio. EUR). Dies entspricht einem Rückgang gegenüber Vorjahr um -0,15 %. Die Erträge beinhalten Kostenbeiträge oder Kostenerstattungen von anderen Jugendhilfeträgern bzw. vom Land Baden-Württemberg für die UMA.



Die Jugendhilfemaßnahmen können in einen ambulanten sowie einen teil- und vollstationären Bereich aufgeteilt werden. Inobhutnahmen werden separat betrachtet. Die Grafik zeigt die geleisteten Aufwendungen bezogen auf diese Bereiche.

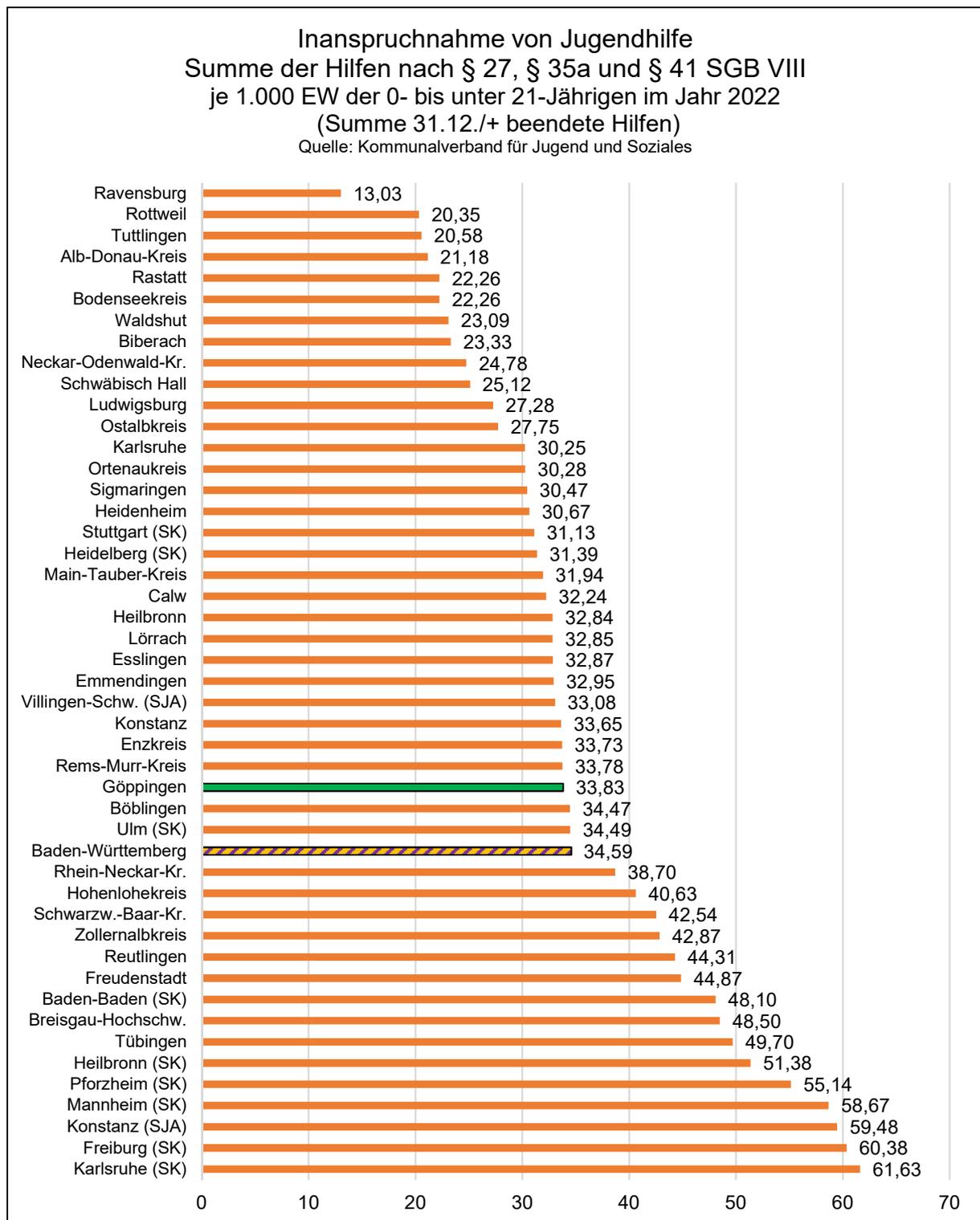
Der größte Teil der Aufwendungen mit 13,96 Mio. EUR fließt in die stationären Hilfen. Stationäre Hilfen werden in der Regel dann eingesetzt, wenn eine ambulante Unterstützung nicht ausreicht oder die familiären Strukturen stark belastet sind. Die stationären Hilfen werden vor allem in Heimen, Wohngruppen, Betreutem Jugendwohnen und Vollzeitpflege erbracht. Bei diesen Hilfearten sind die Betreuung und der notwendige Unterhalt für die untergebrachten jungen Menschen sicherzustellen. Damit sind die stationären Maßnahmen deutlich kostenintensiver als ambulante oder teilstationäre Hilfen.

Der zweitgrößte Anteil der Aufwendungen mit 11,03 Mio. EUR entfällt auf die ambulanten Hilfen. Diese Form der Unterstützung kann vielfältig sein und auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten werden. Zu den häufig in Anspruch genommenen Hilfearten gehören die Sozialpädagogische Familienhilfe (§31) und die Erziehungsbeistandschaft (§ 30). Auch Soziale Gruppenarbeit (§ 29), Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35), Schulbegleitung (§ 35a) oder Familienhebammen (§ 16) sind diesem Bereich zuzuordnen. Diese Hilfen sind in der Regel deutlich günstiger als stationäre Hilfen, da sie die Betreuung, nicht jedoch den Lebensunterhalt der jungen Menschen umfassen. So zeigt sich, dass trotz höherer Fallzahlen die Aufwendungen für die ambulanten Hilfen geringer ausfallen als für die stationären Hilfen.

Einen geringeren Anteil sowohl an den Aufwendungen als auch an den Fallzahlen machen die teilstationären Hilfen aus. Bei teilstationären Hilfen wie einer Tagesgruppenunterbringung werden die jungen Menschen einen Teil des Tages in einer Einrichtung betreut, wenn ambulante Hilfen nicht ausreichen. Die teilstationären Hilfen umfassen daher lediglich die Kosten für die Betreuung und nicht die Kosten für den Lebensunterhalt.

Im Jahr 2022 beliefen sich die Aufwendungen für die Inobhutnahmen auf 1,42 Mio. EUR. Inobhutnahmen dienen dazu, Kinder und Jugendliche in akuten Gefährdungssituationen zu schützen. Die Kosten für die Inobhutnahme umfassen, wie bei den stationären Hilfen zur Erziehung, die Betreuung und den notwendigen Unterhalt der untergebrachten jungen Menschen. Im Landkreis Göppingen gibt es zwei pauschal finanzierte Inobhutnahmegruppen mit insgesamt 11 Plätzen. Sind alle Plätze belegt, dann erfolgt die Abrechnung mit einem Tagesatz.

## 14.6 Jugendhilfe im Landesvergleich



Der Kommunalverband für Jugend und Soziales veröffentlicht in regelmäßigen Abständen die Fallzahlen der Inanspruchnahme von Jugendhilfe im Landkreisvergleich. In dieser Darstellung werden die Gesamtfallzahlen, also die Summe aus am 31.12.2022 noch andauernden Hilfen und die im Jahr 2022 beendeten Hilfen (Fallzahlen ohne UMA), in Relation mit den Jugend-einwohnerzahlen (0 - u. 21 Jahren) aus dem Jahr 2022 gesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr

2021 (34,48) ist der Wert im Jahr 2022 um 0,56 auf 33,83 gesunken. Mit diesem Eckwert liegt der Landkreis Göppingen leicht unter dem Landesdurchschnitt.

Angesichts der nach wie vor vergleichsweise sehr hohen, sozialen Belastungsfaktoren im Landkreis Göppingen und des eher unterdurchschnittlichen Eckwerts der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung kommt die Landkreisverwaltung zu folgender Einschätzung:

Zwischenzeitlich ist unbestritten, dass Familien und ihre Kinder, die sich in prekären Lebenslagen (z. B. Armut) befinden, erhöhten Risiken ausgesetzt sind. Sie haben erhöhte Bedarfe an niedrigschwelligen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten sowie an Bildungsangeboten. Hier hat der Landkreis Göppingen in den vergangenen Jahren insbesondere in die Frühen Hilfen und in die finanzielle Förderung der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit investiert. Die Kommunen haben mit finanzieller Unterstützung des Landkreises und des Landes die Schulsozialarbeit massiv ausgebaut. Auch die 12 Familientreffs im Landkreis leisten einen großen präventiven Beitrag und haben in zahlreichen Fällen sehr frühzeitig auf entstehende Bedarfe einwirken können. Im Zusammenwirken von Kommunen, den freien Trägern der Jugendhilfe, den Bildungspartnern, den Vereinen und Verbänden wurden große Anstrengungen unternommen, ein bedarfsgerechtes Unterstützungsangebot aufzubauen. Dieses kann zu einem großen Teil dazu beigetragen haben, dass der Bedarf an aufwändigen und kostenintensiven Hilfen zur Erziehung eher unterdurchschnittlich ausgeprägt war. Dies muss jedoch im weiteren Verlauf weiter beobachtet werden, da die Jugendhilfe zukünftig vor großen Herausforderungen steht. Unter anderem wird die Zunahme von sozialen Problemlagen prognostiziert. Auch der Fachkräftemangel wird Auswirkungen auf die Quantität haben. Es werden große Anstrengungen unternommen werden müssen, um weiter bedarfsgerechte Angebote zur Verfügung zu stellen und die qualitativen Standards zu halten.

Vor diesem Hintergrund hat die Landkreisverwaltung verschiedene Maßnahmen ergriffen. Zum einen wird es darum gehen, die vorhandenen Angebote effizienter miteinander zu vernetzen, Brüche an den Übergängen zu vermeiden, Lücken zu identifizieren und zu schließen. Dies soll mit Förderung des Landes Baden-Württemberg ab Herbst 2024 durch den Aufbau eines Präventionsnetzwerkes gegen Kinderarmut erfolgen.

Zum anderen sollen im Rahmen eines Zukunftsgipfels „Jugend-, Bildungs- und Sozialpolitik“ am 04.10.2023 konkrete Vorschläge erarbeitet werden, um den Landkreis Göppingen als Lebens-, Wohn- und Arbeitsstandort für Familien attraktiver zu machen, Benachteiligungen abzubauen und gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

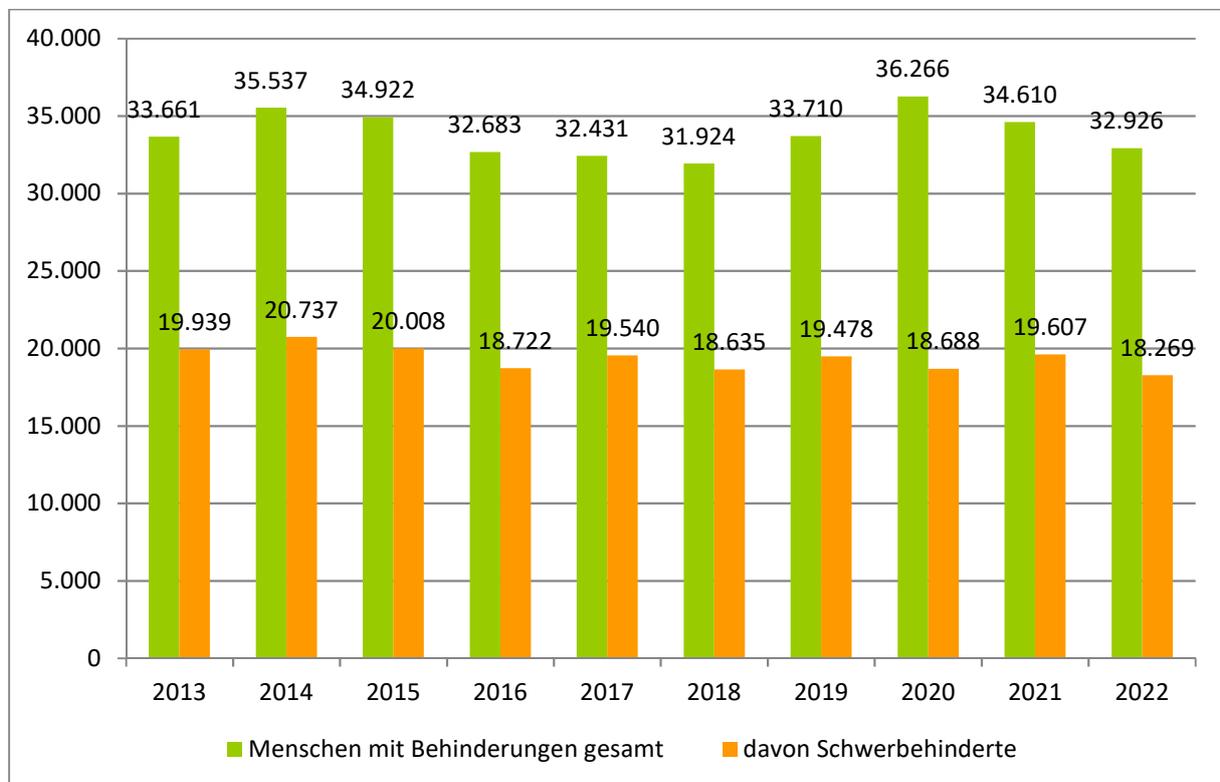
## 15 Fachdienst Versorgung – Versorgungsamt Ulm

Die Aufgaben des Fachdienst Versorgung werden gemäß § 13a Abs. 2 LVG in einer gemeinsamen Dienststelle mit dem Alb-Donau-Kreis beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis in Ulm wahrgenommen.

Der Fachdienst Versorgung trifft Entscheidungen nach dem SGB IX (Schwerbehindertenrecht) und gewährt Leistungen im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts (Kriegsopferversorgung, Opferentschädigungs-, Infektionsschutz-, Zivildienst-, Häftlingshilfegesetz, Strafrechtliches- und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz).

### 15.1 Schwerbehindertenrecht

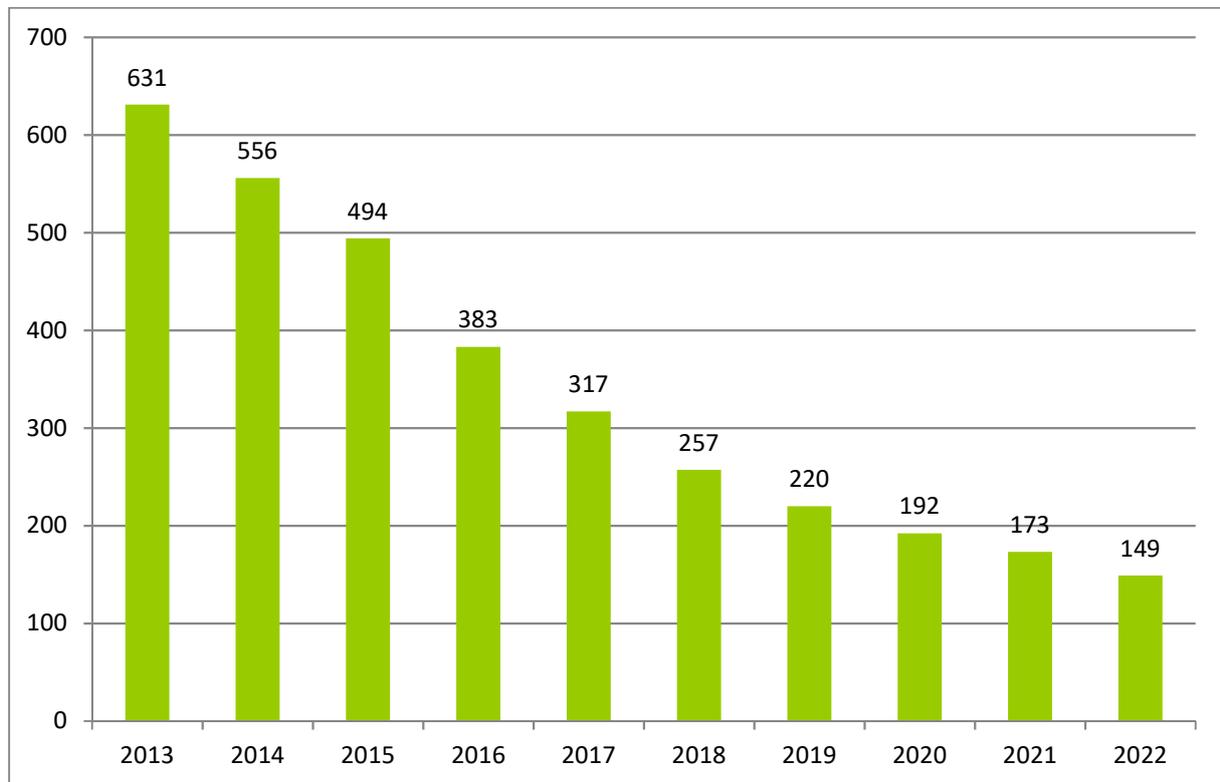
Menschen mit Behinderungen im Landkreis Göppingen



Ende 2022 waren im Landkreis Göppingen 32.926 Menschen mit Behinderung erfasst. Hier-von waren rund 56 Prozent schwerbehindert, d.h. der Grad der Behinderung (GdB) beträgt 50 oder mehr.

## 15.2 Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Rentenempfänger nach dem BVG



Auch über 70 Jahre nach Kriegsende sind die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz noch für viele Menschen von Bedeutung. Bei dem immer älter werdenden Personenkreis tritt der Aspekt der Betreuung zunehmend in den Vordergrund. So können zum Beispiel Pflegeleistungen oft nur durch professionelle Pflegekräfte wahrgenommen werden. Die Kosten werden durch die Versorgungsverwaltung auch unter Anrechnung auf die Versorgungsbezüge übernommen. Die Zahl der Rentenberechtigten betrug zum Stichtag 31.12.2022 149 Personen. Bei der Versorgung der Kriegsoffer wurden im Jahr 2022 beim Landkreis 760.000 Euro ausgegeben.

## 15.3 Opferentschädigungsgesetz (OEG)

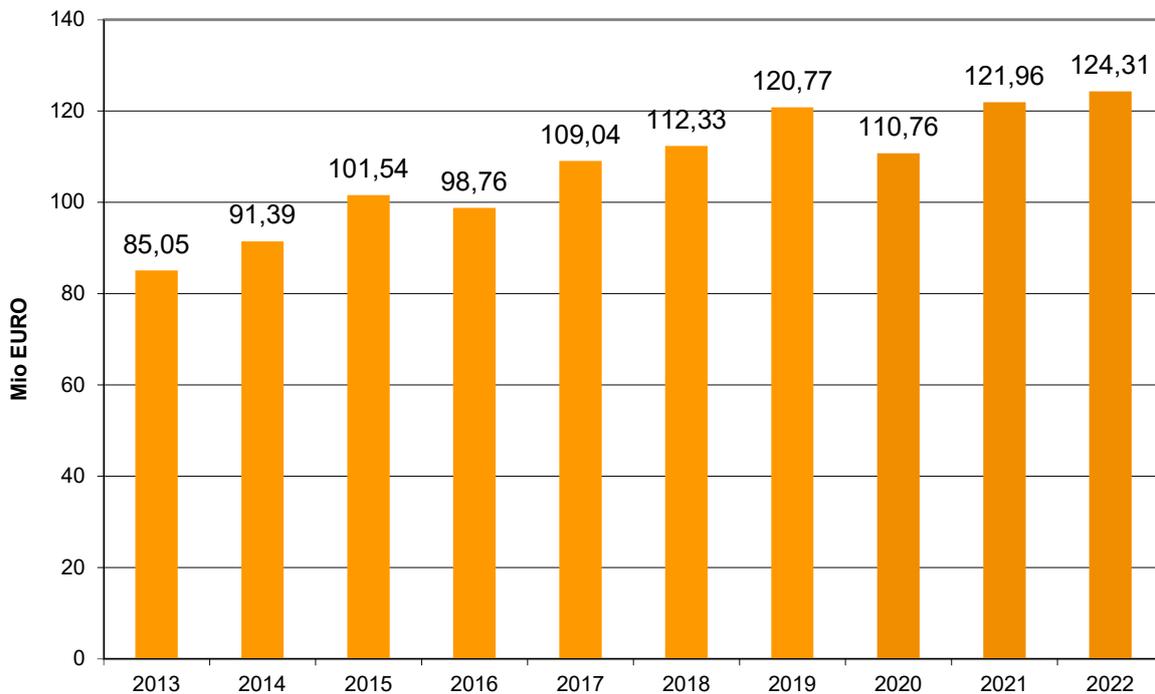
Opfer von Gewalttaten und ihre Angehörigen erhalten eine besondere Unterstützung. Grundlage hierfür ist das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG). Zu den Leistungen gehören neben einer Entschädigungsrente auch Maßnahmen der Heilbehandlung und der beruflichen Rehabilitation. Das OEG ist daher eine wichtige Säule der sozialen Sicherung. Im Jahr 2022 gab es im Landkreis Göppingen insgesamt 86 Erstanträge zu bearbeiten.

Zahl der Erstanträge nach dem OEG				
2018	2019	2020	2021	2022
79	87	73	76	86

Die Ausgaben für die Opferentschädigung in 2022 betrug beim Landkreis 280.000 Euro.

## 16 Finanzen

### Übersicht über die Entwicklung der Haushaltsjahre 2013 bis 2022 im THH 5 (Nettoressourcenbedarf auf Basis der Ergebnisrechnung)



Seit Einführung der doppischen Buchführung im Jahr 2013 sind in den o. g. Werten die Personal- und Sachkosten enthalten (Nettoressourcenbedarf auf Basis der Ergebnisrechnung des Teilhaushalt 5 (THH 5) „Jugend und Soziales“). Ab dem Jahr 2015 sind ferner auch die internen Leistungsverrechnungen (ILV) und die kalkulatorischen Kosten enthalten. Somit sind die Zahlen ab 2015 bis heute vergleichbar. Im Zeitraum 2015 bis 2021 ist ein Anstieg des Nettoressourcenbedarfes um 39,26 Mio. Euro (+46,2 %) zu verzeichnen, d.h. der durchschnittliche Anstieg im THH 5 beträgt jährlich über 3,9 Mio. Euro. Nach dem deutlichen Rückgang des Nettoressourcenbedarfs im THH 5 im Jahr 2020 -insbesondere bedingt durch die Entscheidung des Bundes, die Kommunen bei der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im Rahmen des SGB II dauerhaft um weitere 25 % zu entlasten- und dem deutlichen Anstieg im Jahr 2021 ist im Jahr 2022 ein moderater Anstieg des Nettoressourcenbedarfes um rund 2,35 Mio. Euro (+1,9 %) zu verzeichnen. Hier gilt es zu beachten, dass es im Bereich der Hilfe zur Pflege (Produkt 31.10.01) aufgrund der Pflegereform zum 01.01.2022 (u.a. Einführung eines Leistungszuschlages in Abhängigkeit der Aufenthaltsdauer in der vollstationären Pflege) zu einer Verbesserung gegenüber dem Vorjahr um rund 5,3 Mio. Euro gekommen ist. Diese Verbesserung spiegelt sich im Nettoressourcenbedarf leider nicht wieder, da es seitens des Landes bei der kommunalen Spitzabrechnung im Bereich Asyl (PG 31.30) zu einer Verzögerung gekommen ist, so dass der Erstattungsbetrag aus 2021 im Haushalt 2022 nicht eingebucht ist (Plan 2022 für die Erstattung des Landes für kommunale Flüchtlinge: rund 5,7 Mio. Euro).

Den hohen Erträgen im Bereich der Flüchtlinge (Produktbereich 31.40) ist das Nettoressourcenergebnis der Liegenschaftsbezogenen Aufwendungen für diesen Bereich unter Produktbereich 11.24.02 (Teilhaushalt 1) entgegenzustellen.



## Entwicklung der Freiwilligkeitsleistungen und weisungsfreien Pflichtaufgaben im Zuständigkeitsbereich von Dezernat 4 bzw. im THH 5 für die Jahre 2020 - 2022

Landratsamt Göppingen, Dezernat 3 Amt für Finanzen und Beteiligungen						
<b>Freiwilligkeitsleistungen bzw. weisungsfreie Pflichtaufgaben im Zuständigkeitsbereich von Dezernat 4 bzw. im THH 5 (Bruttoaufwand bzw. Zuschussbedarf (ZB), Stand: 04.09.2023)</b>						
Produkt	Erfolgskonto	Bewirtschaftende Ebene	Bezeichnung	Re. Erg. 2022 in €	Re. Erg. 2021 in €	Re. Erg. 2020 in €
<b>THH 1 Innere Verwaltung</b>						
11 14 08 00 00	4271000	Amt 41	Integrationsplan	7.063,33	8.710,50	2.740,07
11 14 08 00 00	4271001	Amt 41	Interkulturelle Öffnung der Verwaltung	193,50	378,30	1.978,04
11 14 10 00 00		Amt 41	Bürgerschaftliches Engagement	58.897,00	130.543,41	59.409,63
			<b>Summe THH 1</b>	<b>66.153,83</b>	<b>139.632,21</b>	<b>64.127,74</b>
<b>THH 4 Kultur</b>						
26 10 07 00 00		Amt 42	Göppinger Theaterstage (ZB)	31.146,00	12.287,99	18.013,90
			<b>Summe THH 4</b>	<b>31.146,00</b>	<b>12.287,99</b>	<b>18.013,90</b>
<b>THH 5 Jugend und Soziales</b>						
32 10 02 99 00	42710000	Amt 41	Inklusionspreis	69,61	0,00	0,00
31 10 07 00 00	4318100	Amt 41	Institutionelle Förderung (des ehem. LWV) an soziale Einrichtungen	407.649,44	379.701,04	358.401,00
31 20 02 99 00	4317000+4458000-3141000	Amt 41	ZB Gute und sichere Arbeit + Aktiv Passiv Tausch	0,00	0,00	7.325,75
31 60 01 99 00	4312000	Amt 41	Erfrierungsschutz Wohnungslose	750,00	1.022,58	1.022,58
31 60 01 99 00	4318001	Amt 41	Zuschuss f. Pro Familia	49.207,00	49.231,00	42.500,00
31 60 01 99 00	4318002	Amt 41	Zuschuss an EFL-Beratungsstelle des Evang. Kirchenbezirk Göppingen	85.430,00	84.340,00	81.867,00
31 60 01 99 00	4318006	Amt 41	Zuschuss an DRK für Mobilen Sozialen Dienst	0,00	28.573,00	29.249,00
31 60 01 99 00	4318008	Amt 41	Förderung familienentlastender Dienste	62.400,00	62.400,00	62.400,00
31 60 01 99 00	4318009	Amt 41	Förderung niedrigschwelliger Betreuungsangebote nach dem SGB XI	7.680,00	6.400,00	6.400,00
31 60 01 99 00	4318010	Amt 41	Zuschuss an AMSEL Kontaktgruppe Göppingen	2.560,00	2.560,00	2.560,00
31 60 01 99 00	4318011	Amt 41	Zuschüsse an verschiedene Organisationen	2.274,00	0,00	1.297,00
31 60 01 99 00	4318014	Amt 41	Freiwilligkeitsleistung SAB gGmbH	25.880,50	8.360,34	0,00
31 60 01 99 00	4318015	Amt 41	Stadtranderholung für Senioren	435,55	193,75	176,70
31 60 01 99 00	4318016	Amt 41	Zuschuss an Kreisbehindertening	2.427,00	2.427,00	2.427,00
31 60 01 99 00	4318018	Amt 41	Zuschuss SAB gGmbH (Betriebskostenzuschuss)	70.000,00	70.000,00	70.000,00
31 60 01 99 00	4318019	Amt 41	Zuschuss Wohnberatungsstelle AMEISE	1.250,00	1.250,00	1.250,00
31 60 01 99 00	43180020	Amt 42	Zuschuss an den Caritasverband für Ehe- und Erziehungsberatungsstelle Geislingen	406.641,00	400.844,00	397.278,00
31 60 01 99 00	43180020	Amt 42	Zuschuss an Diakonisches Werk Göppingen für die Suchtberatungsstelle	401.073,00	419.293,00	392.833,00
31 60 01 99 00	43180020	Amt 42	Zuschuss an den Kinderschutzbund f. d. Beratungsstelle	184.539,00	416.696,27	900,00
31 60 01 99 00	43180020	Amt 42	Zuschuss an das Haus der Familie Göppingen	86.000,00	86.000,00	86.000,00
31 60 01 99 00	43180020	Amt 42	Zuschuss an das Haus der Familie Geislingen	25.000,00	25.000,00	25.000,00
31 60 01 99 00	43180020	Amt 42	Zuschuss für Essensausgabe an die Pestalozzischulen Göppingen und Geislingen	7.543,50	4.917,50	6.690,50
31 60 01 99 00	4318090	Amt 43	Zuschuss an ZEBRA	5.000,00	5.000,00	5.000,00
31 80 03 99 00		Amt 41	Schuldenregulierung im Rahmen der Insolvenzordnung (Verbraucherinsolvenz) (ZB)	139.919,13	79.152,14	195.306,42
31 80 07 99 00		Amt 41	Pflegestützpunkt (ZB)	25.764,60	3.361,54	45.536,80
31 80 08 99 00		Amt 41, BKK	Altenhilfefachberatung und Sozialplanung (ZB)	191.190,69	326.262,22	424.245,70
32 10 02 99 00	42710000	Amt 42	"Inklusion in Kindertagesstätten"	174.077,52	144.411,19	103.317,59
36 20 01 99 00	42710000	Amt 42	Jugendarbeit	6.196,98	5.088,13	1.285,99
36 20 01 99 00	43120000	Amt 42	Riil 3.1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit	443.586,01	503.969,63	494.083,97
36 20 01 99 00	43180000	Amt 42	Riil 2.1 - Zuschuss Kreisjugendring	172.439,42	279.957,44	40.000,00
36 20 01 99 00	43180000	Amt 42	Riil 2.2 - Zuschuss an Jugendverbände	99.382,40	99.036,80	98.870,40
36 20 01 99 00	43180000	Amt 42	Riil 4.1 - Förderung von Projekten und Veranstaltungen	3.489,54	2.084,05	1.320,48
36 20 01 99 00	43180000	Amt 42	Riil 4.2 - Spielmobil	3.634,51	3.577,83	3.690,00
36 20 01 99 00	43180000	Amt 42	Riil 4.3 - Jugendfreizeiten	19.855,00	15.616,00	10.277,00
36 20 01 99 00	43180000	Amt 42	Riil 4.4 - Familienfreizeiten	128,00	0,00	144,00
36 20 01 99 00	43180000	Amt 42	Riil 4.5 - Stadtranderholungen	27.344,00	15.633,00	7.771,00
36 20 01 99 00	43180000	Amt 42	Riil 4.6 - Aus- und Fortbildungen von Jugendleiter(inne)n	583,00	2.281,00	1.745,00
36 20 01 99 00	43180000	Amt 42	Weiterleitung der Zuwendungen aus dem Aktionsprogramm "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche"	44.087,03	0,00	0,00
36 20 02 00 00	43310000	Geschäftsteil 4210	Jugendsozialarbeit § 13	27.000,00	27.000,00	27.000,00
36 20 02 99 01	43120000	Amt 42	Riil 3.2.1 - Zuschuss für Schulsozialarbeit	682.502,16	617.622,99	631.849,42
36 20 02 99 01	43120000	Amt 42	Riil 3.2.2 Mobile Kinder- u. Jugendarbeit	31.900,00	37.400,00	28.900,00
36 20 02 99 01	42710000	Amt 42	Jugendsozialarbeit	1.760,70	2.781,20	5.225,09
36 20 02 99 03		Amt 42	Ausweitung Schulsozialarbeit SBBZ (ZB)	271.857,12	263.440,63	210.624,45
36 30 01 99 01	42710000	Amt 42	Soziale Beratungsstellen des Landkreises (ZB), inkl. Suchtprophylaxe	15.489,43	17.429,98	30.858,49
36 30 01 99 02	4261030/4262020	Amt 11	Supervision	2.008,00	1.474,10	1.219,52
36 30 02 99 00	42710000	Amt 42	Stärkung der Familien im Landkreis Evaluation der Familientreffs Frühe Hilfen	22.238,45	23.657,24	34.783,18
36 30 02 99 00	44290010	Amt 42	Mitgliedsbeitrag AG Netzwerk Familie BW	261,14	252,33	0,00
36 30 03 99 00	4261030/4262020	Amt 11	Supervision	3.357,20	1.314,00	3.344,30
36 30 03 99 00	42710000	Amt 42	Pflegekinderdienst (Vollzeit- u. Tagespflege)	8.256,46	5.546,50	5.303,02
36 50 02 02 00	43180000					
36 30 05 99 00	4261030/4262020	Amt 11	Supervision	1.901,00	1.162,50	1.558,22
36 50 01 01 00	42710000	Amt 42	Sächl. Ausgaben der Kindergartenfortbildung	3.425,56	2.720,50	3.650,42
36 50 02 01 00	43180020-31410000	Amt 42	Nettozuschuss an Arbeitsgemeinschaft Tagesmütter	612.954,00	551.170,00	538.340,00
36 50 02 02 00	43180020-31410000					
36 80 01 99 00	43180000	Amt 42	Familientreffs	566.395,51	522.936,85	498.727,63
			<b>Summe THH 5</b>	<b>5.436.794,16</b>	<b>5.610.549,27</b>	<b>5.029.555,62</b>
<b>THH 6 Gesundheit und Sport</b>						
42 10 01 00 00	43180000	Amt 42	Zuschuss an den Sportkreis Göppingen	5.624,00	0,00	2.812,00
			<b>Summe THH 6</b>	<b>5.624,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.812,00</b>
<b>Gesamt:</b>				<b>5.539.717,99</b>	<b>5.762.469,47</b>	<b>5.114.509,26</b>

Raum für Notizen:Impressum:

Herausgeber:  
Landratsamt Göppingen  
Lorcher Straße 6  
73033 Göppingen  
[www.landkreis-goeppingen.de](http://www.landkreis-goeppingen.de)

Ansprechpartner:  
Matthias Nagel  
Sozialcontrolling  
Dezernat für Jugend und Soziales  
Telefon 07161/202-4002  
Telefax 07161/202-4190  
[kreissozialamt@lkgp.de](mailto:kreissozialamt@lkgp.de)

Sven Höfler  
Jugendcontrolling  
Dezernat für Jugend und Soziales  
Telefon 07161/202-4219  
Telefax 07161/202-4290  
[kreisjugendamt@lkgp.de](mailto:kreisjugendamt@lkgp.de)